

Gesetz zur Sozialen Teilhabe

Gesetz zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze

Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)

Mai 2013

Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)

Der Gesetzentwurf wurde von folgenden Mitgliedern des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) erarbeitet:

- **Horst Frehe**, Staatsrat für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen, Richter am Sozialgericht a. D, Bremen
- **Andreas Fritsch**, Rechtsanwalt, Köln
- **Dr. Gunther Jürgens**, Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Kassel
- **Sigrid Lübbers**, Verwaltungsjuristin bei der Deutschen Rentenversicherung Braunschweig/Hannover
- **Christiane Möller**, Rechtsassessorin in der Rechtsberatungsgesellschaft RBM – Rechte behinderter Menschen, Marburg
- **Janne Müller**, Juristin, Bremen
- **Nancy Poser**, Richterin am Amtsgericht, Trier
- **Carl-Wilhelm Rößler**, Jurist beim ZsL Köln, Rechtsanwalt, Köln
- **Matthias Weinert**, Richter am Landgericht i. R., Bremen

Das **Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ)** ist ein partei- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen aus der Praxis, die als Richterinnen und Richter, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verwaltungs- oder Verbandsjuristinnen und -juristen arbeiten oder gearbeitet haben und selbst behindert sind. Die ehrenamtliche Mitarbeit in diesem Zusammenschluss dient der Erarbeitung von Vorschlägen zur Unterstützung der Behindertenverbände, Behinderteninitiativen und Behindertenselbsthilfegruppen. Bereits im Jahr 2000 hat das FbJJ eigene Gesetzentwürfe vorgelegt, die später im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG, 2002) oder im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG, 2006) in Teilen umgesetzt wurden.

Für die organisatorische Unterstützung danken wir **Dr. Sigrid Arnade und Hans-Günter Heiden** von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e. V. (ISL)

Horst Frehe, Sprecher des Forums behinderter Juristinnen und Juristen

Impressum: (s. letzte Umschlagseite)

Gesetz zur Sozialen Teilhabe

Gesetz zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze

Vorwort von Prof. Dr. Felix Welti, Kassel

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sozialen Teilhabe des Forums behinderter Juristinnen und Juristen hat die Diskussion über die Reform der Sozialleistungen für behinderte Menschen in Deutschland vorangebracht. Er kam 2012 zu einem Zeitpunkt in den Diskurs, an dem vielen Akteurinnen und Akteuren in Politik, Verwaltung, Leistungserbringung, Rechtsprechung und Wissenschaft klar geworden ist, dass die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen ein neues Verständnis von Behinderung und der auf sie bezogenen Leistungen, Rechte und Pflichten nahe legt. Zugleich war über zehn Jahre nach Inkrafttreten des SGB IX deutlich geworden, dass dessen auf Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen und auf Koordination, Kooperation und Konvergenz der Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation Ziele noch nicht umfassend verwirklicht werden konnten.

Angesichts der komplexen Aufgabe einer Reform des gegliederten Leistungssystems mit diesen Zielen bei schwierigen finanziellen, kompetenziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen wirkt es zunächst gewagt, dass eine kleine Gruppe von Juristinnen und Juristen ohne Anbindung an ein Ministerium, einen Rehabilitationsträger oder einen Wohlfahrtsverband einen solchen Entwurf vorgelegt hat. Doch scheint es, dass gerade die Unabhängigkeit von den Interessen einzelner Leistungsträger oder Leistungserbringer es möglich gemacht hat, einen Entwurf konsequent aus der Sicht der Leistungsberechtigten und ihrer Bedarfe zu gestalten. Anders als etwa in den Papieren zur „Reform der Eingliederungshilfe“ ist nicht ein Teilsystem mit seinen Institutionen und deren Eigeninteressen der Ausgangspunkt, sondern das ganze Sozialleistungssystem wird einer Revision unterzogen. Dabei sind die Verfasserinnen und Verfasser realistisch genug vorgegangen, kein neues System am Reißbrett zu entwerfen, sondern ihr Anliegen ist, die bestehenden Institutionen weiterzuentwickeln und besser als bisher für ihre eigentlichen Zwecke in Dienst zu nehmen.

Der nun in zweiter und verbesserter Auflage vorgelegte Entwurf bringt nicht – wie manche andere Papiere, die für sich in Anspruch nehmen, die UN-BRK umsetzen zu helfen – Überschriften und Schlagworte, sondern konkrete Vorschläge zur Reform bestehender Gesetze einschließlich einer zur weiteren Diskussion einladenden allgemeinen und besonderen Begründung, die den Bezug zur UN-BRK auch argumentativ und systematisch verdeutlicht.

Für die Weiterentwicklung der Begrifflichkeiten erscheinen besonders wertvoll die hier vorgeschlagene Differenzierung zwischen Beeinträchtigung und Behinderung, die Einbeziehung „nichtüblicher Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts“ in das Leistungssystem und die Einordnung von Inklusion und Barrierefreiheit in einen präventiven Ansatz. Wenn Behinderung aus Beeinträchtigungen und Barrieren entsteht, ist jede Regelung präventiv, die Barrieren verhindert.

Schon in der Überschrift des Entwurfs wird deutlich, dass der größte Reformbedarf bei Leistungen gesehen wird, die soziale Teilhabe ermöglichen. Entsprechend wer-

den mit dem Persönlichen Budget, einem neuen Leistungskatalog für Sach- und Dienstleistungen, dem Teilhabegeld und einer veränderten Trägerzuständigkeit die umfangreichsten Änderungen in diesem Bereich vorgeschlagen. Es wird verdeutlicht, dass dieses Teilhabegeld nicht an die Stelle individuell ausgerichteter Sach- und Dienstleistungen oder Persönlicher Budgets treten soll, sondern als deren Ergänzung gedacht ist. Es soll nicht mit diskriminierenden Altersgrenzen versehen werden. Das vorgesehene erhöhte Teilhabegeld für pflegebedürftige Menschen verdeutlicht, dass der Teilhabebedarf bei Pflegebedürftigkeit nicht sinkt, sondern steigt und bedeutet insofern eine deutliche Abkehr von bisher dem Leistungssystem zu Grunde liegenden Annahmen. Der Vorschlag, das Teilhabegeld durch Streichung von Steuerfreibeträgen wegen Behinderung gegenzufinanzieren ist wohl durchdacht und zeigt, dass eine bedürftigkeitsunabhängige Berücksichtigung besonderer Aufwendungen für soziale Teilhabe im Steuerrecht längst stattfindet, tendenziell aber vor allem diejenigen begünstigt, deren gesundheitliche Beeinträchtigungen ihre soziale Teilhabe nicht so stark behindern.

Der Entwurf macht ernst mit der Herauslösung dieser Leistungen aus der bedürftigkeitsorientierten Sozialhilfe und ordnet sie der sozialen Förderung zu. Die Zuordnung zum Integrationsamt sowie der Kinder- und Jugendhilfe macht deutlich, dass es solche Leistungen der „gehobenen Fürsorge“, bzw. in einer neueren Terminologie der „sozialen Förderung“ schon lange gibt, sie aber bislang nur selektiv in bestimmten Situationen und für bestimmte Personengruppen zur Verfügung stehen. Die Kompetenz des Bundes für die Gesetzgebung zur öffentlichen Fürsorge würde ein solches System leistungsrechtlich jedenfalls ebenso tragen wie sie bisher die Regelungen zu den Integrationsämtern im SGB IX – Teil 2 und das SGB VIII getragen hat.

Diskussionsbedürftig ist gleichwohl, ob der Entwurf bereits in allen Punkten die geeignete und bestmögliche Verwaltungsstruktur beschreibt, die es zu seiner effektiven Realisierung bedürfte. Schon einige der enttäuschten Hoffnungen nach der Einführung des SGB IX sind weniger auf dessen leistungsrechtlichen Rahmen zurückzuführen als auf die institutionellen Rahmenbedingungen. Hier bleibt offen, ob der Entwurf für ein Gesetz zur Sozialen Teilhabe bewusst darauf setzt, dass das bundesfinanzierte Leistungssystem die Integrationsämter zu Landesbehörden machen würde, die nach Art. 104a GG in Auftragsverwaltung des Bundes handeln. Noch auszuarbeiten wären insbesondere die Schnittstellen zwischen dem neu definierten Leistungssektor der sozialen Teilhabe und der medizinischen und der beruflichen Rehabilitation sowie der Pflege und ihren Trägern. Auch könnten leistungsrechtliche Vereinfachungen, etwa beim Recht der Hilfsmittel, noch in das Konzept integriert werden.

Zwar benennt der Entwurf noch klarer als das bisher geltende SGB IX die Notwendigkeit einer trägerübergreifenden Bedarfsfeststellung. Doch scheint es so, dass gerade diese eines neuen institutionellen Rahmens bedürfte, weil die Zuordnung der trägerübergreifenden Bedarfsfeststellung zum jeweils leistenden Träger ohne zusätzliche Sicherungen nicht ausgefüllt wird – jedenfalls bisher nicht. In der Logik es Entwurfes läge es, zu erwägen, ob die nun ohnehin mit einer leistungsrechtlich relevanten Feststellungsaufgabe für alle behinderten Menschen betrauten Versorgungsämter insoweit zu umfassenden Institutionen einer für alle bindenden Bedarfsfeststellung weiterentwickelt werden könnten. Geschärft werden könnte im Entwurf auch die Rolle der bundesweiten Koordination im Rahmen der BAR. Die bisherigen Restriktionen bei der Einbeziehung der von den Ländern bestimmten Trägern in die BAR – also Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe, Versorgungsämter, Integrationsämter –

können nicht durch eine schlichte Streichung überwunden werden. Es ist noch eine verfassungsrechtlich klare und politisch für die Länder und Kommunen akzeptable Form ihrer Einbeziehung zu finden. Vor allem müssten auf Landesebene Institutionen der Koordination und Kooperation aller Rehabilitationsträger errichtet werden. Die bisherigen Erfahrungen mit der Nicht-Errichtung der in § 12 Abs. 2 SGB IX vorgesehenen regionalen Arbeitsgemeinschaften zeigen, dass hier ein relevantes Problem liegt.

Im Lichte bundes- und landesverfassungsrechtlicher Restriktionen bei der Einbeziehung von Kreisen und kreisfreien Städten in die Kooperation und Koordination mit anderen Trägern ist auch die Ausweitung des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe im vorgelegten Entwurf weiter zu diskutieren. So systematisch nachvollziehbar die Argumente für die sogenannte „große Lösung“ sind, bei der alle Leistungen zur Sozialen Teilhabe für Kinder und Jugendliche den Trägern nach dem SGB VIII zugeordnet werden, so wenig ermutigend sind die bisherigen Erfahrungen mit Schnittstellen zwischen kommunalen Trägern und Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Krankenkassen.

Ähnliches gilt für die Zusammenarbeit zwischen Trägern der sozialen Teilhabe und Pflegekassen. Die Entscheidung, es im Entwurf bei getrennter Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung zwischen Teilhabe und Pflege zu belassen und bestehende Instrumente der Kooperation zu stärken, wirkt pragmatisch, könnte aber zu kurz greifen, wenn es bei unterschiedlichen Handlungslogiken in beiden Sektoren bleibt. Pflegeleistungen sollten in die Koordination der Leistungen für behinderte Menschen voll einbezogen werden.

Es hieße zu viel von einem ohnehin umfangreichen und elaborierten Entwurf verlangen, wenn darin alle Probleme des Rechts behinderter Menschen gelöst werden sollten. Der Entwurf konzentriert sich auf die Leistungen zur Teilhabe, klammert jedoch Fragen der Leistungen zum Lebensunterhalt weit gehend aus. Da das Teilhabegeld als Nachteilsausgleich, nicht jedoch als allgemeine Sicherung des Lebensunterhalts konzipiert ist, bleibt das System der Grundsicherung und der Renten bei Erwerbsminderung zunächst unberührt. Der Entwurf sollte insofern ein Anstoß sein, auch hierfür anschlussfähige Reformkonzeptionen zu entwickeln. Dabei wird insbesondere zu überlegen sein, wie für Personen mit Unterstützungsbedarf im Arbeitsleben ein angemessenes Sicherungsniveau bei Erwerbsminderung und im Alter erreicht werden kann und die bisher einseitig auf Beschäftigung in Werkstätten ausgerichteten Regelungen des Rentenversicherungsrechts weiterentwickelt werden können.

Dem Entwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen ist zu wünschen, dass er in der weiteren Diskussion Spuren hinterlässt und zu Kritik und Alternativen herausfordert, die auf der Höhe seines Niveaus und Problembewusstseins sind. Seinen Verfasserinnen und Verfassern kann für ihre Initiative am Besten durch diese intensive Diskussion gedankt werden.

Prof. Dr. Felix Welti
Kassel, 10. Mai 2013

Einleitung

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen legt mit diesem Gesetzentwurf einen Vorschlag zur Neuregelung des Rechts auf ‚Soziale Teilhabe‘ in einer zweiten, nun mit einer kurzen Begründung versehenen Fassung vor. Nach zwei Jahren intensiver Diskussion mit Behindertenverbänden, Verbänden der Sozialleistungsträger und Wohlfahrt sowie mit Vertreterinnen und Vertretern aus Rechtsprechung und Politik haben wir nur geringe Veränderungen an unserem Entwurf vorgenommen. Teilweise hatte sich das Recht in diesem Bereich bereits weiterentwickelt, sodass Anpassungen vorgenommen werden mussten, teilweise haben wir aus der Diskussion Hinweise für Korrekturen erhalten, die wir hiermit umsetzen. Allerdings hat sich der Entwurf schon heute die rechtspolitische Diskussion in diesem Bereich befruchtet und damit bereits jetzt sein erstes Ziel erreicht.

Das bisher überwiegend im Siebten Kapitel des ersten Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) als „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ und teilweise im Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) als „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ mit der dazu gehörenden Eingliederungshilfe-Verordnung geregelte Recht soll mit diesem Gesetzentwurf als eigenständiger Bereich im SGB IX geregelt werden. Mit diesem Vorschlag soll die Diskussion über die Neugestaltung der Eingliederungshilfe, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) 2012 mit einem Grundlagenpapier abgeschlossen wurde, weitergeführt werden. Der Entwurf des FbJJ soll auch über die Entschließung des Bundesrates zur „Schaffung eines Bundesleistungsgesetzes“ vom 16.05.2012 deutlich hinausgehen. Er verknüpft die leistungsrechtliche Konkretisierung des Rechts auf ‚Soziale Teilhabe‘ mit einer Einordnung in das SGB IX und einer Veränderung der Zuständigkeiten der Leistungsverwaltung sowie der vollständigen Bundesfinanzierung. Ein „Bundesleistungsgesetz“, das neben das SGB IX gestellt wird, ohne den Bezug zu den anderen Teilen des SGB IX herzustellen, wird nur unzureichend die bestehenden rechtlichen Probleme lösen können. Auch wenn die Länder mit dem Entschließungsantrag einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung dieses Rechtsbereiches geleistet haben, atmet der Antrag doch sehr die fiskalischen Entlastungsinteressen der Länderfinanzministerien. Der Entwurf des FbJJ hat an verschiedenen Stellen auch Vorschläge zur Gegenfinanzierung gemacht. Er ist aber nicht vollständig gegengerechnet und daher eher ein fachpolitischer Beitrag zum Recht behinderter Menschen als einer zur Lösung der finanziellen Belastung der Länder und Kommunen. Mit der Übernahme der Finanzierung durch den Bund würde aber eine Entlastung dieser Gebietskörperschaften erfolgen, die mit dem ‚Fiskalpakt‘ vereinbart wurde. Wir erheben allerdings den Anspruch, einerseits das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen – UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – für den Bereich sozialer Teilhabe umgesetzt zu haben und andererseits den Vorschriften über medizinische Rehabilitation, der Teilhabe am Arbeitsleben und den unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen ein gleichrangiges Kapitel über die ‚Soziale Teilhabe‘ an die Seite zu stellen.

Vorrangiges Ziel unseres Vorschlages ist es, das Menschenrecht auf ‚Soziale Teilhabe‘ aus der UN-BRK im Sozialrecht und vorrangig im SGB IX zu verankern. Dabei sollen die Anforderungen aus Artikel 19 UN-BRK umgesetzt werden, der vorschreibt, dass Menschen mit Behinderungen

- die gleichen Möglichkeiten haben sollen wie andere Menschen, in der Gemeinschaft zu leben,
- das Recht haben, in die Gemeinschaft voll einbezogen zu werden und an ihr gleichberechtigt teilzuhaben,
- das Recht haben, ihren Aufenthaltsort selbst bestimmen zu können und nicht verpflichtet zu werden, in besonderen Wohnformen zu leben,
- den Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten einschließlich der Persönlichen Assistenz haben sollen, der es ihnen ermöglicht, gleichberechtigt am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben, und nicht isoliert und ausgesondert zu werden und
- den Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen erhalten, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und die auch ihre Anforderungen und Bedürfnisse zu berücksichtigen haben.

Gleichzeitig begründet der Entwurf ein anderes Verständnis von Behinderung, wie es die UN-BRK in der Präambel unter e) und in Artikel 1 UN-BRK beschreibt, erweitert die Gleichstellungsgebote und Nichtdiskriminierungsvorschriften (Artikel 5 UN-BRK), berücksichtigt die besonderen Benachteiligungen von Frauen und Kindern mit Behinderungen (Artikel 6 und 7 UN-BRK), führt die Barrierefreiheit als Aufgabenfeld der Rehabilitationsträger ein (Artikel 9 UN-BRK), verbessert den Rechtsschutz insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten (Artikel 12 und 13 UN-BRK) und erweitert die Ansprüche auf Bildung (Artikel 24 UN-BRK), berufliche Rehabilitation (Artikel 26 UN-BRK) und Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Artikel 27 UN-BRK). Ungeklärt bleibt auch in diesem Entwurf die berufliche und rechtliche Stellung von Beschäftigten in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM). Unserer Auffassung nach entsprechen der arbeitnehmerähnliche Status (§ 138 Absatz 1 SGB IX) und die Entlohnung (§ 138 Absatz 2 SGB IX) nicht den Anforderungen in Artikel 27 UN-BRK, der ein gleiches Recht auf Arbeit beinhaltet, mit dem der Lebensunterhalt verdient werden kann. Daher haben wir mit dem Budget für Arbeit und der Beschäftigung unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Zwischenform zwischen voll erwerbsgeminderten WfbM-Beschäftigten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geschaffen, die dem Konkurrenzdruck des allgemeinen Arbeitsmarktes gewachsen sind.

Die UN-BRK stellt eine Reihe von Gestaltungsgrundsätzen auf, die bisher im deutschen Sozialrecht nur rudimentär verankert sind bzw. die im SGB IX verfügt, aber in den weiteren Leistungsgesetzen konterkariert werden:

- Das Recht auf Selbstbestimmung
- Das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe
- Das Prinzip der Inklusion
- Uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht
- Das Diskriminierungsverbot

Das Recht auf **Selbstbestimmung** wird zwar als Grundsatz in § 1 SGB IX proklamiert, aber z. B. durch § 13 Absatz 1 SGB XII dadurch eingeschränkt, dass behinderte Menschen die vorrangigen ambulanten Leistungen nur dann erhalten, wenn diese

nicht zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen und eine stationäre Versorgung zumutbar und geeignet ist. Diese Einschränkung dürfte mit Artikel 19 UN-BRK unvereinbar sein, sodass die weitere Anwendbarkeit dieser Vorschrift in Frage steht. Aber auch andere Einschränkungen der Selbstbestimmung, z. B. bei der Auswahl der geeigneten medizinischen Rehabilitationseinrichtung durch den Rehabilitationsträger, bei der Auswahl des zur Unterstützung eingesetzten Personals durch die Leistungserbringer, die weitgehende Beschränkung der berufsfördernden Leistungen für voll Erwerbsgeminderte auf die Werkstatt für behinderte Menschen, die Deckelung des Persönlichen Budgets und die strategische Verhinderung seiner Inanspruchnahme durch die Verwaltung, führt dazu, dass die Selbstbestimmung behinderter Menschen in der Praxis nur sehr schwer umgesetzt werden kann.

Auch das Recht auf eine **gleichberechtigte Teilhabe** wird zwar in § 1 SGB IX prominent verfügt. Allerdings wird dieses auf das Armutsniveau beschränkt, indem für viele Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auf das Fürsorgerecht mit seinen Einkommens- und Vermögensanrechnungsvorschriften verwiesen wird. Für die Leistungen nach § 55 SGB IX und der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII ist der Sozialhilfeträger zuständig, dessen Leistungen grundsätzlich der Einkommens- und Vermögensanrechnung unterliegen. Dies widerspricht Artikel 28 Absatz 1 UN-BRK, in dem es heißt, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen anerkennen und geeignete Schritte unternehmen zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Wenn Leistungen zur Beseitigung oder Minderung eines Nachteils nur unter Anrechnung von Einkommen und Vermögen in Anspruch genommen werden können, wird keine tatsächliche Gleichstellung erreicht und die geschaffene Teilhabe ist gerade keine gleichberechtigte.

Wenn berufstätige behinderte Menschen, die umfangreiche persönliche Unterstützung in Anspruch nehmen, vom Einkommen nur noch einen Bruchteil für ihren Lebensunterhalt behalten können, wird mit der Leistung die Benachteiligung nicht aufgehoben, sondern weiterhin entgegen Artikel 5 i. V. m. Artikel 2 UN-BRK diskriminiert. Wenn Partner von Personen, die Leistungen zur Teilhabe erhalten, mit dieser Person in einer Partnerschaft zusammenleben und für die Teilhabeleistung mit nahezu dem gesamten Einkommen und Vermögen herangezogen werden, widerspricht dies eklatant Artikel 23 Absatz 1 UN-BRK, in dem sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat, wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, zu treffen.

Man kann in der Zuordnung der Ansprüche, die eine gleichberechtigte Teilhabe erst ermöglichen, zu einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen als 'Recht der Sozialen Hilfe' zumindest eine mittelbare Diskriminierung wegen der Behinderung sehen. Stattdessen sollten die Leistungen dem 'Recht der Sozialen Förderung' zugeordnet werden, das dem Gleichstellungsgedanken verpflichtet ist und deshalb weitgehend auf Einkommens- und Vermögensanrechnungsvorschriften verzichtet. Mit der Trennung von unterhaltssichernden Leistungen und Eingliederungshilfeleis-

tungen lässt sich zwar für die ersten aber nicht für die zweiten eine Heranziehung von Einkommen und Vermögen begründen.

Noch weniger ist das Prinzip der **Inklusion** bisher im Behindertenrecht umgesetzt. Medizinische und berufliche Rehabilitationseinrichtungen sind in der Regel Spezial-einrichtungen für behinderte Menschen und gliedern zunächst einmal behinderte Menschen aus ihren bisherigen sozialen Bezügen aus. Das mag für einen begrenzten und überschaubaren Zeitraum, z.B. bei Berufsbildungswerken (BBW) oder Berufsförderungswerken (BFW), noch sinnvoll sein. Der quasi dauerhafte Ausschluss behinderter Menschen aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch WfbM lässt sich so nicht rechtfertigen. Der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 136 Absatz 1 Satz 3 SGB IX) gelingt in nur außerordentlich wenigen Fällen. Artikel 26 UN-BRK spricht aus gutem Grund nur von umfassenden Habilitations- und Rehabilitationsdiensten und -programmen und nicht von entsprechenden ‚Einrichtungen‘. Die Dominanz von stationären Einrichtungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation verletzt mit Sicherheit ebenso die UN-BRK wie die vorrangige Versorgung behinderter Menschen in stationären Wohneinrichtungen. 2009 wurden 59 % der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ausschließlich in stationären Einrichtungen wie Wohnheime und Werkstätten für behinderte Menschen (vgl. Statistisches Bundesamt, Statistik der Sozialhilfe, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Wiesbaden 2011, S. 8) erbracht. Nur 32 % erhielten ausschließlich ambulante Leistungen (ebd.). 59 % der Empfangenden von Eingliederungshilfe (knapp 500.000) erhielten Leistungen zur Teilhabe am Leben der Gemeinschaft, knapp 200.000 in Wohneinrichtungen (ebd. S. 11). Artikel 27 UN-BRK sieht ein gleiches Recht auf Arbeit und den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vor, und nicht die Verweisung auf die Werkstatt für behinderte Menschen als besonderen Arbeitsmarkt mit nur ‚arbeitnehmerähnlichen‘ Rechten. Auch wenn der hier vorgelegte Gesetzentwurf sich vor allem der ‚Sozialen Teilhabe‘ widmet, setzt seine Gesamtkonzeption eine fundamentale Veränderung des bisherigen Rehabilitationsgeschehens voraus. Wie bereits im SGB IX angelegt, muss das Konzept der ‚Rehabilitation‘ dem der ‚Teilhabe‘ weichen. Zwar werden weiterhin Maßnahmen der Rehabilitation und Förderung sowie der Integration und Eingliederung erforderlich bleiben. Sie haben sich aber dem umfassenderen Anspruch auf Inklusion und Teilhabe unterzuordnen. Dort wo die Förderung in dem sozialen Umfeld erfolgen kann, ist sie ohne – wenn auch zeitlich befristete – Ausgliederung zu erbringen. Dort wo die Teilhabe durch die Beseitigung von Barrieren erreicht werden kann, ist dies einer Anpassung an die Anforderungen der überkommenden Strukturen durch die Rehabilitanden vorzuziehen. Die Herstellung der Teilhabe Voraussetzungen durch die Gesellschaft hat Vorrang vor dem Erlernen des Umgangs mit ausschließenden Bedingungen der sozialen Umwelt.

Das **Wunsch- und Wahlrecht** nach § 9 SGB IX sieht vor, dass den **berechtigten Wünschen** von Leistungsberechtigten entsprochen wird. Damit wird verfügt, dass alle sinnvollen Gestaltungswünsche für erforderliche Bedarfe von den Rehabilitationsträgern unabhängig von den Kosten zu berücksichtigen sind. Allerdings wird diese Verpflichtung durch § 7 SGB IX wieder eingeschränkt, der abweichende Regelungen in den Leistungsgesetzen zulässt. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die bisher die Soziale Teilhabe ermöglichen sollen, gilt dann die abweichende Regelung des § 9 Absatz 2 SGB XII, der nur die **angemessenen Wünsche** berücksichtigen soll. Damit wird das Wahlrecht unter Kostenvorbehalt gestellt. Auch die anschließende Regelung, stationäre oder teilstationäre Hilfeformen

nur vorzusehen, wenn der Hilfebedarf anders nicht gedeckt werden kann, wird durch den Kostenvorbehalt in § 13 Absatz 1 SGB XII wieder aufgehoben. Dieses verursacht in der Praxis regelmäßig Konflikte über die Frage Heim- oder häusliche Versorgung, wenn der Sozialhilfeträger nur die kostengünstigere Heimunterbringung bewilligt und behinderte Menschen gegen ihren Willen in Sondereinrichtungen oder Altenheimen untergebracht werden. Diese menschenrechtswidrige Praxis muss unterbunden werden. Es sind ausschließlich die berechtigten Wünsche ohne Kostenvorbehalt zu berücksichtigen.

Mit der Gleichstellungsgesetzgebung sind ein **Diskriminierungsverbot** und die Verpflichtung, Benachteiligungen behinderter Menschen entgegenzuwirken (z.B. § 10 Nummer 5 SGB I, §§ 1, 36, 81 Absatz 2 SGB IX) in das Sozialrecht aufgenommen worden. Dennoch bleibt es zweifelhaft, ob die konkrete Ausgestaltung der Sozialleistungen den bestehenden Benachteiligungen ausreichend entgegenwirkt oder nicht sogar neue erzeugt. Wenn die Elternschaft behinderter Erwachsener – mangels eines konkreten Anspruchs auf begleitete Elternschaft und Elternassistenz – nicht ausreichend unterstützt und damit die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder Freigabe der eigenen Kinder zur Adoption erzwungen wird, liegt eine Menschenrechtsverletzung vor, die in Artikel 23 Absatz 2 Satz 2 UN-BRK konkretisiert wird. Aber auch die dürftige Ausgestaltung der sozialen Rechte zur Teilnahme am Leben der Gemeinschaft, die Begrenzung von Mobilitätshilfen auf berufliche Erfordernisse, die Zuweisung zu Sonderschulen oder die Einschränkung des Rechts auf Bildung auf erwerbsbezogene Ausbildung, beschränken und benachteiligen behinderte Menschen gegenüber nichtbehinderten Gleichaltrigen. Damit wird sowohl die gesetzliche Verpflichtung, Nachteile auszugleichen oder ihnen entgegen zu wirken, verletzt als auch gegen die menschenrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen des Diskriminierungsverbotes aus Artikel 5 UN-BRK in Verbindung mit Artikel 19, 20 und 24 UN-BRK verstoßen.

Der Gesetzentwurf des FbJJ versucht auf diese Herausforderungen eine rechtliche Antwort zu finden. Er versteht sich mit den vorgeschlagenen konkreten rechtlichen Regelungen als Diskussionsentwurf. Damit soll sowohl die fachpolitische Debatte im Sozialrecht, insbesondere im Behindertenrecht angeregt als auch die politische Diskussion um die Neugestaltung dieses Rechtsbereiches in der kommenden Legislaturperiode befruchtet werden. Der Entwurf versteht sich dabei als parteilich im Sinne der Stärkung der Rechte Behinderter und der Umsetzung der Menschenrechte wie sie in der UN-BRK niedergelegt sind.

Gesetz zur Sozialen Teilhabe

Gesetz zur Änderung des SGB IX und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

– Allgemeiner Teil – (SGB I)

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Teilhabe behinderter Menschen

Behinderte und von einer Behinderung bedrohte Menschen haben unabhängig von der Ursache der Beeinträchtigung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe Anspruch auf Leistungen, die notwendig sind, um

1. die Beeinträchtigung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
4. ihre Entwicklung in einer inklusiven Erziehung und Bildung zu fördern,
5. ihre gleichberechtigte Soziale Teilhabe und eine möglichst selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, zu erleichtern und zu erweitern sowie
6. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken und Barrieren abzubauen.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Leistungsarten und –formen

Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach-, Geld- und Beratungsleistungen. Die Persönliche Unterstützung und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen. Die Leistungen können als Persönliches Budget, Persönliche Assistenz oder als Budget für Arbeit erbracht werden.

3. In § 14 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zusätzlich fördern die Leistungsträger eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung der Selbsthilfe.“

4. § 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Menschen mit Behinderung haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere betreffend den Inhalt und das Ziel der Maßnahmen, bei ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen und therapeutischen Behandlungen sowie der Auskunft und Beratung nach diesem Gesetz, Mittel und Formate der Kommunikation zu verwenden, auf die sie wegen ihrer Beeinträchtigung besonders angewiesen sind. Dies umfasst insbesondere

- a) die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationstechniken für sinnesbehinderte Menschen insbesondere Lormen, taktiles Gebärden, elektronische Kommunikation, Braille-Schrift,
- b) die Übertragung und Erläuterung in Leichter Sprache, sofern dies aufgrund einer Lernbeeinträchtigung, einer kognitiven Beeinträchtigung oder als Folge einer Sinnesbeeinträchtigung notwendig ist,
- c) andere geeignete Mittel und Formate zur unterstützten Kommunikation.

Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der im Einzelfall benötigten Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen; § 19 Absatz 1a Satz 3 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

5. In § 27 Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch“ durch „Leistungen zur Sozialen Teilhabe für“ ersetzt.

6. § 29 Absatz 1 wird Nummer 3 wie folgt gefasst:

„3. Leistungen zur Sozialen Teilhabe, insbesondere

- a) Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe,
- b) ein Teilhabegeld
- c) Versorgung mit Hilfsmitteln,
- d) heilpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche,
- e) Hilfen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie von anderen Einrichtungen und Maßnahmen der Elementarbildung,
- f) Hilfen zu einer inklusiven Schulbildung und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu,
- g) Hilfen zu einer den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbildung und für Angebote der allgemeinen Weiterbildung,
- h) Hilfen zur Alltagsbewältigung, zur Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit sowie zur Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
- i) Hilfen für eine barrierefreie oder an die Behinderung angepasste Wohnung,
- j) Hilfen zur Teilnahme an ehrenamtlichen, verbandlichen, gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
- k) Hilfen zur Mobilität,
- l) Hilfen zur selbstbestimmten Ausübung der Elternschaft und Elternunterstützung,

- m) nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben,
- n) Hilfen für eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung,
- o) Hilfen zur Bewältigung von sonstigen Alltagsverrichtungen,“

Artikel 2

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II)

1. In § 7 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:
„Leistungen erhalten auch nicht erwerbsfähige behinderte Menschen, die mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können und wegen ihrer Beeinträchtigung nur zu nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Beschäftigung ausüben können und die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Sie stehen den erwerbsfähigen Personen gleich.“
2. In § 8 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:
„(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen einer Beeinträchtigung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Diesen gleichgestellt sind behinderte Menschen, die wegen ihrer Beeinträchtigung nur unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können. Eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gilt als nichtüblich, wenn die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten auf nicht absehbare Zeit so eingeschränkt ist, dass eine Beschäftigung wegen der Beeinträchtigung nur mit einer regelmäßigen Förderung im Rahmen eines Minderleistungsausgleiches von mehr als der Hälfte des Bruttoarbeitslohnes begründet werden kann. Behinderung und Beeinträchtigung bestimmen sich nach § 2 des Neunten Buches.“
3. In § 11a Absatz 1 wird bei der Ziffer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Ziffer 4 eingefügt:
„4. das Teilhabegeld nach § 56a des Neunten Buches.“
4. In § 16 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „erwerbsfähige“ die Worte „ und ihnen gleichgestellte“ eingefügt, die Angabe „§§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „§§ 112 bis 115“ ersetzt, nach „§ 116 Absatz 1, 2“ wird ein Komma und die Ziffer „2a“ eingefügt und die Angabe „§§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3“ durch das Wort und die Ziffer „und 4“ ergänzt.
5. In § 16 Absatz 1 werden nach Satz 3 die Sätze 4 bis 8 eingefügt:
„Die Eingliederungsleistungen für behinderte Leistungsberechtigte, die erwerbsfähigen behinderten Menschen gleichgestellt sind, entsprechen grundsätzlich denen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte. Zusätzlich kann ein Min-

derleistungsausgleich bis zu 70 vom Hundert des Bruttoarbeitslohnes erbracht werden. Der Minderleistungsausgleich wird nur im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung erbracht. Diese Leistungen und die Kosten der Arbeitsassistenten nach § 33 Absatz 8 Nummer 3 oder § 102 Absatz 4 des Neunten Buches und der individuellen betrieblichen Qualifizierung und Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a Absätze 2 und 3 des Neunten Buches können als Budget für Arbeit nach § 118 Absatz 3 des Dritten Buches an den Arbeitgeber geleistet werden. Dazu ist der Arbeitgeber zur Erbringung der Leistung vertraglich zu verpflichten.

6. In § 21 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erwerbsfähigen“ die Worte „und ihnen gleichgestellten“ eingefügt. „Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Zwölften Buches“ durch die Worte „Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 55 Absatz 2 Nummer 6, 7, 9 und 10 des Neunten Buches“ ersetzt.
7. Ziffern 2 und 3 in § 23 werden wie folgt gefasst:
 - „2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei behinderten Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Sozialen Teilhabe nach den §§ 55 Absatz 2 Nummer 6, 7, 9 und 10 des Neunten Buches oder entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 des Zwölften Buches erbracht werden; § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der Maßnahmen Teilhabe nach den §§ 55 Absatz 2 Nummer 6, 7, 9 und 10 des Neunten Buches oder entsprechende Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 des Zwölften Buches;“

Artikel 3

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (SGB III)

1. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Behinderte Menschen

Behindert oder von Behinderung bedroht sind Menschen mit Beeinträchtigungen nach § 2 des Neunten Buches, die in ihrer Teilhabe am Arbeitsleben beeinträchtigt sind.“

2. In § 26 Absatz 1 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:
 - „3. Personen, die mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sind und eine Beschäftigung mit Hilfe des Budgets für Arbeit im Sinne des § 17c des Neunten Buches zu unüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben,“
3. In § 115 wird die folgende Nummer 5 angefügt und der Punkt nach der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt:
 - „5. Leistungen für eine Beschäftigung zu nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.“

4. In § 116 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) „Förderungsfähig ist auch eine berufliche Aus- und Weiterbildung, die überwiegend Wissen vermittelt, das den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten im Sinne des § 33 Absatz 3a des Neunten Buches entspricht. § 180 Absatz 3 Nummer 1 und Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung.“

5. In § 117 Absatz 1 Satz 2 wird hinter den Worten „besondere Einrichtungen für behinderte Menschen“ die Worte „oder in inklusiven Ausbildungsgängen“ eingefügt.

6. In § 118 wird Satz 1 Absatz 1 und nach der Ziffer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und durch eine weitere Ziffer 4 ergänzt:

„4. den Minderleistungsausgleich für eine Beschäftigung unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.“

7. In § 118 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt und der bisherige Satz 2 durch Absatz 3 ersetzt:

„(2) Eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gilt als nichtüblich, wenn die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten auf nicht absehbare Zeit so eingeschränkt ist, dass eine Beschäftigung wegen der Beeinträchtigung nur mit einer regelmäßigen Förderung im Rahmen eines Minderleistungsausgleiches von mehr als der Hälfte des Bruttoarbeitslohnes begründet werden kann. Der Minderleistungsausgleich kann bis zu 70 vom Hundert des Bruttoarbeitslohnes betragen und wird für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen einer nichtüblichen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geleistet. Der Minderleistungsausgleich wird nur im Rahmen eines Arbeitsvertrages mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung erbracht. Diese Leistungen und die Kosten der Arbeitsassistenz nach § 33 Absatz 8 Nummer 3 oder § 102 Absatz 4 des Neunten Buches und der individuellen betrieblichen Qualifizierung und Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a Absätze 2 und 3 des Neunten Buches können als Budget für Arbeit nach § 118 Absatz 3 des Dritten Buches an den Arbeitgeber geleistet werden. Dazu ist der Arbeitgeber zur Erbringung der Leistung vertraglich zu verpflichten.

(3) Die Leistungen dieses Abschnitts können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets, als Budget für Arbeit oder in Form der Persönlichen Assistenz erbracht werden; §§ 17 bis 17c und 159 des Neunten Buches und die Budgetverordnung finden entsprechende Anwendung. Teil des Budgets für Arbeit nach § 17c des Neunten Buches können neben den Leistungen nach § 115 auch die Kosten der Arbeitsassistenz nach § 33 Absatz 8 Nummer 3 oder § 102 Absatz 4 des Neunten Buches und die Kosten der individuellen betrieblichen Qualifizierung und Berufsbegleitung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung nach § 38a Absätze 2 und 3 des Neunten Buches sein.“

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch****– Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)**

1. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung oder als Teil einer Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches erbracht werden. § 159 des Neunten Buches findet Anwendung.“
2. In § 11 Absatz 1 wird die Nummer 5. wie folgt gefasst:
„5. des Persönlichen Budgets nach § 17a und der Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches.“
3. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „geeignete Pflegekräfte,“ die Worte „oder als Teil der Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches“ eingefügt und die anschließenden Worte „wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird.“ ersetzt durch die Worte „im Anschluss an oder statt einer gebotenen Krankenhausbehandlung, wenn das Ziel der Krankenbehandlung nicht gefährdet wird.“

Artikel 5**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch****– Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI)**

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden in § 37 die Worte „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
2. In dem Inhaltsverzeichnis werden in § 236a die Worte „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
3. In § 1 wird die Nummer 2. durch folgende Ziffer c) ergänzt:
„c) im Rahmen eines Budgets für Arbeit eine geförderte Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben,“
4. In § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
6. § 13 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches in Verbindung mit der Bud-

getverordnung oder als Teil einer Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches erbracht werden. § 159 des Neunten Buches findet Anwendung.“

7. In § 16 werden nach den Worten „Werkstätten für behinderte Menschen“ die Worte „sowie als Budget für Arbeit“ eingefügt und die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§§ 40, 17c“ ersetzt.
8. In § 33 Absatz 2 Nummer 3. werden die Worte „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
9. In § 37 wird in der Überschrift „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
10. In § 37 werden die Worte „schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
11. In § 50 Absatz 4 Nummer 2. werden die Worte „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
12. In § 236a wird in der Überschrift „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
13. In § 236a Absatz 1 Nummer 2. werden die Worte „Altersrente für schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Altersrente für Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
14. In § 236a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1. werden die Worte „schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.
15. In § 236a Absatz 4 wird das Wort „schwerbehindert“ durch die Worte „schwer, besonders schwer oder schwerst beeinträchtigt“ ersetzt.
16. In § 236a Absatz 4 Nummer 2.a) werden die Worte „schwerbehinderte Menschen“ durch die Worte „Menschen mit schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigungen“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

– Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII)

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift des Ersten Abschnitts im Dritten Kapitel die Worte „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Soziale Teilhabe“ ersetzt.
2. In dem Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift des Vierten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts im Dritten Kapitel die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Soziale Teilhabe“ ersetzt.

3. In der Überschrift zum Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Soziale Teilhabe“ ersetzt.
4. In § 26 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „am Leben in der Gemeinschaft“ ersetzt durch die Worte „auf Leistungen zur Sozialen Teilhabe“. Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Sie können ihren Anspruch auf Ausführung der Leistungen in der Form des Persönlichen Budget nach § 17a in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159, die Leistungen zur Persönlichen Unterstützung in Form der Persönlichen Assistenz nach § 17b und die entsprechenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Form des Budgets für Arbeit nach § 17c des Neunten Buches beanspruchen. Bei der Heilbehandlung gilt dieses nur für die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und die häusliche Krankenpflege.“
5. In § 32 Absatz 1 werden nach den Worten „geeignete Pflegekräfte“ die Worte „oder als Teil der Persönlichen Assistenz nach § 17b des Neunten Buches“ eingefügt und die anschließenden Worte „wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch die häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird.“ ersetzt durch die Worte „im Anschluss an oder statt einer gebotenen Krankenhausbehandlung, wenn das Ziel der Heilbehandlung nicht gefährdet wird.“
6. In § 35 Absatz 1 werden nach den Worten „Werkstätten für behinderte Menschen“ die Worte „sowie als Budget für Arbeit“ eingefügt und die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§§ 40, 17c“ ersetzt.
7. In der Überschrift zum Vierten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts im Dritten Kapitel werden die Worte „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Worte „Soziale Teilhabe“ ersetzt.
8. § 39 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Sozialen Teilnahme

Die Unfallversicherungsträger erbringen die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den §§ 55 bis 56m des Neunten Buches. Zum Ausgleich besonderer Härten kann den Versicherten oder deren Angehörigen darüber hinaus eine besondere Unterstützung gewährt werden.“

9. Die §§ 40, 41 und 42 werden gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

– Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „seelisch“ gestrichen.
2. In § 10 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Jugendarbeit ist inklusiv im Sinne von § 3 Satz 3 des Neunten Buches auszurichten.“

4. § 22a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Die Träger der Jugendhilfe berücksichtigen die Grundsätze der Inklusion nach § 3 Satz 3 und § 56d des Neunten Buches bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes. Angebote der Frühförderung nach § 30 des Neunten Buches sind in die Elementarerziehung in den Einrichtungen einzubeziehen.“

5. Die Überschrift zu Kapitel 2, Vierter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Hilfe zur Erziehung, Leistungen zur Sozialen Teilhabe für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige“

6. Die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des zweiten Kapitels (vor § 35a) wird wie folgt gefasst:

„Leistungen zur Sozialen Teilhabe für behinderte Kinder und Jugendliche“

7. § 35a wird wie folgt gefasst:

**„§ 35a Leistungen zur Sozialen Teilhabe für behinderte
Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Neunten Buches haben Anspruch auf Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach den Vorschriften des 7. Kapitels des 1. Teils des Neunten Buches. Die Leistungen können insbesondere in der Form des Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches und als Persönliche Assistenz nach § 17b des Neunten Buches erbracht werden. Die Leistungen werden von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Leistungen werden nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Leistungen zur Sozialen Teilhabe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind Leistungen zur Sozialen Teilhabe für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen zu erbringen, sollen solche Einrichtungen gewählt werden, in denen die Anforderungen der Inklusion nach § 3 Satz 3 und §§ 56d und 56e des Neunten Buches erfüllt werden.“

8. In der Überschrift zum Dritten Unterabschnitt vor § 36 werden die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch“ durch die Worte „Leistungen zur Sozialen Teilhabe für“ ersetzt.
9. In § 36 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

10. In § 36a wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden bei Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 35a keine Anwendung; stattdessen gilt § 15 des Neunten Buches.“

11. In § 85 Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ durch die Worte „Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 35a“ ersetzt.

12. In § 91 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte „Eingliederungshilfe für seelisch“ durch die Worte „Leistungen zur Sozialen Teilhabe für“ ersetzt.

13. In § 91 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Falle des Absatz 1 Nummer 6 und des Absatz 2 Nummer 3 umfassen die Kosten, zu denen Kostenbeiträge erhoben werden, ausschließlich die Aufwendungen nach Satz 1; dies gilt auch für die Hilfe für junge Volljährige, die diesen Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 8 und Absatz 2 Nummer 4 entspricht.“

14. In § 94 Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Falle des § 91 Absatz 3 Satz 2 ist von den in Satz 1 genannten Personen, die mit dem Leistungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben oder vor der Hilfefögewährung gelebt haben, ein Kostenbeitrag nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zu erbringen.“

Artikel 8

Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Behinderung, Beeinträchtigung und Barrieren

(1) Eine Behinderung liegt vor bei Menschen mit langfristigen Beeinträchtigungen, wenn sie in dem Wechselverhältnis mit verschiedenen Barrieren in der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe eingeschränkt sind. Langfristig ist ein Zeitraum von voraussichtlich länger als 6 Monaten. Eine Behinderung droht, wenn eine Einschränkung der Teilhabe im Sinne von Satz 1 zu erwarten ist. Die Rechte aus diesem Gesetz stehen Personen zu, die ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

(2) Beeinträchtigung ist die Auswirkung der auf einer gesundheitlichen Schädigung beruhenden Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit, seelischen Gesundheit oder Sinneswahrnehmung im Wechselverhältnis zu üblichen Anforderungen. Sie wird in fünf Stufen festgestellt. Eine geringfügige Beeinträchtigung liegt bei einem Grad der Beeinträchtigung von unter 30, eine erhebliche Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 30 bis unter 50, eine schwere Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 50 bis

unter 80, eine besonders schwere Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 80 bis unter 100 und eine schwerste Beeinträchtigung bei einem Grad der Beeinträchtigung von 100 vor. Die Maßstäbe des § 30 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes und der auf Grund des § 30 Absatz 17 des Bundesversorgungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten entsprechend. Die Feststellung erfolgt zunächst abgestuft nach Zehnergraden. Danach wird eine Zuordnung zur Stufe der Beeinträchtigung vorgenommen.

(3) Als Barrieren im Sinne dieses Gesetzes gelten alle physischen, informationellen, kommunikativen und sonstigen einstellungs- und umweltbedingten Hindernisse, die geeignet sind, Menschen mit Beeinträchtigung an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu hindern.

(4) Erheblich beeinträchtigte Menschen im Sinne von Absatz 2 sollen schwer beeinträchtigten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie ohne die Gleichstellung einen Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können.

(5) Für behinderte Menschen mit einer schweren, besonders schweren und schwersten Beeinträchtigung sowie ihnen nach Absatz 4 gleich gestellte Menschen gelten die Bestimmungen in Teil 2 dieses Buches.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Vorrang von Prävention und Inklusion

Die Rehabilitationsträger wirken darauf hin, dass der Eintritt einer Beeinträchtigung einschließlich einer chronischen Krankheit vermieden wird. Sie haben im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches geeignete Maßnahmen zu treffen, um Barrieren abzubauen, die behinderte Menschen daran hindern, ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ausüben zu können. Alle Angebote, Maßnahmen, Programme, Strukturen, Einrichtungen und Vorschriften sind darauf auszurichten, dass behinderte Menschen diese ohne Nachteile zusammen mit nichtbehinderten Menschen nutzen können (Inklusion).“

3. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „Ursache der Behinderung“ durch „Ursache der Beeinträchtigung“ und in der Nummer 1 das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.

4. In § 4 wird folgender Absatz (1a) eingefügt:

„(1a) Die Leistungen zur Teilhabe umfassen auch Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Barrieren. Hierzu gehören wirksame und geeignete Maßnahmen, die

1. das Bewusstsein der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde fördern,
2. Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen bekämpfen, einschließlich derer aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Religion oder Weltanschauung, sexuellen Identität, der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft,
3. das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung fördern,

4. ihnen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme, sowie zu anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten ermöglichen.“
5. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Absatz 1“ die Worte „und Absatz 1a“ eingefügt.
6. In § 4 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Leistungen sollen eine möglichst inklusive Teilnahme behinderter Menschen an den allgemeinen Angeboten der Gesellschaft ermöglichen.“
7. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche werden so geplant und gestaltet, dass sie so weit wie möglich in ihrem sozialen Umfeld gemeinsam mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen erbracht werden und eine weitgehende inklusive Förderung, Therapie und Erziehung ermöglicht wird. Dabei werden behinderte Kinder und Jugendliche alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt. Ihre Sorgeberechtigten werden intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen.“
8. In § 5 Leistungsgruppen wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:
„4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.“
9. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein
 1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
 2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
 3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 4,
 4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3, die Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
 5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsofopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 4,
 6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2 und 4,
 7. die Träger der Sozialhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2 und 4,
 8. die Integrationsämter für Leistungen nach § 5 Nummer 2 bis 4 mit Ausnahme unterhaltssichernder Leistungen.“

10. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7 Vorbehalt abweichender Regelungen

Die Vorschriften dieses Buches gelten für die Leistungen zur Teilhabe für die in § 6 genannten Rehabilitationsträger, soweit nicht in den für sie geltenden Leistungsgesetzen darüber hinausgehende Leistungen vorgesehen sind. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen.“

11. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird der 2. Halbsatz gestrichen.

12. § 9 Absatz 3 wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Rehabilitationsträger fördern eine von den Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige und möglichst von Betroffenen durchgeführte Beratung, die auf die Leistungsformen des Persönlichen Budgets und der Persönlichen Assistenz besonders hinweist.“

13. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden nach Angabe „§§ 1 und 4 Absatz 1“ die Worte „und Absatz 1a“ eingefügt.

14. § 10 Absatz 2 wird gestrichen.

15. In § 13 Absatz 1 und Absatz 2 werden die Worte „Nummer 1 bis 5“ gestrichen.

16. In § 13 Absatz 2 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

7. „wie vom Rehabilitationsträger und vom Leistungserbringer unabhängige Beratung und Begleitung initiiert und gefördert werden kann,“

17. In § 13 wird Absatz 5 gestrichen.

18. In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.

19. In § 14 wird folgender Absatz (5a) eingefügt:

„(5a) Der Leistungsträger wirkt darauf hin, dass im Rahmen eines Gutachtens der Teilhabebedarf möglichst umfassend und trägerübergreifend ermittelt wird. Sind aus fachlichen Gründen mehrere Gutachten erforderlich, sollen diese in eine Gesamtbeurteilung des Hauptgutachtens einfließen. Der zuständige Leistungsträger erstellt im Einvernehmen mit den anderen Leistungsträgern einen einheitlichen Bescheid und bleibt für die Leistungserbringung als Komplexleistung verantwortlich.“

20. In § 15 Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.

21. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Ausführung von Leistungen

(1) Der zuständige Rehabilitationsträger kann Leistungen zur Teilhabe

1. allein oder gemeinsam mit anderen Leistungsträgern,
2. durch andere Leistungsträger oder
3. unter Inanspruchnahme von geeigneten, insbesondere auch freien und gemeinnützigen oder privaten Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen (§ 19)

ausführen. Er bleibt für die Ausführung der Leistungen verantwortlich. Satz 1 gilt insbesondere dann, wenn der Rehabilitationsträger die Leistung dadurch wirksamer oder wirtschaftlicher erbringen kann.

(2) Leistungen zur Teilhabe werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget, Leistungen zur Sozialen Teilhabe auf Antrag in Form der Persönlichen Assistenz und für voll erwerbsgeminderte Menschen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und begleitende Hilfen im Arbeitsleben als Budget für Arbeit ausgeführt, um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Alle Leistungsformen können kombiniert und mit anderen Sach-, Geld- und Beratungsleistungen zusammen erbracht werden.“

22. Es werden folgende §§ 17a, 17b und 17c eingefügt:

„§ 17a Persönliches Budget

(1) Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs und der Art der Leistungen die Rehabilitationsträger beteiligt. Das Persönliche Budget wird von den beteiligten Rehabilitationsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Budgetfähig sind neben den Leistungen zur Teilhabe auch die übrigen erforderlichen Leistungen der Rehabilitationsträger, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen erbracht werden können. An die Entscheidung ist die antragstellende Person für die Dauer von sechs Monaten gebunden.

(2) Persönliche Budgets werden als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. Persönliche Budgets werden auf der Grundlage der nach § 10 Absatz 1 getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf und die erforderliche kostenpflichtige Beratung und Unterstützung durch Dritte gedeckt werden. Dabei soll sich die Höhe des Persönlichen Budgets an den sonst zu erbringenden Sachleistungen orientieren.

(3) Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger, erlässt der nach § 14 zuständige der beteiligten Rehabilitationsträger im Auftrag und im Namen der anderen beteiligten Rehabilitationsträger den Verwaltungsakt und führt das weitere Verfahren durch. Ein anderer der beteiligten Rehabilitationsträger kann mit den Aufgaben nach Satz 1 beauftragt werden, wenn die beteiligten Rehabilitationsträger dies in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten vereinbaren; in diesem Fall gilt § 93 des Zehnten Buches entsprechend. Die für den handelnden Rehabilitationsträger zuständige Widerspruchsstelle erlässt auch den Widerspruchsbescheid.

§ 17b Persönliche Assistenz

(1) Persönliche Assistenz ist die bedarfsdeckende individuelle persönliche Unterstützung oder Hilfeleistung, die es behinderten Menschen ermöglicht, gleichberechtigt mit anderen Menschen an der Gesellschaft teilzuhaben. Sie beinhaltet das Recht der behinderten Person,

1. die Personen, die die Hilfen erbringen sollen, auszuwählen (Personalauswahlrecht),
2. über die Einsatzzeiten und die Struktur der Hilfeleistung zu entscheiden (Organisationsrecht),

3. über Form, Art, Umfang und Ablauf der Hilfen im einzelnen zu bestimmen (Anleitungsrecht),
4. den Ort der Leistungserbringung festzulegen (Entscheidung über den Leistungsort),
5. die Finanzierung der Hilfen grundsätzlich zu kontrollieren (Finanzkontrollrecht) und
6. eine umfassende Unterstützung von einer Person, einem Dienstleistungserbringer oder einzelne Hilfen von verschiedenen Personen oder Dienstleistungserbringern in Anspruch nehmen zu können (Modularisierungsmöglichkeit).

(2) Der nach § 14 zuständige Rehabilitationsträger erhebt den Bedarf der Persönlichen Assistenz für alle Lebensbereiche als Komplexleistung. Er hat dabei den zeitlichen Umfang, die Art und die fachlichen Anforderungen der erforderlichen Leistungen zu ermitteln, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen. Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen. Auf dieser Grundlage wird die Vergütung nach Stundensätzen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Art der zu erbringenden Assistenzleistung vereinbart. Der zuständige Rehabilitationsträger kann sich bei der Ermittlung der Bedarfe der fachlichen Unterstützung anderer Rehabilitationsträger oder gutachtlicher Stellungnahmen bedienen.

§ 17c Budget für Arbeit

(1) Behinderte Menschen, die wegen ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein, können Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben auch als Budget für Arbeit erhalten, um eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung gegen Entgelt auszuüben.

(2) Das Budget für Arbeit kann Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 33 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und Absatz 8 Nummer 3, 38a, 40 und 41 sowie Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Absatz 3 Nummer 1 b) und e) sowie die Absätze 3a und 4 umfassen.

(3) Das Budget für Arbeit kann in eine Leistung an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung und für außergewöhnliche Belastungen umgewandelt werden. Dies setzt voraus, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung für eine täglich mehr als drei Stunden dauernde Tätigkeit erfolgt.“

23. § 19 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche werden so weit wie möglich inklusiv zusammen mit der Unterstützung, Betreuung, Förderung und Erziehung nichtbehinderter Kinder und Jugendlicher erbracht.“

24. §§ 22 bis 25 werden aufgehoben.

25. In § 30 Absatz 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 56)“ durch den Klammerzusatz „(§ 56c)“ ersetzt.

26. § 33 Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4. „Hilfe zu einer den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden beruflichen Ausbildung und zur schulischen Aus- und Weiterbildung, einschließlich der Hochschulausbildung, für angemessene berufliche Tätigkeiten,“

27. In § 33 wird nach Absatz 3 folgende Absätze 3a:

„(3a) Die Hilfe zur schulischen Aus- und Weiterbildung für einen Beruf nach Absatz 3 Nummer 4 umfasst auch Hilfe

1. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule oder höheren Fachschule, Hochschule oder einer Akademie, sowie sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten,
2. zur Ableistung eines Praktikums, das für den Besuch einer der unter Nummer 1 genannten Ausbildungsstätten oder für die Berufszulassung üblich oder erforderlich ist, sowie eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen dieser Ausbildung,
3. zur Teilnahme am Fernunterricht.

28. Das Kapitel 7 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 7

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 55 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die ihnen eine mit anderen gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und soweit wie möglich ein unabhängiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen und sichern, soweit die Leistungen nicht nach den Kapiteln 4 bis 6 erbracht werden.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe,
2. Teilhabegeld zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen,
3. Versorgung mit anderen als den in § 31 genannten Hilfsmitteln,
4. heilpädagogische Leistungen für Kinder und Jugendliche,
5. Hilfen zum Besuch von Kindertageseinrichtungen sowie von anderen Einrichtungen und Maßnahmen der Elementarbildung,
6. Hilfen zu einer möglichst weitgehend inklusiven Schulbildung und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler in den Schulgesetzen der Länder bleiben hiervon unberührt,

7. Hilfen zu einer den Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Fachschul-, Fachhochschul- und Hochschulbildung und für Angebote der allgemeinen Weiterbildung, soweit sie nicht durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 gefördert werden,
8. Hilfen zur Alltagsbewältigung,
9. Hilfen zur Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
10. Hilfen für die Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
11. Hilfen für die Wohnung,
12. Hilfen zur Teilnahme an ehrenamtlichen, verbandlichen, gemeinschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen,
13. Hilfen zur Mobilität, soweit sie nicht nach § 33 als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden,
14. Hilfen zur selbstbestimmten Ausübung der Elternschaft,
15. nachgehende Hilfen zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben,
16. Hilfen für eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung,
17. Hilfen zur Bewältigung von sonstigen Alltagsverrichtungen.

(3) Vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind auf den Unterstützungsbedarf anzurechnen. Sie gehen in die Bedarfsermittlung durch den für die Soziale Teilhabe zuständigen Rehabilitationsträger ein, soweit sie einen zweckgleichen Bedarf betreffen.

§ 56 Persönliche Unterstützung

(1) Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe (§ 55 Absatz 2 Nummer 1) deckt den individuellen Hilfebedarf an personenbezogenen Dienstleistungen ab, der nicht durch Angebote für die Allgemeinheit abgedeckt, aber für die gleichberechtigte Teilnahme an diesem Angebot erforderlich ist. Die Persönliche Unterstützung soll sich so weit wie möglich an den Kriterien des § 17b Absatz 1 orientieren.

(2) Die Leistungen der Persönlichen Unterstützung umfassen insbesondere die erforderliche

1. persönliche Kindergarten-, Schul- und Studienunterstützung,
2. Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes, eines Wahlamtes oder einer sonstigen, mit einer Berufsausübung vergleichbaren Tätigkeit,
3. Begleitung und Unterstützung bei der Mobilität,
4. Kommunikationshilfe durch Vorlesekräfte, Gebärdensprach-, Lormen-, Schriftdolmetschende und Übertragung und Erläuterung in Leichter Sprache sowie andere persönliche Hilfen zur Kommunikation,

5. Elternunterstützung und begleitete Elternschaft,
6. Pflege als Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung,
7. Begleitung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten, kulturellen Veranstaltungen und Reisen.

(3) Die Leistungen der Persönlichen Unterstützung im Kindergarten, in der Schule und im Studium werden ergänzend zu den allgemeinen Angeboten erbracht, wenn und soweit diese nicht ausreichen, um eine gleichberechtigte Teilnahme zu ermöglichen. Dazu gehören auch Angebote der allgemeinen Weiterbildung.

(4) Elternunterstützung wird als Persönliche Unterstützung insbesondere im häuslichen Umfeld geleistet. Sie soll eine körperlich-funktionelle Beeinträchtigung oder eine Sinnesbeeinträchtigung bei der Wahrnehmung der Elternschaft ausgleichen.

(5) Persönliche Unterstützung im Rahmen der begleiteten Elternschaft soll behinderte Eltern mit geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen in erforderlichem Umfang regelmäßig bei der Ausübung ihrer Erziehungsverantwortung durch pädagogische Anleitung, Beratung und Begleitung ausgleichen und die Wahrnehmung der Elternrolle unterstützen.

(6) Leistungen der Persönlichen Unterstützung werden bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Kurzzeitpflege sowie einer Behandlung, Förderung oder Unterstützung zum Übergang in das häusliche Wohnumfeld in der Regel bis zu einer Dauer von sechs Monaten weiter erbracht. § 11 Absatz 3, 1. Hs. des Fünften Buches gilt entsprechend.

(7) Wird Pflege im Sinne von Absatz 2 Nummer 6 durch nahestehende Personen oder Verwandte des pflegebedürftigen Menschen oder im Wege der Nachbarschaftshilfe geleistet, werden diesen Pflegepersonen die im Zusammenhang mit der Pflegetätigkeit entstehenden angemessenen Aufwendungen erstattet. Ebenso werden Beiträge für eine angemessene Alterssicherung der Pflegepersonen übernommen, soweit deren Alterssicherung nicht anderweitig sichergestellt ist.

(8) Persönliche Unterstützung wird als Komplexleistung erbracht.

(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des berechtigten Personenkreises, Erhebungs- und Bemessungsverfahren der Persönlichen Unterstützung, den Entgeltformen, der Anrechnung zweckgleicher Leistungen und das Erstattungsverfahren durch andere Leistungsträger erlassen.

§ 56a Teilhabegeld

(1) Zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Nachteile und Mehraufwendungen haben behinderte Menschen einen Anspruch auf Teilhabegeld (§ 55 Absatz 2 Nummer 2). Das Teilhabegeld wird neben anderem Leistungen nach § 55 Absatz 2 erbracht. Es besteht aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag für den Mehrbedarf und wird nicht auf andere Teilhabeleistungen angerechnet.

(2) Die Höhe des Grundbetrages richtet sich nach der Stufe der Beeinträchtigung. Er beträgt monatlich

1. für erheblich beeinträchtigte Menschen, 50,00 €
2. für schwer beeinträchtigte Menschen, 80,00 €
3. für besonders schwer beeinträchtigte Menschen und 100,00 €
4. für schwerstbeeinträchtigte Menschen, 120,00 €.

(3) Die Höhe des Zusatzbetrages richtet sich nach dem beeinträchtigungsspezifischen Mehrbedarf. Er beträgt monatlich:

1. bei einer Hörschädigung im Sinne von Absatz 4, 150,00 €,
2. bei einer Gehörlosigkeit, wenn die Voraussetzungen der Zuerkennung des Merkmals „Gl“ vorliegen, 300,00 €,
3. bei einer Sehbehinderung im Sinne von Absatz 4, 150,00 €,
4. bei Blindheit, wenn die Voraussetzungen der Zuerkennung des Merkmals „Bl“ vorliegen, 600,00 €,
5. bei Taubblindheit im Sinne von Absatz 5, 900,00 €,
6. bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe I 150,00 €,
7. bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe II 350,00 €,
8. bei Pflegebedürftigen der Pflegestufe III 550,00 €
9. bei Anerkennung eines Härtefalls nach § 36 Absatz 4 des Elften Buches 650,00 €,
10. bei Beschäftigten in einer Werkstatt für behinderte Menschen 150,00 €,
11. bei Menschen mit Lernschwierigkeiten mit einem Bedarf für die Verständigung in Leichter Sprache 150,00 €.

(4) Eine wesentliche Seh- oder Hörschädigung liegt vor, wenn die Voraussetzungen für eine schwere oder schwerste Beeinträchtigung allein wegen der Seh- oder Hörschädigung erfüllt sind.

(5) Taubblind sind Menschen, bei denen gleichzeitig

1. die optische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass kein Sehvermögen besteht oder das vorhandene Sehvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Sehhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren optischen Wahrnehmung nicht gesteigert werden kann, und gleichzeitig
2. die akustische Wahrnehmung dadurch eingeschränkt ist, dass kein Hörvermögen besteht oder das vorhandene Hörvermögen so gering ist, dass es auch durch den Einsatz geeigneter Hörhilfen zu einer im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbaren akustischen Wahrnehmung nicht gesteigert werden kann, und
3. ein natürlicher wechselseitiger, für eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verwertbarer Ausgleich durch Sinnesreste nicht stattfindet und auch nicht entwickelt werden kann.

(6) Die Grund- und Zusatzbeträge werden nebeneinander geleistet. Bei Anspruch auf mehrere Zusatzbeträge wird der höchste Betrag nach Absatz 3 unvermindert geleistet, die weiteren Beträge in Höhe von 50 vom Hundert der jeweiligen Beträge.

(7) Das Teilhabegeld beträgt monatlich nicht mehr als 1.100,00 €.

(8) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres entsprechend dem Anstieg des allgemeinen Lebenshaltungskostenindex angepasst.

(9) Das Teilhabegeld wird nicht als Einkommen berücksichtigt und unterliegt nicht der Pfändung. Wird das Teilhabegeld ganz oder teilweise an eine nicht erwerbsmäßig unterstützende Person weitergeleitet, gilt Satz 1 für diese entsprechend.

§ 56b Hilfsmittel zur Sozialen Teilhabe

(1) Zu den anderen Hilfsmitteln (§ 55 Absatz 2 Nummer 3) gehören, soweit behinderte Menschen wegen Art und Schwere ihrer Beeinträchtigung auf derartige Hilfsmittel angewiesen sind, auch:

1. Hilfsmittel zur Erschließung von Information und Kommunikation,
2. Hilfsmittel zur Sicherstellung der persönlichen Mobilität,
3. Hilfsmittel zur Ausübung des Sports, insbesondere des Rehabilitationssports,
4. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für behinderte Menschen.
5. Pflegehilfsmittel, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

(2) § 31 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 56c Heilpädagogische Leistungen

(1) Heilpädagogische Leistungen (§ 55 Absatz 2 Nummer 4) werden erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

1. eine drohende Beeinträchtigung abgewendet oder das Voranschreiten des Verlaufs einer Beeinträchtigung verlangsamt oder
2. die Folgen einer Beeinträchtigung beseitigt oder gemildert werden können.

(2) In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen grundsätzlich als Komplexleistung erbracht.

(3) Die heilpädagogischen Leistungen können auch im Rahmen des Besuchs von Kindertagesstätten und Schulen oder in häuslicher Umgebung erbracht werden.

§ 56d Inklusive Elementarbildung

Die Hilfe zu einer inklusiven Elementarbildung (§ 55 Absatz 2 Nummer 5) umfasst

1. alle erforderlichen Maßnahmen und Unterstützungen, damit behinderte Kinder alle Angebote nach dem Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels Achten Buch gleichberechtigt mit anderen Kindern wahrnehmen können,
2. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die inklusive Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege zu ermöglichen oder zu verbessern,
3. sonstige Hilfen der besonderen Förderung, Bildung, Erziehung und Betreuung, wenn im Einzelfall für ein behindertes Kind eine inklusive Elementarbildung nicht als möglich erscheint oder die Gesundheit oder das Wohlbefinden des Kindes voraussichtlich ernsthaft schädigen würde.

§ 56e Inklusive Schulbildung

Die Hilfe zu einer inklusiven Schulbildung (§ 55 Absatz 2 Nummer 6) umfasst auch

1. Hilfen zum Besuch einer Grund- und weiterführenden Schule,
2. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, ihnen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bis zur allgemeinen Hochschulreife zu ermöglichen oder zu erleichtern, sowie den gemeinsamen Unterricht mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu unterstützen,
3. die Versorgung mit Hilfsmitteln nach § 56b, sofern diese Hilfen nicht nach anderen Vorschriften, insbesondere auf Grund des einschlägigen Schulrechts erbracht werden,
4. weitere Maßnahmen der Schulbildung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, ihnen eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende und erreichbare Bildung zu ermöglichen,
5. Hilfen für den Besuch sonstiger Bildungseinrichtungen, die einen vergleichbaren Abschluss ermöglichen,
6. sonstige Hilfen, insbesondere auch zur Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen, sowie zur Förderung des Kontakts zwischen behinderten Schülerinnen und Schülern.

§ 56f Schulische Ausbildung, Weiterbildung und Studium

(1) Die Hilfe zur schulischen Ausbildung, zur Weiterbildung und zum Studium (§ 55 Absatz 2 Nummer 7) umfasst auch die Hilfen

1. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule, Berufsaufbauschule, Fachschule oder höheren Fachschule, Hochschule oder einer Akademie, sowie sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten,
2. zur Ableistung eines Praktikums, das für den Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule oder für die Berufszulassung üblich oder erforderlich

ist, sowie eines im Rahmen dieser Ausbildung erforderlichen Auslandsaufenthaltes,

3. zur Teilnahme am Fernunterricht,
4. zur Teilnahme an Angeboten fachspezifischer Weiterbildung, wenn sie für die Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit erforderlich sind.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 wird geleistet, wenn

1. zu erwarten ist, dass das Ziel der Ausbildung, Weiterbildung oder der Vorbereitung hierzu erreicht wird,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg geeignet ist, eine sonstige angemessene Tätigkeit auszuüben, wenn die Ausübung eines Berufes wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht möglich oder nicht aussichtsreich ist, und
3. die Tätigkeit eine gleichberechtigte Soziale Teilhabe ermöglicht und voraussichtlich längerfristig ausgeübt werden kann. Diese Leistungen sind nur zu gewähren, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erbracht werden.

(3) Die Hilfe kann auch für die Teilnahme an allgemeinen Angeboten der Erwachsenenbildung oder Weiterbildung geleistet werden, wenn dadurch die Soziale Teilhabe ermöglicht oder wesentlich verbessert wird.

§ 56g Hilfen zur Alltagsbewältigung

(1) Hilfen zur Alltagsbewältigung (§ 55 Absatz 2 Nummer 8) umfassen insbesondere die blindenspezifische Grundrehabilitation, Unterricht in Kommunikationstechniken für hörbeeinträchtigte, hör-sehbeeinträchtigte sowie taubblinde Menschen, Mobilitätstraining, Wohntraining oder andere vergleichbare Leistungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen.

(2) Zur blindenspezifischen Grundrehabilitation gehören insbesondere Schulungen in Orientierung und Mobilität, das Training lebenspraktischer Fähigkeiten, das Erlernen der Brailleschrift und der Erwerb von Arbeits- und Kommunikationstechniken insbesondere zur nichtberuflichen Verwendung eines PC einschließlich erforderlicher Hilfsmittel sowie zur Nutzung von anderen Hilfsmitteln für die Erschließung von Informationen und zur Kommunikation. Ansprüche nach den §§ 26 und 33 bleiben hiervon unberührt.

(3) Mit dem Erlernen von Deutscher Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen Kommunikationstechniken (z.B. Lormen bei taubblinden Menschen), soll die Kommunikation von hörgeschädigten Personen mit anderen Menschen ermöglicht und unterstützt werden. Der Anspruch umfasst auch die Hilfe für die Unterweisung in diesen Kommunikationstechniken von Personen mit denen hörgeschädigte Personen in regelmäßigem Kontakt stehen, insbesondere im Haushalt lebende Familienangehörige und Personen am Arbeitsplatz.

(4) Mit dem Mobilitätstraining für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung soll die Fähigkeit zur Bewegung und Orientierung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum erreicht werden. Wohntraining oder andere Leistungen für Menschen

mit geistiger Beeinträchtigung sollen ihre selbstständige Lebensführung im privaten Umfeld ermöglichen.

(5) Training zur Mobilität mit Rollstuhl, Rollator oder anderen mobilen Gehhilfen für körperlich beeinträchtigte Menschen soll ihre Selbstständigkeit im öffentlichen Raum und im privaten Umfeld unterstützen.

(6) Die Unterstützung zum Erlernen der Alltagsbewältigung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen umfasst das Wohntraining und die Förderung der Fähigkeit zur Bewegung und Orientierung im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum.

§ 56h Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit

Hilfen zur Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 55 Absatz 2 Nummer 9) werden erbracht, wenn die angestrebte Tätigkeit geeignet ist, die Soziale Teilhabe zu ermöglichen und eine berufliche Tätigkeit aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung, unterbleibt. Diese Leistungen sind nur zu erbringen, wenn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen sind.

§ 56i Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Beeinträchtigungsbedingte Aufwendungen bei der Ausübung eines Wahlamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 55 Absatz 2 Nummer 10), insbesondere für eine gemeinnützige Organisation, werden in notwendigem Umfang geleistet. Der Anspruch besteht nur, soweit die Kosten nicht von der Körperschaft, der Einrichtung oder der Organisation selbst übernommen werden.

§ 56j Wohnungshilfen

Hilfen werden auch für die Beschaffung, die angemessenen Aufwendungen für den Umbau, die Ausstattung, die Anpassung und die Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Absatz 2 Nummer 11) bewilligt, die den besonderen Bedürfnissen des beeinträchtigten Menschen entspricht, insbesondere zur Herstellung der Barrierefreiheit. Die Aufwendungen für die Beschaffung einer barrierefreien Wohnung umfassen auch die Wohnberatung für eine barrierefreie Wohnraumanpassung und die notwendigen Maklerkosten, wenn sie zur Beschaffung einer den besonderen Anforderungen genügende Wohnung erforderlich sind. Die Hilfen umfassen auch die Herstellung der Barrierefreiheit im individuellen Wohnumfeld.

§ 56k Mobilitätshilfe

(1) Hilfen zur Mobilität (§ 55 Absatz 2 Nummer 13) werden auf Wunsch der berechtigten Person für den Erwerb, den Umbau und die Unterhaltung eines geeigneten Fahrzeuges und zum Erwerb der Fahrerlaubnis (Kraftfahrzeughilfe) oder zur Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen geleistet.

(2) Für die Kraftfahrzeughilfe zur Sozialen Teilhabe behinderter Menschen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gemäß § 33 Absatz 8 Ziffer 1, soweit diese Vorschrift nichts Abweichendes bestimmt.

(3) Soweit kein Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht und der behinderte Mensch nicht nur vorüber-

gehend auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist, wird Kraftfahrzeughilfe geleistet, wenn dadurch die selbstständige Führung eines eigenen Haushaltes, die Ausübung der Elternschaft, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Wahlamtes oder die Teilnahme an regelmäßigen medizinischen oder therapeutischen Anwendungen gesichert wird, soweit nicht ein Anspruch nach § 26 besteht. Soweit Leistungen der Kraftfahrzeughilfe nach anderen Rechtsvorschriften zu erbringen sind, ist auch der zusätzliche Bedarf für die Soziale Teilhabe vom vorrangigen Träger zu berücksichtigen.

(4) Leistungen des Fahrdienstes für behinderte Menschen umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit behinderten und nichtbehinderten Menschen,
2. Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen,
3. Hilfen zur Teilnahme am Behindertensport und Sportveranstaltungen, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften geleistet werden,
4. Hilfen zur selbstständigen Führung eines eigenen Haushaltes, zur Ausübung der Elternschaft, einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Wahlamtes und zur Teilnahme an regelmäßigen medizinischen oder therapeutischen Anwendungen, soweit nicht andere Rehabilitationsträger Leistungen erbringen,
5. Hilfen zur Teilnahme an Weiterbildungsangeboten.

(5) Anspruch auf Leistungen des Fahrdienstes für behinderte Menschen haben Menschen mit schwerster Beeinträchtigung, denen nicht ständig ein Kraftzeug zur Verfügung zusteht und die

1. außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG),
2. außerhalb der Wohnung ständig auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind und
3. aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund der technischen Ausstattung ihres Rollstuhles den Öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen können.

Diesen Anspruch haben auch behinderte Menschen, die den Öffentlichen Personennahverkehr aus besonders schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen nicht unter zumutbaren Bedingungen nutzen können.

(6) Die Leistung für den Fahrdienst kann in Form von Gutscheinen, Guthaben oder als Geldleistung oder als Persönliches Budget erbracht werden. Die Leistungen sind zweckbestimmt zu verwenden und die Verwendung gegebenenfalls nachzuweisen.

(7) Die Leistung für den Fahrdienst wird nach dem angemessenem Bedarf, mindestens jedoch für 26 Fahrten im Quartal oder in Höhe von 120 € im Monat bewilligt. Der Anspruch kann innerhalb eines Kalenderjahres und in das erste Quartal des folgenden Kalenderjahres übertragen werden.

(8) Für die Fahrten soll die jeweils kostengünstigste zumutbare Strecke gewählt

werden. Zulässig sind Fahrtstrecken, die sich auf das Gebiet der Stadt oder des Landkreises des Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltes beschränken, zuzüglich einer Überschreitung um bis zu 10 km.

§ 56l Elternunterstützung

(1) Elternunterstützung (§ 56 Absatz 2 Nummer 14) erhält, wer wegen einer körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung die mit der Ausübung der Elternschaft erforderlichen Verrichtungen nicht ohne Persönliche Unterstützung, besondere Dienstleistungen oder geeignete Hilfsmittel durchführen kann. Zu den Leistungen gehören auch die Mobilitätshilfen nach § 56k.

(2) Sie wird unabhängig von weiteren Ansprüchen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch geleistet. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den funktionellen Erfordernissen auf Grund der Beeinträchtigung eines oder beider Elternteile und dem Recht auf Teilhabe bei der Wahrnehmung der Elternschaft als behinderte Eltern.

(3) Elternunterstützung wird dem behinderten Elternteil geleistet; sie ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der nichtbehinderte Elternteil einen Teil der Verrichtungen übernehmen kann. Sind beide Elternteile auf Elternunterstützung angewiesen, bestimmt sich der Bedarf nach der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben.

§ 56m Begleitete Elternschaft

(1) Begleitete Elternschaft (§ 56 Absatz 2 Nummer 14) ist die Unterstützung der Erziehungskompetenz von Eltern, die aufgrund einer geistigen oder seelischen Beeinträchtigung ihre Erziehungsverantwortung nicht in vollem Umfang ausüben können. Sie wird neben den Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels und der Hilfe zur Erziehung nach § 27 des Achten Buches geleistet.

(2) Ziel der Begleiteten Elternschaft ist die Förderung und Unterstützung der selbstbestimmten Ausübung der elterlichen Sorge für das Kind durch behinderte Eltern. Maßnahmen der Begleiteten Elternschaft gehen anderen Leistungen, die das elterliche Sorgerecht oder die Ausübung der selbstbestimmten Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung durch die Eltern einschränken, vor.

(3) Die Leistungen umfassen insbesondere die Förderung, Schulung, Beratung, Begleitung und Unterstützung der Erziehungskompetenz der Eltern durch pädagogische Fachkräfte.

§ 57 Zuständigkeit

Die Leistungen nach diesem Kapitel werden für Leistungsberechtigte von dem zuständigen Integrationsamt erbracht, soweit nicht ein anderer Rehabilitationsträger vorrangig zuständig ist.

§ 58 Kostentragung

Die Aufwendungen der Integrationsämter für die Durchführung dieses Kapitels trägt der Bund.

§ 59 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen zur Sozialen Teilhabe sowie über das Zusammenwirken dieser Leistungen mit anderen Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regeln.“

29. In § 60 werden die Worte „einer gemeinsamen Servicestelle oder“ und das Wort „sonstigen“ gestrichen.
30. In § 61 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einer gemeinsamen Servicestelle oder“ und das Wort „sonstigen“ gestrichen.
31. In Teil 2 werden die Worte „schwerbehinderte Menschen“ durch die Wörter „schwer beeinträchtigte, besonders schwer und schwerstbeeinträchtigte Menschen“ und „Grad der Behinderung“ durch „Grad der Beeinträchtigung“ ersetzt.
32. In Teil 2 erhält Kapitel 6 folgende Überschrift:

„Teil 2**Besondere Regelungen zur Teilhabe schwer beeinträchtigter, besonders schwer und schwerstbeeinträchtigter Menschen (Schwerbehindertenrecht)“**

33. In § 68 Absatz 1 wird das Wort „schwerbehindert“ durch die Worte „schwer beeinträchtigte, besonders schwer und schwerstbeeinträchtigte Menschen“ ersetzt.
34. In § 68 Absatz 2 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 3)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 4)“ ersetzt.
35. In § 68 Absatz 4 wird die Angabe „(§ 2 Absatz 1)“ durch die Angabe „(§ 2 Absatz 2)“ ersetzt.
36. In § 69 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Grad der Behinderung“ durch die Worte „Grad der Beeinträchtigung und die Stufe der Beeinträchtigung“ ersetzt.
37. In § 102 in Absatz 1 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Durchführung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem Kapitel 7 des Teil 1.“
38. In § 102 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Leistungen nach Absatz 3 Nummer 1.b) und e), Absätze 3a und 4 auch trägerübergreifend als Budget für Arbeit mit weiteren berufsfördernden und unterhaltssichernden Leistungen anderer Leistungsträger im Rahmen von § 17c erbringen.“
39. In § 145 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gehörlos“ die Worte „oder taubblind“ eingefügt.
40. In § 145 Absatz 1 Satz 10 wird folgende Nummer 1a nach der Nummer 1 eingefügt:
„1a. die taubblind im Sinne des § 56a Absatz 5 sind oder“

Artikel 9**Änderung der Verordnung zur beruflichen Rehabilitation
– Kraftfahrzeughilfe-Verordnung – (KfzHV)**

1. In § 5 Absatz 1 wird die Zahl 9500 durch 15000 ersetzt.

Artikel 10**Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung**

1. In § 3 Absatz 1 wird der Punkt in der Nummer 6 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 eingefügt:
 7. „TBL wenn der schwer beeinträchtigte, besonders schwer und schwerstbeeinträchtigte Mensch taubblind im Sinne von § 56a Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist.“

Artikel 11**Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)**

1. In § 19 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. In § 19 wird folgender Absatz 1a eingefügt.

„(1a) Menschen mit Behinderung haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Mittel und Formate der Kommunikation zu verwenden, auf die sie wegen ihrer Beeinträchtigung besonders angewiesen sind. Dies umfasst insbesondere

- a) die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationswege für sinnesbehinderte Menschen, insbesondere Lormen, taktiles Gebärden, elektronische Kommunikation, Braille-Schrift,
- b) die Übertragung und Erläuterung in Leichter Sprache, sofern dies aufgrund einer Lernbeeinträchtigung, einer kognitiven Beeinträchtigung oder als Folge einer Sinnesbeeinträchtigung notwendig ist; insbesondere in Form der Übertragung oder Erläuterung des Inhalts und Gegenstands des Verfahrens, seinen Ablauf und notwendige Verfahrensschritte, des Inhalts von schriftlichen Verfügungen, Entscheidungen oder anderen Verwaltungsakten sowie entscheidungserheblichen Dokumenten
- c) andere geeignete Mittel und Formate zur unterstützten Kommunikation.

Aufwendungen für Dolmetscher und sonstige Übertragungsdienste sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

– Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI)

1. In § 7a Absatz 1 wird der Punkt in der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. zu prüfen, ob und welche Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 7. Kapitel in Teil 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beansprucht werden können.“
2. In § 7a Absatz 1 wird der Satz 6 gestrichen.
3. In § 13 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Leistungen der Pflegeversicherung gehen Leistungen der Sozialen Teilhabe für behinderte Menschen nach dem Kapitel 7 des Neunten Buches vor.“
4. In § 13 Absatz 3 Satz 3 wird nach den Worten „Zwölften Buch“ die Worte „soweit sie nicht Leistungen darstellen, die nach dem 7. Kapitel des Neunten Buches zu beanspruchen sind“ eingefügt.
5. § 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Treffen Pflegeleistungen mit Leistungen der Sozialen Teilhabe nach dem Kapitel 7 des Neunten Buches, mit Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder mit weitergehenden Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zusammen, erbringen die für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 7. Kapitel des Neunten Buches zuständigen Träger die Leistungen. Die Pflegekassen erstatten diesen die von ihnen zu tragenden Kosten.“
6. In § 14 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung“ gestrichen.
7. In § 14 wird Absatz 2 gestrichen.
8. In § 18 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Sind neben den Pflegeleistungen noch Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Sinne des Kapitel 7 des Neunten Buches zu erbringen, werden die Ergebnisse der Begutachtung unverzüglich an die begutachtende Stelle der für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem 7. Kapitel des Neunten Buches zuständigen Träger weitergeleitet, damit eine trägerübergreifende Gesamtbeurteilung des Unterstützungsbedarfes im Sinne von § 14 Absatz 5a des Neunten Buches erfolgen kann.“

9. In § 20 Absatz 1 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
- „6a. Beschäftigte im Rahmen des Budget für Arbeit nach § 17c, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben,“
10. In § 29 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Davon ausgenommen sind Leistungen, die auf Grund von Vertragsbeziehungen über die Leistungserbringung erbracht werden, die von Pflegebedürftigen im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches eingegangen worden sind.“
11. In § 33 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Anträge auf Leistungen der Persönlichen Unterstützung nach § 56 des Neunten Buches stehen einer Antragstellung auf Pflegeleistungen gleich, soweit sie auch pflegerische Unterstützung mitumfassen.“
12. § 35a erhält folgende Bezeichnung:
- „§ 35a Teilnahme an einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget“**
13. In § 35a Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 2 bis 4“ ersetzt durch die Angabe „17a“. Der 2. Halbsatz des Satzes 1 wird gestrichen.
14. In § 36 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Einzelpersonen“ und dem Komma die Worte „die von dem Pflegebedürftigen selbst beschäftigt werden oder“ eingefügt. Satz 7 wird gestrichen.
15. In § 43a Satz 1 werden die Worte „am Leben in der Gemeinschaft“ durch die Worte „die Soziale Teilhabe“ ersetzt.
16. In § 77 Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz werden nach den Worten „Verträge mit“ die Worte „Pflegebedürftigen selbst über die Sicherstellung der Versorgung im Rahmen der Beschäftigung von Pflegekräften als Arbeitgeber oder im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 17a des Neunten Buches und“ eingefügt und der 2. Halbsatz gestrichen.

Artikel 13

Änderungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII)

1. § 53 SGB XII wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Leistungsberechtigte und Aufgabe

(1) Personen, die im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 3 des Neunten Buches behindert oder von Behinderung bedroht sind, aber nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 4 des Neunten Buches erfüllen, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

(2) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Anderen die vollständige Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

2. § 54 SGB XII wird wie folgt gefasst:

„§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach den Vorschriften über die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in §§ 55 bis 56m des Neunten Buches sowie der zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen erbracht. Der Träger der Sozialhilfe erbringt die Leistungen, soweit nicht ein vorrangiger Leistungsträger zuständig ist.“

3. §§ 55 bis 60 SGB XII werden aufgehoben.
4. Die Verordnung nach § 60 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfeverordnung) wird aufgehoben.
5. In § 61 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung“ gestrichen.
6. In § 61 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Kranken und behinderten“ gestrichen.
7. § 61 Absatz 3 wird aufgehoben.
8. In § 66 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
9. Es wird in § 66 folgender Absatz 5 eingefügt:
„Werden Leistungen nach § 54 erbracht, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz – (BVG)

1. In § 25a Absatz 1 wird vor dem Punkt der Halbsatz eingefügt: „; § 27d Absatz 6 bleibt unberührt“.
2. In § 26 Absatz 1 werden vor dem Punkt folgende Worte eingefügt: „sowie als Budget für Arbeit nach § 17c des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“.
3. In § 27d Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ durch die Worte „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ ersetzt.
4. In § 27d Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „§§ 17a und 17b und Teil 1, Kapitel 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt und die Worte „Sechste und“ gestrichen.
5. In § 27d Absatz 5 werden Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b gestrichen.

6. § 27d Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe für behinderte Menschen nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Teil 1, Kapitel 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen des Berechtigten und seiner Angehörigen erbracht.“

7. § 27d Absatz 7 wird gestrichen.

Artikel 15

Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

1. In § 2 Absatz 2 Nummer 3 werden die Worte „wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung“ ersetzt durch die Worte „wegen einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 16

Änderungen des Wohngeldgesetzes (WoGG)

1. In § 17 werden die Nummern 1. und 2. wie folgt gefasst:

„1. 1500 Euro für jedes behinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einer schwersten Beeinträchtigung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;

2. 1200 Euro für jedes behinderte zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit einer schweren Beeinträchtigung oder einer besonders schweren Beeinträchtigung im Sinne von § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;“

Artikel 17

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

1. § 51 Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„bei der Feststellung der Behinderung, bei der Feststellung und Einstufung von Beeinträchtigungen, ihrer Stufe und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“

2. § 51 Absatz 1 Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„in Angelegenheiten der Sozialen Teilhabe nach dem Kapitel 7 Teil 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,“
3. In § 51 Absatz 1 wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„in Angelegenheiten der Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“

Artikel 18

Änderung des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

1. In § 33b wird die Überschrift wie folgt geändert:
„§ 33b Pauschbeträge für Hinterbliebene und gepflegte Angehörige“
2. In § 33b werden die Absätze 1, 2 und 3 gestrichen.
3. In § 33b Absatz 5 werden die Worte „der Behinderten-Pauschbetrag oder“ gestrichen.

Begründung des Gesetzentwurfes

A. Allgemein

Mit dem Entwurf eines ‚Gesetzes zur Sozialen Teilhabe‘ sollen zentrale Begriffsbestimmungen an die Sichtweisen und Anforderungen der UN-BRK angepasst, die Verfahrensrechte gestärkt, die Verwaltungsverfahren aus dem Recht der Sozialhilfe herausgelöst und die materiellen Rechte Behinderter erweitert werden. Die folgenden Regelungen sind die Schwerpunkte des Entwurfes:

- Definition von Behinderung, Beeinträchtigung und Barrierefreiheit
- Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur Barrierefreiheit und Inklusion
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechtes
- Anspruch auf Erläuterung in ‚Leichter Sprache‘
- Zuständigkeit der Jugendämter und Integrationsämter für die Soziale Teilhabe
- Förderung unabhängiger Beratung und einheitliche Begutachtung
- Neuregelung der Leistungsformen ‚Persönliches Budget‘, ‚Persönliche Assistenz‘ und ‚Budget für Arbeit‘
- Schulische Aus- und Weiterbildung und Studium als Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben und der Sozialen Teilhabe
- Bundesfinanzierung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Recht auf Persönliche Unterstützung zur Sozialen Teilhabe
- Differenziertes Teilhabegeld
- Unterstützte Elternschaft und Elternunterstützung

Damit schlagen wir mit diesem Gesetzentwurf ein Leistungsrecht vor, das dem der anderen Bereiche, nämlich der medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe am Arbeitsleben, gleichwertig ist. Im Wesentlichen geht es um die diskriminierungsfreie Neuformulierung der Ansprüche und nicht primär um eine Ausweitung des Leistungsgeschehens. Die moderate Ausweitung der Leistungsansprüche wird teilweise dadurch kompensiert, dass eine zielgenauere Leistungserbringung Kosten spart. Statt primär die Angebotsträger zufrieden zu stellen, rücken die Bedarfe der Leistungsberechtigten stärker in den Vordergrund. Diese Personenzentrierung nimmt die Überlegungen der ASMK und des Entschließungsantrages des Bundesrates zu einem Bundesleistungsgesetz auf. Damit kann eine zielgenauere Bedarfsdeckung erreicht und die Aufgabe teurer stationärer Fehlversorgung ermöglicht werden. Durch die konsequente Förderung selbstbestimmter Leistungsformen können bei einer Steigerung der Qualität der Leistungen gleichzeitig Aufwendungen vermieden werden. Der finanziellen Entlastung der Bundesländer und Kommunen und der entsprechenden Belastung des Bundes bei den Leistungen zur Sozialen Teilhabe der Er-

wachsenen steht eine Belastung der Jugendhilfe, und damit der Länder und Kommunen, durch die Kostenzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen – und nicht nur für ‚seelisch behinderte Kinder und Jugendliche‘ – sowie für einen Teil der jungen Erwachsenen gegenüber. Gleichzeitig wird das Teilhabegeld durch den Wegfall pauschaler Freibeträge nach dem Grad der Behinderung zur Ermäßigung der Einkommenssteuer für außergewöhnliche Belastungen gegenfinanziert.

Der Entwurf geht von einem dynamischen **Behinderungsbegriff** aus, der die Veränderungen des Alltags in der Gesellschaft und der Anschauungen von Behinderungen ebenso einbezieht, wie das gewandelte Rollenverständnis behinderter Menschen. Mit dem vorgestellten Behinderungsbegriff soll das Verständnis von Behinderung in der UN-BRK als Wechselverhältnis von individueller Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren ebenso einbezogen werden wie die Unterscheidungen der ‚Internationalen Klassifikation von Funktionseinschränkung, Behinderung und Gesundheit‘ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Schädigung, Aktivitätseinschränkung und Teilhabebeeinträchtigung sowie der Kontextfaktoren. Dazu sind ein gestufter Behinderungsbegriff und eine Unterscheidung zwischen Beeinträchtigung und Behinderung notwendig, die im deutschen Behindertenrecht bisher nicht üblich ist. Bisher wird Behinderung mal mit einer Schädigung, mal mit einer Funktionsbeeinträchtigung und mal mit der Teilhabebeeinschränkung gleichgesetzt. Dieses zu trennen, erlaubt es erst den richtigen Unterstützungsansatz zu wählen: Soll durch einen medizinischen Eingriff eine Schädigung beseitigt werden? Ist ein geeignetes Hilfsmittel oder Persönliche Assistenz zur Verfügung zu stellen, um einen Funktionsverlust zu kompensieren? Oder sind Barrieren abzubauen, Vorurteile zu beseitigen oder Strukturen zu verändern, um behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen? Behinderung ist nach unserer Definition die Teilhabebeeinschränkung, die aus dem Wechselverhältnis von funktionellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren resultiert. Damit unterscheiden wir nach den drei verschiedenen Ebenen der ICF (Schädigung, Aktivitätseinschränkung und Teilhabebeeinträchtigung) und setzen so den Behinderungsbegriff der UN-BRK um.

Daher definieren wir das, was bisher nach § 69 SGB IX als Behinderung festgestellt wurde, als **Beeinträchtigung**. Sie spiegelt die ‚Aktivitätseinschränkung‘ als Wechselverhältnis zwischen der individuellen körperlichen, seelischen und geistigen Verfasstheit und den gesellschaftlichen Anforderungen und Kontextfaktoren wieder. Sie ist quasi die technisch betrachtete Funktionseinschränkung in einer durchschnittlichen Umgebung und Anforderungsstruktur. Daher kann es vorerst grundsätzlich bei dem bisherigen Feststellungsverfahren bleiben. Ob aber eine Einstufung der Beeinträchtigung nach Zehnergraden sinnvoll ist, erscheint eher zweifelhaft. Um keine Friktionen im Behindertenrecht zu erzeugen, soll in einem Übergangszeitraum an dem Feststellungsverfahren nach den Grundsätzen der Verordnung zu § 30 Absatz 17 BVG festgehalten werden. Eine fünfstufige Unterscheidung in

- eine geringfügige Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von unter 30,
- eine erhebliche Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 30 bis unter 50,
- eine schwere Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 50 bis unter 80,

- eine besonders schwere Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 80 bis unter 100 und
- eine schwerste Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 100

soll statt der jetzigen Zuordnung künftig die Zehnerstufung ablösen.

Wegen der Gestaltungsverpflichtung aus Artikel 9 UN-BRK, umfassende **Barrierefreiheit** herzustellen, haben wir auch eine solche Verpflichtung der Rehabilitationsträger in das SGB IX mit aufgenommen. Dabei geht es nicht nur um Sozialleistungen für die Förderung der Anpassung des Wohnraumes und Wohnumfeldes an die Anforderungen behinderter Menschen, sondern auch um die Beseitigung physischer, informationeller und kommunikativer Barrieren sowie von Vorurteilen oder Fehleinstellungen, die behinderte Menschen in ihrer Sozialen Teilhabe einschränken. Daher haben wir eine an der UN-BRK orientierte Definition in § 2 Absatz 3 SGB IX aufgenommen und die Leistungsträger in § 4 SGB IX in einem neuen Absatz (1a) zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet. Diese Definition der Barrierefreiheit führt die Legaldefinition in § 4 BGG weiter und ergänzt sie durch die einstellungsbedingten Hindernisse ohne in Widerspruch zu ihr zu geraten.

Mit einer Verpflichtung der Rehabilitationsträger zur inklusiven Ausgestaltung aller von ihnen verfügbaren Maßnahmen in § 3 Satz 3 SGB IX wird zugleich eine Legaldefinition der **Inklusion** geleistet. In § 4 SGB IX wird sowohl die Zielbestimmung einer inklusiven Teilhabe an der Gesellschaft als auch die Ausgestaltung der Förderung behinderter Kinder als inklusiv verfügt. In § 19 Absatz 3 SGB IX wird die Verpflichtung zur inklusiven Leistungserbringung für behinderte Kinder und Jugendliche ebenso wie im Kinder- und Jugendhilferecht (§§ 11 Absatz 1, 22a Absatz 4, 35a Absatz 3 SGB VIII) verankert.

Das **Wunsch- und Wahlrecht** in § 9 SGB IX wird durch die Streichung des Verweises auf § 33 SGB I, der das Wahlrecht in Satz 2 auf die angemessenen Wünsche beschränkt, erweitert. Maßgebend sollen die berechtigten Wünsche sein, auf die § 9 Absatz 1 Satz 1 SGB IX abhebt. Deshalb wurde auch § 7 SGB IX in so weit abgeändert, dass nun nicht mehr restriktivere Regelungen in den Leistungsgesetzen diejenigen im SGB IX verdrängen können, sondern nur noch günstigere Gestaltungen zu berücksichtigen sind. Damit kommt auch für die Leistungen der Sozialen Teilhabe, die noch als Eingliederungshilfe vom Sozialhilfeträger zu erbringen sind (z.B. für Asylbewerberinnen und -bewerber), § 9 SGB XII nicht mehr zum Tragen, der lediglich auf die angemessenen Wünsche abstellt.

Sowohl bei der Ausführung der sozialen Leistung, als auch im Sozialverfahren (§ 17 Absatz 2a SGB I, § 19 Absatz 1a SGB X) sollen Menschen mit Lernschwierigkeiten einen Anspruch auf Übertragung und/oder Erläuterung wichtiger Inhalte in **Leichter Sprache** haben. Auch wichtige Dokumente und Bescheide müssen ihnen in einer für sie verständlichen Form zugänglich gemacht werden. Die Kosten hierfür trägt der Sozialleistungsträger.

Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche werden – so wie jetzt schon für nichtbehinderte – ausschließlich vom **Jugendamt** erbracht bzw. koordiniert. Die jetzt noch geltende Beschränkung der Zuständigkeit auf ‚seelisch‘ behinderte Kinder und Jugendliche erscheint nicht sachgerecht und führt zu schwierigen Schnittstellen. Im Sinne einer inklusiven Erziehung sollen alle Leistungen für behinderte Kinder und

Jugendliche in die anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe integriert und zusammen mit ihnen erbracht werden. Damit verringert sich die Anzahl der Fälle, in denen Leistungen durch unterschiedliche Kostenträger erbracht werden; notwendig ist dann nur noch ein einmaliger Wechsel in der Kostenträgerschaft beim Übergang zum Erwachsenenalter. Inhalt und Ausgestaltung der Leistungen sind über den Verweis in § 35a SGB VIII in den Vorschriften zur Sozialen Teilhabe im SGB IX geregelt. Allerdings werden die begleitete Elternschaft und die Elternunterstützung dem Integrationsamt zugeordnet, weil diese Leistungsansprüche den Eltern zustehen. Damit wird Befürchtungen entgegengetreten, die Jugendämter könnten aus Kostengründen Kinder in Obhut nehmen und in Pflegefamilien unterbringen, obwohl das Kindeswohl eine solche Entscheidung nicht rechtfertigt.

Die ‚Soziale Teilhabe‘ soll nach § 57 SGB IX (neu) für erwachsene behinderte Menschen vom **Integrationsamt** als neuen Rehabilitationsträger erbracht werden. Dieser Wechsel von der Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger zum Integrationsamt soll eine neue Verwaltungskultur ermöglichen, die mit dem alten Fürsorgedenken für diesen Leistungsbereich bricht. Die Integrationsämter erbringen schon bisher Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (§ 102 SGB IX) und erfüllen für schwerbehinderte Beschäftigte die sogenannte ‚Wächterfunktion‘, d.h. sie sollen darauf achten, dass die berufliche Teilhabe nicht gefährdet wird. Als dauerhafte Leistung leisten sie z.B. die Finanzierung der Arbeitsassistenz (§ 102 Absatz 4 SGB IX), das Job-Coaching (§§ 102 Absatz 3a und 38a Absatz 3 SGB IX) sowie Minderleistungsausgleiche für Arbeitgeber (§ 102 Absatz 3 Nummer 2.e)). Alle diese Leistungen werden ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile erbracht. Sie unterscheiden sich daher deutlich in ihrer Bewilligungskultur von den Sozialhilfeträgern, deren Bewilligungspraxis sich auf das unerlässlich Notwendige beschränkt. Die Kosten für die Soziale Teilhabe trägt der Bund (§ 58 SGB IX neu), der die Integrationsämter entsprechend auszustatten hat. Damit wird eine einheitliche Leistungsbewilligung unabhängig von der jeweiligen finanziellen Lage des Bundeslandes oder der Kommune sichergestellt.

Die Förderung einer möglichst von Betroffenen geleisteten und von Leistungsträgern und Leistungserbringern **unabhängigen Beratung** wird in § 14 Satz 3 SGB I und § 9 Absatz 3 Satz 2 SGB IX verfügt. Für die Förderung sollen die Rehabilitationsträger Gemeinsame Empfehlungen verfassen (§ 13 Absatz 2 SGB IX). Dafür entfallen sämtliche Vorschriften über die ‚**Gemeinsamen Servicestellen**‘ (§ 22 bis 25 SGB IX). Die Gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger haben sich als unnötige und ineffiziente sowie als überwiegend wenig kompetente Doppelung ihrer eigenen Beratungsangebote erwiesen, die von den Ratsuchenden auch kaum genutzt werden. Viel wichtiger ist eine Beratungsstruktur, die nicht vorwiegend den Interessen der Rehabilitationsträger und der Leistungserbringer verpflichtet ist. Bei dieser Beratung soll möglichst das ‚Peer-Prinzip‘, also die Beratung durch ausgebildete Betroffene mit einem vergleichbaren Erfahrungshintergrund stärker gefördert werden. So ließe sich die Beratungsqualität auch mit wesentlich weniger Ressourcen erheblich steigern.

§ 14 Absatz 5a SGB IX (neu) sieht eine **gemeinsame trägerübergreifende Begutachtung** mit einem einheitlichen gemeinsamen Votum der begutachtenden Stellen vor. Sind verschiedene Gutachten erforderlich und mehrere Leistungsträger betroffen, hat der vorrangig zuständige Leistungsträger diese zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen und einen trägerübergreifenden Bescheid über die Komplexleistung zu erlassen. Dadurch soll vermieden werden, dass z.B. bei einem umfassenden

Hilfebedarf der Medizinische Dienst der Krankenversicherung zunächst die Behandlungspflege beurteilt, dann im Auftrag der Pflegeversicherung von Pflegefachkräften über die Pflegestufe entschieden wird, das Gesundheitsamt die notwendigen zusätzlichen Pflegeleistungen durch den Sozialhilfeträger beurteilt und dessen Sozialdienst danach die ergänzende Eingliederungshilfe bestimmt. Insbesondere in der Form der Persönlichen Assistenz sollen möglichst alle Unterstützungsleistungen integriert erbracht werden, so dass das Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten gewahrt bleibt.

Die Vorschriften über das **Persönliche Budget** (§ 17a SGB IX neu) wurden weitgehend übernommen. Es entfällt die Lösung über Gutscheine, weil entsprechende Änderungen in den Vorschriften zur Pflegeversicherung im SGB XI vorgenommen wurden. Pflegeleistungen, die häufig den Kern eines Persönlichen Budgets bilden, können so nicht nur als Sachleistungen von Pflegeanbietern eingekauft werden, sondern auch über selbst angestellte Assistenzkräfte erbracht werden. Eine Deckelung der Kosten auf dem Niveau durch die bisherigen Leistungen (§ 17 Absatz 3 Satz 4 SGB IX alt) erscheint nicht sachgerecht, da sich zwischen den vorher ermittelten Bedarfen und den nun beantragten Budgetleistungen berechnete Veränderungen ergeben können, die auch höhere Gesamtkosten nach sich ziehen. Daher soll auch eine Bewilligung höherer Leistungen, die sich aus der Form der Leistung ergibt, die mehr Selbstbestimmung Behindertener ermöglicht, nicht ausgeschlossen werden. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass in fast allen Fällen eine für den Kostenträger günstigere Lösung durch das Persönliche Budget ermöglicht wurde. Daher kann im Ausnahmefall auch eine höhere Leistung berechtigt sein. Das Wahlrecht sollte daher nicht eingeschränkt werden. Mit der vollständigen Einbeziehung der Pflegeleistungen wird das Persönliche Budget in Zukunft mehr Attraktivität gewinnen.

Völlig neu ist der Gedanke, dass die Persönliche Unterstützung auch in der Form der **Persönlichen Assistenz** (§ 17b SGB IX neu) als besonderer Leistungsform erfolgen kann. Dazu muss zunächst eine Legaldefinition dieser Leistungsform erfolgen, um sie von anderen Formen von Unterstützungsleistungen abzugrenzen. Um von Persönlicher Assistenz zu sprechen, müssen die sechs dort angeführten Kompetenzen (Personalkompetenz, Organisationskompetenz, Anleitungskompetenz, Raumkompetenz, Finanzkompetenz, Differenzierungskompetenz) den Nutzerinnen und Nutzern eine selbstbestimmte Leistungserbringung ermöglichen. Dabei stellt das Recht auf diese Gestaltungsmöglichkeit keine Anforderung an die Steuerungsfähigkeit der Nutzerinnen und Nutzer oder schließt Menschen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten aus. Es ist vielmehr ein Gestaltungsrecht, das nach den jeweiligen Fähigkeiten ausgestaltet und genutzt werden kann. Die Persönliche Assistenz betrifft nicht nur die Leistungserbringung im Rahmen eines sog. Arbeitgeber-Modells. Auch genossenschaftliche oder andere selbstorganisierte Dienste können die Persönliche Unterstützung in dieser Form erbringen. Sie stellt wie das Persönliche Budget oder das Budget für Arbeit nur eine bestimmte Leistungsform dar, in der die Persönliche Unterstützung erbracht werden kann. Die jeweilige Unterstützung kann selbstverständlich auch weiterhin als Dienstleistung von dem jeweiligen Leistungserbringer abgefordert werden. Mit dieser Form der Leistungserbringung soll aber in besonderer Weise die Selbstbestimmung der Assistenznutzerinnen und -nutzer ermöglicht werden.

Das **Budget für Arbeit** (§ 17c SGB IX neu) soll es behinderten Menschen – vorrangig aus Werkstätten für behinderte Menschen – ermöglichen, eine normale sozialver-

sicherte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einem tariflichen oder ortsüblichen Entgelt auszuüben. Grundsätzlich können alle Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX) und die Leistungen an Arbeitgeber (§ 34 SGB IX) Gegenstand des Budgets für Arbeit sein. Insbesondere diejenigen Leistungen zur Teilhabe, die in der WfbM im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich (§§ 40, 41 SGB IX) erbracht oder für die Unterstützte Beschäftigung (§ 38a SGB IX) eingesetzt werden können in das Budget für Arbeit einfließen. Der Minderleistungsausgleich soll eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch bei einer erheblichen Leistungsminderung der behinderten Beschäftigten ermöglichen. Diesem Minderleistungsausgleich stehen Leistungen der Grundsicherung für voll erwerbsgeminderte und alte Menschen nach dem SGB XII und das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II als Einsparung gegenüber. Für den Rehabilitationsträger stellt dieser Arbeitgeberzuschuss daher keine zusätzliche finanzielle Belastung dar. Es handelt sich quasi nur um eine Umwidmung dieser Grundsicherungsleistungen für den Leistungsberechtigten bzw. die Leistungsberechtigte in eine Teilfinanzierung der Entlohnung und Unterstützung am Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber dar. Mit dieser Leistungsform können daher Menschen mit einer erheblichen Leistungseinschränkung eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, ohne höhere Kosten zu verursachen. Die Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen haben dieses Modell erfolgreich erprobt. Da unterschiedliche Auffassungen über die rechtliche Zulässigkeit dieser Modelle existieren, soll diese Leistungsform nun rechtlich eindeutig geregelt werden. Damit verbunden ist – als Bindeglied zwischen der Beschäftigung in einer WfbM und dem allgemeinen Arbeitsmarkt – bei Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung die ‚Beschäftigung zu nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes‘ nach § 26 Absatz 1 Nummer 3 SGB III – neu. Dadurch wird sichergestellt, dass eine Person, die nur mit entsprechender Förderung über das Budget für Arbeit eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangen kann, nicht ihre Ansprüche auf solche Teilhabeleistungen verliert, die Gegenstand des Budgets für Arbeit werden sollen. Wie in Rheinland-Pfalz kann so eine dauerhafte Förderung bis zu 70 % der Bruttolohnkosten erfolgen. Voraussetzung der Förderung sollte eine Vergütung behinderter Beschäftigter zu tariflichen oder ortsüblichen Entgelten und ein uneingeschränkter arbeitsrechtlicher Status als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sein. Das Budget für Arbeit wird, im Unterschied zum Persönlichen Budget, in der Regel dem Arbeitgeber behinderter Beschäftigter zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist ein Arbeitsvertrag und die vertragliche Verpflichtung zur Erbringung der Unterstützungsleistungen. Denkbar ist aber auch, dass sich das Budget für Arbeit als Leistung an den Arbeitgeber auf den Minderleistungsausgleich beschränkt und der oder die behinderte Beschäftigte z.B. die erforderliche Arbeitsassistenz oder die Berufsbegleitung (bzw. das Job-Coaching) im Rahmen des Persönlichen Budgets in der Form der Persönlichen Assistenz selbst organisiert oder als Dienstleistung einkauft. Alle Kombinationen dieser unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung sind möglich.

Das bisherige Rehabilitationsrecht geht immer noch von dem Ziel einer beruflichen Aus- und Weiterbildung zu einem Beruf aus, der aus dem Kanon der dualen Ausbildung ausgewählt wird. Dieses entspricht weder den heutigen Anforderungen der Arbeitswelt an eine berufliche Qualifikation, noch wird es einer zukunftsorientierten beruflichen Eingliederung behinderter Menschen gerecht. An Fachschulen, Fachhochschulen und im Studium an einer Universität erworbene Abschlüsse spielen eine im-

mer größere Bedeutung im Arbeitsleben. Es ist weder sachgerecht noch menschenrechtskonform, Behinderte davon auszuschließen und sie auf nachrangige Förder-systeme oder stationäre berufliche Rehabilitationseinrichtungen wie die Stiftung Rehabilitation zu verweisen. **Schulische und im Studium erworbene Qualifikationen** müssen daher in den Kanon der Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgenommen werden (§ 33 SGB IX). Gleichzeitig sollte ein Anspruch auf den Erwerb dieser Qualifikationen für diejenigen eröffnet werden, die nicht mehr erwerbstätig sein können (§ 56f SGB IX neu), die aber damit eine sonstige Tätigkeit (z.B. im Rahmen von Gutachten, kleinere Lehrtätigkeiten, Computerarbeit) ausüben wollen, die ihnen zwar kein Einkommen in Höhe des Lebensunterhalts sichert, aber z.B. Einkünfte im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigungen zur Bestreitung eines Teils ihres Lebensunterhaltes oder auch nur eine sinnvolle Tagesstrukturierung im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements ermöglicht.

Eine umfassende **Persönliche Unterstützung** insbesondere in der Form der Persönlichen Assistenz ist für viele behinderte Menschen die wesentliche Voraussetzung zur Sozialen Teilhabe. Sie soll alle individuellen Unterstützungsnotwendigkeiten, die nicht durch infrastrukturelle Maßnahmen abgedeckt werden oder werden können, umfassen. Ihr kommt in vielen Bereichen eine zentrale Funktion zu. Bisher sind diese Ansprüche auf die verschiedenen Leistungsbereiche (z.B. Pflege, Krankenpflege, Eingliederungshilfe, Jugendhilfe, Arbeitsassistenz) verteilt, so dass es schwierig ist, diese zu einer alle notwendigen Leistungen umfassenden Persönlichen Unterstützung zusammenzuführen. Daher soll das Jugendamt für Kinder und Jugendliche und das Integrationsamt für Erwachsene eine umfassende Leistungszuständigkeit hierfür erhalten, in die die verschiedenen vorrangigen Rechtsansprüche einfließen. Z.B. sollen die Leistungen der Pflegeversicherung betragsmäßig in die Finanzierung der Persönlichen Unterstützung einfließen. Die Zuständigkeit des Jugendamtes bzw. Integrationsamt bleibt aber bestehen. Die Leistungserbringung erfolgt als Komplexleistung. Die wesentlichen Leistungsbereiche sind in § 56 SGB IX – neu) aufgeführt.

Im **Kindergarten, der Schule und Hochschule** sollen grundsätzlich inklusive Bedingungen hergestellt werden, die eine uneingeschränkte Teilnahme behinderter Kinder, Jugendlicher und Studierender am gemeinsamen Spiel, Unterricht oder Studium ermöglicht. Häufig ist aber eine zusätzliche Persönliche Unterstützung erforderlich, die nach diesen Vorschriften zu leisten ist. Hierfür gibt es weder in den Kindergarten- noch in den Schul- oder Hochschulgesetzen der Länder eindeutige Regelungen. Die Folge ist bisher häufig ein Rechtsstreit, ob diese Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII, § 54 Absatz Nummer 1 und . 2 SGB XII) zu erbringen sind oder von der jeweiligen Bildungseinrichtung (Kindergarten, Schule, Hochschule) im Rahmen einer inklusiven Bildung (§ 22a Absatz 4 SGB VIII oder nach den Länder-Schul- oder Hochschulgesetzen) bereitzustellen sind. Mit der neu geschaffenen Regelung wird die Schnittstelle zwischen infrastruktureller Verpflichtung (Betreuung, Förderung, Unterricht, Lehre) und der individuellen zusätzlich erforderlichen Unterstützung klarer geregelt.

Rechtsstreitigkeiten und eine sehr begrenzte Leistungsbereitschaft entstehen häufig, wenn die Aktivitäten Behinderteter nicht eine berufliche Tätigkeit sondern **Ehrenämter, Wahlämter, Vereinsaktivitäten oder ein bürgerschaftliches Engagement** (z.B. Vormundschaft, Betreuung, gerichtliche Beisitzer, kommunale Mandate) betreffen und hierfür erforderliche Hilfen beantragt werden. Mit dem Entwurf soll die Unterstüt-

zung bei der umfassenden Soziale Teilhabe auch als gesellschaftliches Engagement verbessert werden.

Auch durch bei einer barrierefreien Verkehrsinfrastruktur kann der Bedarf an Begleitung für einige behinderte Menschen zusätzlich erforderlich werden. Eine solche **Mobilitätshilfe** als eigenständiger Anspruch existiert bisher nicht, sondern wird nur im Zusammenhang mit anderen Aktivitäten gefördert. Der bisherige Anspruch auf Förderung der Begegnung und Umgang mit nichtbehinderten Menschen (§ 58 Nummer 1 SGB IX) wird hier für die Persönliche Unterstützung konkretisiert. Damit wird auch die Teilnahme an privaten Veranstaltungen (Feste, Geburtstage, regelmäßige Treffs usw.) erleichtert.

Die **Unterstützung der Kommunikation** durch Vorlesekräfte, Gebärdensprach-, Lormen- und Schriftdolmetschende sowie die Übertragung in Leichte Sprache und die Bereitstellung anderer persönliche Hilfen zur Kommunikation wird als eigenständiger Anspruch kodifiziert und damit die Rechte von Menschen mit Kommunikationsschwierigkeiten gestärkt. Ihnen eine gleiche Teilhabe durch Persönliche Unterstützung bei der Kommunikation zu ermöglichen, ist die Umsetzung des menschenrechtlichen Anspruchs auf Zugang zu öffentlichen Einrichtungen (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) UN-BRK), einem selbstbestimmten Leben (Artikel 19 Buchstabe b) UN-BRK), Informationen (Artikel 21 Buchstabe b) UN-BRK), Bildung (Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c) und Absatz 4 UN-BRK) und Gesundheit (Artikel 25 Buchstabe f) UN-BRK).

Die Ansprüche auf **Elternunterstützung** und **begleitete Elternschaft** sollen das Recht von Eltern mit einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigung auf Ausübung ihrer Elternschaft unterstützen oder erst ermöglichen. Damit soll Artikel 23 UN-BRK umgesetzt werden. Bisher reagiert das Jugendamt zu häufig auf das Vorliegen einer Beeinträchtigung, die die Erziehungsfähigkeit der Eltern einschränkt, mit der Herausnahme des Kindes aus der Familie. Das Recht behinderter Eltern, eigene Kinder aufzuziehen und eine Familie zu gründen, wird dabei regelmäßig mit der Begründung einer vermeintlichen Kindeswohlgefährdung eingeschränkt, die Kinder werden in einer Pflegefamilie untergebracht oder zur Adoption freigegeben, obwohl Elternsorge und Erziehungsfähigkeit mit einer angemessenen Unterstützung durchaus hergestellt werden könnte. Dieser neu kodifizierte Anspruch soll dazu beitragen, einer weit verbreiteten menschenrechtswidrigen Praxis entgegenzuwirken.

Der in der Praxis bedeutendste Anspruch ist der auf **Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Versorgung**. Damit werden zahlreiche Rechtsansprüche gegen verschiedene Leistungsträger mit unterschiedlichen Leistungsvoraussetzungen zu einem umfassenden bedarfsgerechten Leistungsanspruch zusammengeführt. Das Nachrang-/Vorrang-Verhältnis von Versicherungsleistungen und Sozialhilfeleistungen wird hier durch einen Vorrang auf Persönliche Unterstützung und der Anrechnung der Versicherungsleistungen sowie der Leistungserbringung als Komplexleistung (§ 56 Absatz 8 SGB IX – neu) umfassend verändert. Danach sind nur noch das Jugendamt bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und das Integrationsamt bei Erwachsenen für die Leistungserbringung zuständig. Die anderen Leistungsansprüche tragen zur Finanzierung bei. Sie müssen aber nicht mehr getrennt geltend gemacht werden. Damit wird eine zentrale Schnittstelle bei der Inanspruchnahme von Persönlicher Unterstützung für behinderte Menschen auf einen

Kostenträger reduziert. Das Jugendamt bzw. Integrationsamt fungiert hier wie beim Persönlichen Budget als gesetzlich Beauftragter (§ 93 SGB X). Ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens und der Leistungserbringung für alle Leistungen der Persönlichen Unterstützung (§ 56 SGB IX – neu).

Die Erbringung von Leistungen der Persönlichen Unterstützung für den Bereich der Begleitung und Unterstützung bei **Freizeitaktivitäten, kulturellen Veranstaltungen und Reisen** erfolgt bisher nur sehr rudimentär und sehr unterschiedlich von den Sozialhilfeträgern. Menschen mit Assistenzbedarf ist daher häufig die Teilnahme an mehrtägigen Freizeitveranstaltungen, kulturellen Angeboten und Urlaubsfahrten kaum möglich. Insbesondere wenn sich der Unterstützungsbedarf in einer fremden Umgebung erhöht, Barrieren eine sonst nicht notwendige Hilfe erfordern oder Angehörige nicht als Unterstützende nicht zur Verfügung stehen, entsteht ein zusätzlicher Bedarf, der bisher häufig nicht gedeckt werden kann. Den bisherigen Anspruch auf Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 58 SGB IX) zu konkretisieren und zu erweitern, ist erforderlich, um tatsächlich eine gleiche Soziale Teilhabe behinderter Menschen zu ermöglichen.

Das **Teilhabegehd** (§ 56a SGB IX – neu) soll pauschal den behinderungsbedingten Mehraufwand abdecken, der nicht über spezielle Ansprüche geltend gemacht werden kann, sowie behinderungsbedingte Nachteile pauschal ausgleichen. Es ersetzt faktisch die landesrechtlichen Leistungen für blinde, sehbehinderte, hörbehinderte, gehörlose und pflegebedürftige Menschen, die in ihrer Ausgestaltung und unterschiedlichen Höhe in den Ländergesetzen nicht mehr heutigen Anforderungen entsprechen. Gleichzeitig soll das sog. ‚Restpflegegeld‘ nach § 66 Absatz 2 SGB XII durch diese Leistungen ersetzt werden. Ebenso ist zur Gegenfinanzierung der Wegfall der Steuerermäßigung nach § 33b Absatz 1 bis 3 EStG vorgesehen: Die Steuerfreibeträge begünstigen vor allem behinderte Menschen mit höherem Einkommen und unterstützen nicht diejenigen, die wegen geringem Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen keine Einkommenssteuer zahlen. Das Teilhabegehd gliedert sich in einen Grundbetrag und einen Zusatzbetrag. Der Grundbetrag richtet sich nach der Stufe der Beeinträchtigung. Er wird ergänzt durch einen Zusatzbetrag, der bestimmte behinderungsspezifische Aufwendungen für Menschen mit einer Sehschädigung oder Hörbeeinträchtigung, wegen Pflegebedürftigkeit oder wegen der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen sowie für Kommunikationsbedarfe bei Menschen mit Lernschwierigkeiten pauschal ausgleichen soll. Sind Ansprüche auf mehrere Zusatzbeträge gegeben, erfolgt eine Kürzung der weiteren Zahlbeträge um die Hälfte. Die Leistung wird auf insgesamt 1100 € monatlich begrenzt.

Die übrigen Neuregelungen der Ansprüche auf Soziale Teilhabe folgen weitgehend denjenigen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53, 54 SGB XII) und der dazu gehörenden Eingliederungshilfeverordnung sowie den bisher in den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 bis 59 SGB IX) normierten Ansprüchen.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Art. 1: Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (SGB I)

Allgemein

Die Änderungen im SGB I dienen insbesondere der Berücksichtigung des veränderten Behinderungsbegriffes, der Verankerung des differenzierten Anspruches auf Persönliche Unterstützung und weiterer Ansprüche im Gesetzgebungsprogramm des SGB IX. Mit der Neufassung des § 10 SGB I wird die Zielsetzung der Teilhabeleistungen um das Ziel einer inklusiven Bildung und Erziehung sowie den Anspruch auf eine gleichberechtigte Soziale Teilhabe erweitert. Durch die Schaffung eines Anspruches auf Übertragung und Erläuterung in Leichte Sprache für Menschen mit Lernschwierigkeiten, wird ein vergleichbarer Anspruch für diesen Personenkreis geschaffen, wie er bisher für Gehörlose bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen besteht. Der Begriff der Sozialleistung wird um den Beratungsanspruch erweitert.

Zu 1.

Mit der Neubestimmung des Behinderungsbegriffes und der Unterscheidung zwischen Behinderung, Beeinträchtigung und Schädigung müssen die medizinischen Zuschreibungen des bisherigen § 10 SGB I aufgehoben und die Leistungsziele neu bestimmt werden. Durch den Bezug auf den Behinderungsbegriff in § 2 SGB XI kann die Aufzählung von Beeinträchtigungsformen entfallen. Unter der Nummer 1. muss der Begriff ‚Behinderung‘ durch ‚Beeinträchtigung‘ ersetzt werden, da es hier um die funktionelle Aktivitätseinschränkung und nicht um die gesellschaftliche Partizipationsbeschränkung geht. Die Einfügung des Anspruches auf inklusive Erziehung und Bildung als neue Nummer 4. setzt den Anspruch behinderter Menschen nach Artikel 24 UN-BRK um. Damit kann auch die paternalistische Zielbestimmung „ihre Entwicklung zu fördern“ unter der bisherigen Nummer 4. entfallen. Das neu kodifizierte Recht auf ‚Soziale Teilhabe‘ ersetzt die ‚Teilhabe am Leben in der Gesellschaft‘. Gleichzeitig wird zusätzlich auf die Erweiterung der Möglichkeiten einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung abgehoben.

Zu 2.

Der Begriff der ‚Sozialleistung‘ wird durch den Beratungsanspruch erweitert. Damit wird keine Konkurrenz zu der Aufklärungs- und Beratungsverpflichtung aus §§ 13, 14 SGB I durch die Sozialleistungsträger konstituiert. Vielmehr geht es um einen zusätzlichen Anspruch auf sozialleistungsträger- und -sozialleistungserbringerunabhängige Beratung und Begleitung durch die Selbsthilfe und Interessenvertretungen. Damit kann Beratung (z.B. über Gutscheine) als Rechtsanspruch auf Sozialleistung geltend gemacht werden. Darüber hinaus soll in dieser allgemeinen Norm über die Leistungsarten auf die spezifischen Leistungsformen des Persönlichen Budgets, der Persönlichen Assistenz und des Budgets für Arbeit hingewiesen werden.

Zu 3.

Durch die Förderungsverpflichtung für eine vom Leistungsträger und Leistungserbringer unabhängige Beratung durch die Selbsthilfe soll der Beratungsanspruch nach § 14 SGB I erweitert werden.

Zu 4.

Die Neufassung von § 17 Absatz 2 SGB I erscheint mit Blick auf die UN-BRK notwendig. In der UN-BRK werden besondere Kommunikationsbedürfnisse nicht nur einzelnen Beeinträchtigungen zugeschrieben. Vielmehr weist Artikel 2 umfassend Mittel und Formate der Kommunikation aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse jedes Einzelnen zum Einsatz kommen können und, sofern erforderlich, auch müssen. Nur so ist gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Ursache der Kommunikationsbarriere ihre Rechte bei der Ausführung von Sozialleistungen selbstbestimmt wahrnehmen können.

Daher sind die bisher in § 17 Absatz 2 normierten Ansprüche zu erweitern.

Buchstabe a enthält Regelungen für sinnesbehinderte Menschen. Dies bedeutet nicht nur eine Erweiterung des Anspruchs auf blinde, sehbehinderte, hörschbehinderte und taubblinde Menschen, sondern es werden künftig auch all diejenigen hörbehinderten Menschen einbezogen, die nicht über das Merkzeichen „Gl“ im Schwerbehindertenausweis verfügen, aber dennoch auf besondere Kommunikationsformen angewiesen sind. Diese waren bislang von der Inanspruchnahme nach § 17 Absatz 2 SGB I ausgeschlossen.

Buchstabe b umfasst die Übertragung und Erläuterung in Leichter Sprache. Gerade Menschen mit einer Lernbeeinträchtigung oder anderen kognitiven Beeinträchtigungen werden aktuell häufig zum Zwecke von Untersuchungen oder therapeutischen Maßnahmen körperlichen Eingriffen ausgesetzt, ohne dass sie zuvor ausreichend und in einer für sie verständlichen Form über den Grund der Maßnahme aufgeklärt worden sind. Das ist gerade mit dem obersten Gebot unseres Grundgesetzes, nämlich der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 des Grundgesetzes) und dem Recht auf Selbstbestimmung und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen (Artikel 2 des Grundgesetzes) unvereinbar. Sinnesbeeinträchtigte Menschen sind in den anspruchsberechtigten Personenkreis aufzunehmen, da nicht alle Menschen mit Hörbeeinträchtigung in der Lage sind, in der Laut- und Schriftsprache der Hörenden zu kommunizieren.

Buchstabe c ist eine Auffangnorm, um bislang nicht erfasste Formen der Kommunikationsbeeinträchtigung zu regeln.

Zu 5.

Die Änderung in § 27 Absatz 1 Nummer 4 ergibt sich als Folgeänderung aus der Zusammenführung der Ansprüche auf Soziale Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu 6.

Die Aufzählung der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist zu ersetzen durch das nun vorgesehene Programm für die Soziale Teilhabe in § 55 SGB IX neu.

**Art. 2: Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
– Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II)****Allgemein**

Mit der Einführung der Beschäftigung unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und eines entsprechenden Minderleistungsausgleichs werden die Leistungen des SGB II auch für Personen geöffnet, denen wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit der Zugang bisher verwehrt wurde. Damit wird eine zentrale Barriere für leistungsgeminderte Behinderte zum allgemeinen Arbeitsmarkt beseitigt. Viele behinderte Menschen sind mit entsprechender finanzieller Förderung, der individuellen betrieblichen Qualifizierung und Berufsbegleitung durchaus in der Lage, in einem regulären betrieblichen Setting wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistungen zu erbringen. Das Ziel der Inklusion in den allgemeinen Arbeitsmarkt kann damit durchaus erreicht werden, wenn dauerhaft ein gewisser Minderleistungsausgleich gezahlt wird. Damit könnte für wesentlich mehr Menschen das Recht auf Arbeit zu einem Verdienst, der die Lebenshaltungskosten deckt, nach Artikel 27 UN-BRK erreicht werden. Gleichzeitig können auf diese Weise erhebliche Kosten für eine Beschäftigung in der WfbM zzgl. der Grundsicherungsaufwendungen eingespart werden. Minderleistungsausgleich und begleitende Unterstützung im Arbeitsleben ermöglichen so eine Bezahlung zu tariflichen oder ortsüblichen Entgelten und reguläre Arbeitsbedingungen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.

Zu 1.

Mit der Änderung des § 7 SGB II wird behinderten Menschen, die für eine Beschäftigung zu arbeitsmarktunüblichen Bedingungen in Frage kommen, das gesamte Instrumentarium der Leistungen nach dem SGB II zugänglich gemacht. Sie werden dem Grunde nach erwerbsfähigen behinderten Menschen gleichgestellt.

Zu 2.

Die Definition der Erwerbsfähigkeit als Leistungsvoraussetzung für das SGB II wird um die Beschäftigten unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erweitert. D.h., dass ein behinderter Mensch, der bisher in der WfbM mehr als 3 Stunden täglich gearbeitet hat und als vollwerbsgemindert angesehen wurde, nun in den Genuss der Leistungen nach dem SGB II kommen kann. Damit wird eine erhebliche Zugangssperre von WfbM-Beschäftigten zum allgemeinen Arbeitsmarkt und zu berufsfördernden Leistungen beseitigt. Voraussetzung ist ein Leistungspotential von täglich drei Stunden Arbeitsleistung. Die nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes beziehen sich ausschließlich auf das Leistungsvermögen, das auf weniger als die Hälfte eines/einer nichtbehinderten Arbeitnehmer/in gesunken sein muss. Maßstab ist die Vermittlungsfähigkeit, die wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung eingeschränkt sein muss. Die Notwendigkeit eines dauerhaften Minderleistungsausgleiches ist die Voraussetzung für diese Beschäftigung.

Zu 3.

Mit der Einführung des Teilhabegeldes in § 56a SGB IX ergibt sich die Notwendigkeit der Freistellung von der Einkommensanrechnung nach § 11a Absatz 1 SGB II, da die Leistung dem behinderungsbedingten Nachteilsausgleich dient, der hier nicht zu berücksichtigen ist.

Zu 4.

Es handelt sich hier um Folgeänderungen.

Zu 5.

Mit dieser Regelung wird die Gleichstellung der unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes Beschäftigten mit den Erwerbsfähigen verfügt und der Minderleistungsausgleich konkretisiert. Während bisher Lohnkostenzuschüsse auf bis zu 50 % begrenzt und zeitlich limitiert sind, soll hier eine Leistung bis zu 70 % für diesen Personenkreis möglich sein. Dieses entspricht den Erfahrungen in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen mit dem ‚Budget für Arbeit‘. Diese Höhe rechtfertigt sich auch durch die erheblichen Einsparungen, die mit einer solchen Beschäftigung bei den Maßnahmekosten in einer WfbM und bei der Grundsicherung für alte und voll erwerbsgeminderte Menschen erzielt werden können. Die Leistung kann als ‚Budget für Arbeit‘ an Arbeitgeber in die Entgelte einfließen. Voraussetzung ist aber ein Arbeitsverhältnis mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung und uneingeschränkte Rechte als Arbeitnehmer/in. Wenn zusätzliche Unterstützungsleistungen wie die Arbeitsassistenz oder die Leistungen der Unterstützten Beschäftigung in das Budget für Arbeit einfließen, muss die Leistungserbringung durch den Arbeitgeber vertraglich abgesichert werden. Damit lassen sich ungewollte Mitnahmeeffekte weitgehend ausschließen.

Zu 6. und 7.

Der Mehrbedarfsanspruch beim Arbeitslosengeld II und beim Sozialgeld von 35 % der Regelleistung muss an das Neue Recht der Sozialen Teilhabe angepasst werden und wird auf die Beschäftigung zu arbeitsmarktunüblichen Bedingungen sowie auf die sonstige angemessene Beschäftigung und die Ausübung eines Wahlamtes und einer ehrenamtlichen Beschäftigung ausgedehnt.

**Art. 3: Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
– Arbeitsförderung – (SGB III)****Allgemein**

Die Änderungen im SGB III umfassen die Vereinheitlichung der Behinderungsdefinition, das Institut der ‚Beschäftigung zu nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes‘, den Minderleistungsausgleich und die Erweiterung der Ansprüche auf Aus- und Weiterbildung in schulischen und akademischen Ausbildungen.

Zu 1.

Die bisherige Definition ‚behinderter Menschen‘ i.S. des SGB III stellt einen Kausalzusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und den Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben her. Damit wird dem einzelnen behinderten Menschen die ‚Schuld‘ bzw. die ‚Ursache‘ für die Vermittlungsschwierigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugeschoben. Die Definition der UN-BRK geht von physischen, psychischen und vorurteilsbedingten Barrieren aus, die behinderte Menschen an der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt hindern. Durch den Bezug auf die Definition in § 2 SGB IX – neu wird dieser richtige Zusammenhang und die falsche Schuldzuschreibung vermieden. Gleichzeitig enthält die bisherige Definition die Gleichsetzung von Behinderung und Funktionseinschränkung, die in § 2 SGB IX – neu mit der Unterscheidung in Behinderung und Beeinträchtigung aufgehoben wurde. Dadurch entfällt auch die Notwendigkeit ‚lernbehinderte Menschen‘ extra zu erwähnen. Die Einschränkung, dass es in diesem Gesetzbuch um Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt geht, erscheint sinnvoll und wurde beibehalten.

Zu 2.

Personen, die eine Beschäftigung unter nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes i.S. von § 118 Absatz 2 SGB III – neu beschäftigt werden, sollen in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig sein. Damit soll verhindert werden, dass eine friktionelle Arbeitslosigkeit zum Übergang in das System der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gezwungen werden. Hierfür wurde die durch Wegfall einer Regelung entstandene Lücke in § 26 Absatz 1 Nummer 3 genutzt.

Zu 3.

In § 115 SGB III wird nur die Beschäftigung zu nichtüblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes in das Leistungsspektrum mit aufgenommen.

Zu 4.

Mit der Übernahme der Regelung des neuen § 33 Absatz 3a SGB IX als Leistungsbereich des SGB III wird die schulische sowie die Fachhochschul- und Hochschulbildung Gegenstand der Förderung der beruflichen Teilhabe für behinderte Menschen nach diesem Gesetz. Damit entfällt die Beschränkung auf duale Ausbildungen oder besondere Ausbildungen in Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken. Während ein Fachhochschulstudium an der Fachhochschule der Stiftung Rehabilitation in Heidelberg förderungsfähig war, war dieses an einer allgemeinen Fachhochschule nicht oder nur in seltenen Fällen förderungsfähig. Mit dieser Änderung sind behinderte Studierende nicht mehr auf Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) angewiesen und können die der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen. Insbesondere für Umschüler entfällt damit eine sachwidrige und diskriminierende Einschränkung der Berufswahl.

Zu 5.

Mit dieser Erweiterung entfällt die Beschränkung auf und Bevorzugung von exklusiven Ausbildungen in besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen.

Zu 6.

Durch die Einführung des Minderleistungsausgleich als besondere Leistung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben soll auch dauerhaft Leistungsgeminderten der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnet werden. Gegenfinanziert wird diese Leistung durch den Wegfall der Leistungen für einen Besuch der WfbM und der Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. des Arbeitslosengeldes und des Arbeitslosengeldes II.

Zu 7.

Die Vorschrift enthält die Legaldefinition der ‚Beschäftigung zu nichtüblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt‘, beschränkt die maximale Förderung auf 70 % des Bruttoentgeltes, macht die Förderung von einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung und dem Vorliegen eines regulären Arbeitsverhältnisses abhängig und bestimmt die Elemente des Budgets für Arbeit. Sie macht zudem die über das Lohnarbeitsverhältnis hinausgehenden zusätzlich erforderlichen Elemente des Budgets für Arbeit von einer besonderen vertraglichen Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers abhängig. Damit soll sichergestellt werden, dass Arbeitgeber keine Zahlungen z.B. für die Berufsbegleitung erhalten, denen nicht entsprechende Leistungen an die behinderten Beschäftigten gegenüberstehen. Mitnahmeeffekte sollen so vermieden werden. Grundsätzlich wird das Budget für Arbeit an den Arbeitgeber gezahlt. Es ist aber durchaus möglich Teile oder das ganze Budget auch an behinderte Beschäftigte zu zahlen. Wenn die Arbeitsassistenz z.B. als Teil der gesamten täglichen Assistenz erbracht wird, kann diese auch dem Persönlichen Budget der behinderten Person zugeordnet werden. Außerdem wird die Berufsbegleitung ((Job-Coaching) als Leistung der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX häufig von spezialisierten Dienstleistern erbracht werden.

**Art. 4: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V)****Allgemein**

Die Änderungen im SGB V betreffen vor allem sprachliche Anpassungen und Folgeregelungen aus den Veränderungen in den anderen Gesetzbüchern. Kern ist aber auch eine Neufassung der Anspruchsvoraussetzungen für die Häusliche Krankenpflege nach § 37 Absatz 1 SGB V.

Zu 1.

Die Regelung wurde durch die Erweiterung und Neuregelung der Vorschriften des Persönlichen Budgets und der Persönlichen Assistenz erforderlich.

Zu 2.

Die Regelung wurde durch die Erweiterung und Neuregelung der Vorschriften des Persönlichen Budgets und der Persönlichen Assistenz erforderlich.

Zu 3.

Während die Bewilligung der Häuslichen Krankenpflege nach § 37 Absatz 1 SGB V bisher davon abhängig gemacht wurde, dass damit eine gebotene Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt werden kann, soll sie nun unabhängig von diesen beiden Merkmalen bewilligt werden, wenn sie im Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erfolgt oder diese vermeidet. Das derzeitige Vergütungssystem erschwert die Feststellung der Merkmale ‚Vermeidung‘ und ‚Verkürzung‘, so dass es häufig zu Versorgungslücken im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung kommt. Dieser Tatbestand war bereits Gegenstand zahlreicher Massenpetitionen und wurde bisher noch nicht befriedigend geregelt. Behinderte Menschen werden besonders durch solche Versorgungslücken getroffen, wenn Pflegeleistungen nach dem SGB XI noch nicht oder nicht in dem Umfang in Frage kommen, ein Unterstützungsbedarf während der Rekonvaleszenzphase an Grund- und Behandlungspflege sowie Hauswirtschaftlichen Leistungen als Folge der Akut-Erkrankung aber besteht. Dieses führt teilweise zu unnötig langen Krankenhausaufenthalten oder – wegen der neuen Vergütungsstrukturen – zu Versorgungslücken bei der Entlassung aus dem Krankenhaus. Mit Regelung, dass die Häusliche Krankenpflege grundsätzlich nach einer Krankenhausbehandlung als Ergänzung der ambulanten ärztlichen Versorgung in Frage kommt oder wenn eine solche eigentlich erforderliche stationäre Behandlung vermieden werden kann, wird diese Versorgungslücke geschlossen.

**Art. 5: Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI)****Allgemein**

Die Änderungen im SGB VI betreffen nur sprachliche Anpassungen und Folgeeregungen aus den Veränderungen in den anderen Gesetzbüchern. Das betrifft sämtliche Nummern der Änderungsvorschläge die wegen der notwendigen Differenzierung in die Stufen der Beeinträchtigung ‚schwere‘, ‚besonders schwere‘ und ‚schwerste Beeinträchtigung‘ resultiert. Darüber hinaus werden die neu gefassten Leistungsformen ‚Persönliches Budget‘, ‚Persönliche Assistenz‘ und ‚Budget für Arbeit‘ als Folgeregelung aufgenommen. Auf die einzelnen Begründungen in den Änderungen 1 bis 16 wird daher verzichtet.

**Art. 6: Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII)****Allgemein**

Das SGB VII kennt als einziges System der Sozialversicherung neben der Eingliederungshilfe im SGB XII den Leistungsbereich der Hilfen zur ‚Teilhabe am Leben der Gemeinschaft‘. Auch hier soll die Terminologie und das Leistungssystem dem neuen Recht der ‚Sozialen Teilhabe‘ angepasst werden. Der Leistungsbereich bleibt bis auf die Leistungen zur ‚Teilhabe am Leben der Gemeinschaft‘ nach § 39 SGB VII unverändert. Dort wird nun auf das Leistungsspektrum nach §§ 55 bis 56m SGB IX verwiesen, so dass das Finalitätsprinzip im Behindertenrecht – gleiche Leistungen bei glei-

chem Bedarf, unabhängig von dem Rehabilitationsträger – umgesetzt wird. Auf eine einzelne Begründung der Folgeregelungen wird auch hier verzichtet.

Art. 7: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII)

Allgemein

Die vorgeschlagenen Neuregelungen dienen insbesondere dem Anliegen, die Hilfe zur Sozialen Teilhabe nach dem vorliegenden Entwurf für (alle) behinderte Kinder und Jugendliche in die Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu legen. Nach bisher geltendem Recht ist in § 35a SGB VIII die Eingliederungshilfe allein für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche geregelt, für die die Jugendämter zuständig sind, während für die Eingliederungshilfe für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche – wie für Erwachsene auch – die Sozialhilfeträger zuständig sind, die die Regelungen der §§ 53ff. SGB XII anzuwenden haben. Entsprechend bestimmt § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für junge Menschen, die körperlich und geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen der Jugendhilfe vorgehen. In der Praxis ergeben sich hieraus nicht selten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen verschiedenen Formen von Beeinträchtigungen und Zuständigkeitsstreitigkeiten bei Mehrfachbeeinträchtigungen. Um diese zu beseitigen, ist die Zusammenlegung der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche unabhängig von der Art der Beeinträchtigung erforderlich. Für die hier vorgeschlagene einheitliche Zuständigkeit der Jugendhilfeträger spricht zum einen die Überlegung, die auch der Aufnahme der Eingliederungshilfe (allein) für seelisch behinderte junge Menschen in das Jugendhilferecht zugrunde lag, nämlich die Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Hilfe zur Sozialen Teilhabe (bisher: Eingliederungshilfe) einerseits und Hilfe zur Erziehung andererseits. Außerdem wird hiermit die Erwartung verbunden, dass durch die umfassende Zuständigkeit der Jugendämter für die Hilfe für behinderte Kinder und Jugendliche das Verantwortungsbewusstsein der Mitarbeiter für diesen Personenkreis insgesamt erhöht wird und damit die Einsicht in das Erfordernis, auch andere Angebote der Jugendhilfe barrierefrei und für alle inklusiv nutzbar zu gestalten. Dies hat natürlich zur Folge, dass bei Fortbestehen des Hilfebedarfs im Laufe des weiteren Lebens mit Eintritt der Volljährigkeit - bei Weitergewährung der Hilfe im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII auch mit höherem Lebensalter - ein Wechsel der Zuständigkeit eintritt, nach dem vorliegenden Vorschlag zum Integrationsamt. Dieser Nachteil wiegt gegenüber den dargestellten Vorteilen geringer.

Änderungen sind außerdem hinsichtlich der Kostenbeteiligung erforderlich, um das Anliegen umzusetzen, Leistungen zur Sozialen Teilhabe ohne Einsatz von Einkommen und Vermögen der Berechtigten und ihrer Familien zu gewähren.

Zu 1.

Die Streichung des Wortes „seelisch“ dient der Ausdehnung der Regelungen auf alle Beeinträchtigungen.

Zu 2.

Die bisherige Nachrangregelung von Bestimmungen des Zwölften Buches für körperlich und geistig behinderte junge Menschen wird durch die neue Zuständigkeitsregelung überflüssig.

Zu 3.

Die Regelung dient der Umsetzung der Inklusion in der Jugendarbeit. Damit soll erreicht werden, dass die Angebote der Jugendarbeit inklusiv gestaltet werden müssen.

Zu 4.

Die bisher bereits in § 22a Absatz 4 SGB VIII enthaltene Bestimmung über die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung wird in Satz 1 etwas stringenter gefasst und durch die Pflicht zur Berücksichtigung der Inklusion bei der Schaffung von Angeboten in Satz 2 ergänzt. Die bisher in Satz 2 enthaltene Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialhilfe erscheint wegen der Konzentrierung der Zuständigkeit beim Jugendamt für alle behinderten jungen Menschen überflüssig. Satz 3 der Neufassung dient dem Ziel, die Angebote der Frühförderung auch in die Einrichtungen der Elementarerziehung nach § 22a SGB VIII einzubeziehen.

Zu 5.

Die Neufassung der Überschrift dient der Anpassung an die neuen Regelungen.

Zu 6.

Die Neufassung der Überschrift dient der Anpassung an die neuen Regelungen.

Zu 7.

Die Neufassung des § 35a dient der Anpassung an die Regelungen im Neunten Buch. In Absatz 1 wird zunächst für die Definition des Begriffs der Behinderung in § 2 Absatz 1 des Neunten Buches verwiesen und in den weiteren Regelungen auf die Bestimmungen des Neunten Buches für Art und Umfang der Leistungsgewährung und klargestellt, dass diese Leistungen von den Trägern der Jugendhilfe erbracht werden. Durch den Hinweis auf die genannten Bestimmungen im Neunten Buch erscheint die Regelung in Absatz 1a der bisherigen Bestimmung über die Beteiligung näher umschriebener Experten bei der Feststellung der seelischen überflüssig. Die entsprechende Anwendbarkeit von § 27 Absatz 4 SGB VIII – Ausdehnung der Hilfe zur Erziehung für einen jungen Menschen im Falle der Mutterschaft auf das Kind – bleibt erhalten.

Absatz 2 bleibt unverändert. Die Regelung ist Anknüpfunggrundlage für verschiedene andere Bestimmungen für weitere Leistungen in bestimmten Fällen (etwa §§ 39 und 40 für Leistungen zum Lebensunterhalt oder der Krankenhilfe), so dass eine Beibehaltung sinnvoll erscheint.

Die bisher in Absatz 3 enthaltenen Hinweise auf die entsprechende Anwendbarkeit von verschiedenen Bestimmungen des Zwölften Buches zur Eingliederungshilfe ist

wegen des in Absatz 1 enthaltenen Hinweises auf die Regelungen im Neunten Buch überflüssig und fällt weg.

Absatz 3 nimmt im Wesentlichen die bisher in Absatz 4 enthaltenen Regelungen auf. Dabei werden auch hier die Bestimmungen zur Inklusion verpflichtend vorgeschrieben.

Zu 8.

Die Neufassung der Überschrift dient der sprachlichen Anpassung.

Zu 9.

Die Regelungen in § 36 Absatz 3 und 4 über die Beteiligung der in § 35a Absatz 1a in der bisherigen Fassung genannten Experten bei der näheren Ausgestaltung der Hilfe oder bei Gewährung der Hilfe im Ausland sind nach Streichung des bisherigen § 35a Absatz 1a inhaltsleer und überflüssig.

Zu 10.

Die Neufassung dient der Anwendbarkeit der Regelung zur selbstbeschafften Hilfe in § 15 SGB IX auch im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und insbesondere der hierbei vorgeschlagenen Ausdehnung der genannten Regelung auf die Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe durch die Streichung des bisherigen Einschränkung für die Soziale Teilhabe in § 15 Absatz 1 Satz 5 SGB IX.

Zu 11.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung.

Zu 12.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung.

Zu 13.

Die Neuregelung dient dem Ziel, Leistungen der Sozialen Teilhabe einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren. Hiermit ist es nicht vereinbar, Kostenbeiträge zu erheben. Dies gilt nicht für die Aufwendungen zum notwendigen Unterhalt und zur Krankenhilfe, für die weiterhin auch ein Kostenbeitrag erhoben werden kann, wenn diese Leistungen nach §§ 39 und 40 SGB VIII etwa bei stationärer Unterbringung erbracht werden. Der zweite Halbsatz dient der Ausdehnung dieser Einschränkung auf junge Volljährige.

Zu 14.

Die Ergänzung dient dem Ziel, für Eltern, Ehegatten und Lebenspartner einen etwaigen Kostenbeitrag auf die für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zu begrenzen. Die etwa ersparten Aufwendungen einzusetzen, erscheint auch in diesem Zusammenhang zumutbar und sinnvoll. Hierdurch wird vermieden, dass auf-

grund der Leistungsgewährung finanzielle Vorteile entstehen, die ihrem Zweck nicht entsprechen und daher nicht als gerechtfertigt anzusehen sind.

Art. 8: Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

Allgemein

Die Änderungen im Neunten Buch Sozialgesetzbuch bilden den wesentlichen Kernbereich des Gesetzes zur Sozialen Teilhabe. Der bisherige Charakter des Neunten Buches Sozialgesetzbuch als reines Leistungsausführungsgesetz wird aufgegeben. Stattdessen werden Ansprüche auf Leistungen zur Sozialen Teilhabe unmittelbar in diesem Buch normiert.

Gestärkt gegenüber der aktuellen Gesetzeslage wird auch die Leistungsform des Persönlichen Budgets, welche bislang nur sehr zögerlich von Leistungsberechtigten angenommen und genutzt wird. Das Persönliche Budget bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, Leistungen für behinderte Menschen passgenau und optimal auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt zu konzipieren. Dies führt zu einer deutlichen Steigerung der Effektivität derartiger Leistungen und damit auch zu einer größeren Wirtschaftlichkeit.

Gestärkt wird auch die Persönliche Assistenz sowie die Persönliche Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Gerade die Persönliche Assistenz fristet derzeit noch ein Schattendasein innerhalb des Systems bundesdeutscher Sozialgesetze und wird nur sehr zögerlich bewältigt.

Mit der Normierung von Ansprüchen auf Leistungen zur Sozialen Teilhabe Neunten Buch Sozialgesetzbuch geht eine längst überfällige und dringend erforderliche gesellschaftliche Aufwertung von Menschen mit Behinderung einher. Während Leistungen zur Teilhabe und aufstockenden Hilfe zur Pflege von Menschen mit Behinderung bislang vornehmlich im System der Sozialhilfe geregelt sind, führt der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Sozialen Teilhabe behinderte Menschen aus der Sozialhilfe. Sie sind nicht länger allein aufgrund der Behinderung gezwungen, mit dem Status eines Sozialhilfeempfängers zu leben. Neben der Frage der Bedürftigkeitsabhängigkeit ist es die allein auf die Behinderung zurückzuführende Zuweisung dieses Status, der von dem Betroffenen als besonders abwertend und diskriminierend empfunden wird.

Stattdessen erfolgt nunmehr eine Abkehr vom bisherigen Prinzip der sozialhilferechtlichen Fürsorge und eine konsequente Hinwendung zum Prinzip des Nachteilsausgleichs. Dieser neue Paradigmenwechsel ist zwingend erforderlich, um Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte und den Anforderungen der UN-BRK gerecht werdende Teilhabe an allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen.

Zu 1.

Der Entwurf geht von einem dynamischen Behinderungsbegriff aus, der die Veränderungen des Alltags in der Gesellschaft und der Anschauungen von Behinderungen ebenso einbezieht, wie das gewandelte Rollenverständnis behinderter Menschen. Mit dem vorgestellten Behinderungsbegriff soll das Verständnis von Behinderung in

der UN-BRK als Wechselverhältnis von individueller Beeinträchtigung und gesellschaftlichen Barrieren ebenso einbezogen werden wie die Unterscheidungen der ‚Internationalen Klassifikation von Funktionseinschränkung, Behinderung und Gesundheit‘ (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in Schädigung, Aktivitätseinschränkung und Teilhabebeeinträchtigung sowie Kontextfaktoren. Dazu sind ein gestufter Behinderungsbegriff und eine Unterscheidung zwischen Beeinträchtigung und Behinderung notwendig, die im deutschen Behindertenrecht bisher nicht üblich ist. Mal wird bisher Behinderung mit einer Schädigung, mal mit einer Funktionsbeeinträchtigung und mal mit der Teilhabebeeinschränkung gleichgesetzt. Dieses zu trennen, erlaubt erst den richtigen Unterstützungsansatz zu wählen: Soll durch einen medizinischen Eingriff eine Schädigung beseitigt werden? Ist ein geeignetes Hilfsmittel oder Persönliche Assistenz zur Verfügung zu stellen, um einen Funktionsverlust zu kompensieren? Oder sind Barrieren abzubauen, Vorurteile zu beseitigen oder Strukturen zu verändern, um behinderten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen?

Behinderung ist nach der gewählten Definition die Teilhabebeeinschränkung, die aus dem Wechselverhältnis von funktionellen Beeinträchtigungen und gesellschaftlichen Barrieren resultiert. Damit unterscheidet der vorgeschlagene Entwurf nach den drei verschiedenen Ebenen der ICF (Schädigung, Aktivitätseinschränkung und Teilhabebeeinträchtigung) und setzt so den Behinderungsbegriff der UN-BRK um.

Das, was bisher nach § 69 SGB IX als Behinderung festgestellt wurde, wird nach dem vorgelegten Entwurf als Beeinträchtigung bezeichnet. In § 2 Absatz 2 Satz 1 ist der Begriff der Beeinträchtigung legaldefiniert. Beeinträchtigung ist die Auswirkung der auf einer gesundheitlichen Schädigung beruhenden Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit, seelischen Gesundheit oder Sinneswahrnehmung im Wechselverhältnis zu üblichen Anforderungen. Sie spiegelt die ‚Aktivitätseinschränkung‘ als Wechselverhältnis zwischen der individuellen körperlichen, seelischen und geistigen Verfasstheit und den gesellschaftlichen Anforderungen und Kontextfaktoren wieder. Sie ist quasi die technisch betrachtete Funktionseinschränkung in einer durchschnittlichen Umgebung und Anforderungsstruktur.

Diese Definition greift alle Formen möglicher Funktionseinschränkungen auf. Eine Lernbeeinträchtigung ist etwa eine Beeinträchtigung in diesem Sinn, weil die kognitiven Fähigkeiten nicht ausreichen, um in einer durchschnittlichen Anforderungsstruktur zum Beispiel einen ansonsten allgemein verständlichen Text inhaltlich zu erfassen. Chronische Erkrankungen sind Beeinträchtigungen in diesem Sinn, weil durch die mit der Krankheit einhergehenden gesundheitlichen Einschränkungen den Betroffenen daran hindern können, den üblichen Anforderungen gerecht zu werden, wenn etwa Schmerzen einen geregelten Tagesablauf unmöglich werden lassen und auch die mit dem Älterwerden verbundenen Folgen (verlangsamte Reaktionen) können zu einer Beeinträchtigung in diesem Sinn führen, weil etwa eine Ampelkreuzung nicht mehr innerhalb der für durchschnittlich ausreichend erachteten Zeit der Grünphase überquert werden kann. Die Feststellung der Beeinträchtigung ist zwingend notwendig, da deren Vorliegen u. a. Anknüpfungspunkt für die Gewährung von sozialen Leistungen zur Teilhabe ist und auch in einer inklusiv gestalteten Gesellschaft einschließlich eines hohen Maßes an Barrierefreiheit individuelle Funktionsbeeinträchtigungen gibt, die schlicht da sind und dazu führen, dass die üblichen Anforderungen nicht bewerkstelligt werden können. Beispiel: Ein Blinder kann sich ein Bild beschreiben lassen und so auch an Kunst teilhaben aber sehen kann er es auch bei

der besten Beschreibung nicht. Ein Rollstuhlfahrer kann sich über einen Aufzug in die fünfte Etage eines Gebäudes begeben, aber Gehen und Treppensteigen kann er eigenständig nicht.

Vorerst kann es grundsätzlich bei dem bisherigen Feststellungsverfahren zur Erfassung einer Beeinträchtigung bleiben mit dem Ziel, dieses an das individualisierte Klassifikationssystem der ICF anzugleichen. Um keine Friktionen im Behindertenrecht zu erzeugen, soll in einem Übergangszeitraum daher an dem Feststellungsverfahren nach den Grundsätzen der Verordnung zu § 30 Absatz 17 BVG festgehalten werden. Ausreichend erscheint jedoch, künftig eine fünfstufige Unterscheidung in

- eine geringfügige Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von unter 30,
- eine erhebliche Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 30 bis unter 50,
- eine schwere Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 50 bis unter 80,
- eine besonders schwere Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 80 bis unter 100 und
- eine schwerste Beeinträchtigung mit einem Grad der Beeinträchtigung von 100

zu wählen und die Zehnerstufung abzulösen.

Dass eine Beeinträchtigung vorliegt heißt aber noch nicht, dass diese zwangsläufig und in jedem Fall auch zu einer Behinderung führen muss. Sie kann es allerdings, soweit umweltbedingte Barrieren eine gleichberechtigte Teilhabe verhindern. Als Barrieren im Sinne dieses Gesetzes gelten alle physischen, informationellen, kommunikativen und sonstigen einstellungs- und umweltbedingten Hindernisse, die geeignet sind, Menschen mit Beeinträchtigung an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu hindern.

Damit wird die Verantwortung dafür, ob und in welchem Ausmaß aus Beeinträchtigungen tatsächlich Behinderungen werden auch der gesamten Gesellschaft auferlegt.

Zu 2.

Die modifizierte Fassung des § 3 unterstreicht die Verpflichtung der Rehabilitationsträger, zusätzlich zur vorbeugenden Leistungserbringung mit dem Ziel der Verhinderung des Eintritts einer Beeinträchtigung geeignete Maßnahmen zum Abbau von Barrieren zu treffen, die eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen an einer inklusiven Gesellschaft verhindern. Sie sind auch verpflichtet, ihre Maßnahmen zur Teilhabe inklusiv auszugestalten. Diese Neufassung ist notwendig, um dem Leitprinzip der UN-BRK einer inklusiven Gesellschaft den notwendigen Nachdruck zu verleihen und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen im Leistungsrecht des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu verankern. Damit wird die Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung einerseits und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe entgegenstehen, stärker als bisher betont.

Zu 3.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Änderung von § 2 Absatz 2.

Zu 4.

Die Einbeziehung von Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Barrieren erweitert den Begriff der Teilhabeleistungen. Die Ziffern 1-3 greifen den Leitgedanken des Artikel 8 UN-BRK auf, der eine Abkehr von der bisher vorherrschenden defizitorientierten Betrachtungsweise von Menschen mit Behinderung und eine Hinwendung zu einer Sichtweise verlangt, die deutlich stärker als bisher darauf ausgerichtet ist, die Beiträge behinderter Menschen für die Gesellschaft und ihre Fähigkeiten wahrzunehmen und zu achten. Hierzu gehört auch der Abbau bestehender Klischees, Vorurteile und schädlicher Praktiken und Benachteiligungen gegenüber dieser Personengruppe.

Zur Gewährleistung einer inklusiven und gleichberechtigten Teilhabe ist in Ziffer 4 eine Verpflichtung zur Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten enthalten. Mit dieser Verpflichtung soll der bisherigen Praxis entgegengewirkt werden, dass Menschen mit Behinderung zwar grundsätzlich berechtigt sind, gleichberechtigt an der Gesellschaft teilzuhaben, die Umsetzung dieses Rechts jedoch daran scheitert, dass sie keinen faktischen Zugang zu den benötigten Unterstützungsleistungen haben, um dieses Recht in die Praxis umzusetzen.

Zu 5.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Einfügung des Absatz 1a.

Zu 6.

Dieser Absatz unterstreicht die Zielsetzung der Leistungen zur Teilhabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch der Gewährleistung einer möglichst inklusiven Teilhabe behinderter Menschen an den allgemeinen Angeboten der Gesellschaft und trägt damit wiederum dem Leitprinzip der UN-BRK einer inklusiven Gesellschaft Rechnung.

Zu 7.

Der neu gefasste § 4 Absatz 3 führt das Prinzip der Inklusion in die bisherige Vorschrift ein. Die Leistungen für behinderte Kinder und Jugendliche werden sämtlich so gestaltet, dass grundsätzlich eine gemeinsame Förderung und Bildung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen stattfindet. Die Therapie und besondere Förderung muss so organisiert werden, dass sie in den allgemeinen Alltag eingliedert ist.

Zu 8.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Neuformulierung der vierten Leistungsgruppe des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu 9.

Mit der Neufassung des § 6 Absatz 1 werden die Integrationsämter in den Kreis der Rehabilitationsträger nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch aufgenommen. Demgegenüber wird darauf verzichtet, die Träger der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) in den Kreis der Rehabilitationsträger aufzunehmen, da sich deren Behinderungsbegriff an einer medizinisch ausgerichteten Betrachtungsweise orientiert, was mit einem Modell der Sozialen Teilhabe nicht vereinbar ist.

Zu 10.

Die Neufassung des § 7 führt ein Günstigkeitsprinzip in dem Sinne ein, dass, anders als nach der bisherigen Fassung dieser Vorschrift, Art und Umfang der Teilhabeleistungen mindestens das Ausmaß der Leistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch erreichen müssen, wohl aber darüber hinausgehen können. Die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind anders als in der bisherigen Rechtslage vorrangig gegenüber anderen Gesetzen. Damit wird eine Vereinheitlichung des Rechts der Rehabilitation und Teilhabe weiter vorangetrieben.

Zu 11.

Mit der Anpassung wird der bisherige Verweis auf § 33 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und auf den hieran enthaltenen Grundsatz der Beschränkung auf die Berücksichtigung angemessener Wünsche aufgegeben.

Zu 12.

Mit § 9 Absatz 3 wird erstmals die Förderung einer von Leistungserbringern unabhängigen und möglichst von Betroffenen durchgeführten Beratung festgeschrieben. Zuständig hierfür sind alle Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Zusätzlich wird festgelegt, dass diese Beratung möglichst von Betroffenen geleistet werden und auf die Leistungsformen des Persönlichen Budgets sowie der Persönlichen Assistenz besonders hinweist.

Damit wird dem berechtigten Wunsch behinderter Menschen entsprochen, eine flächendeckende unabhängige Beratungsstruktur zu etablieren und zu erhalten. Bisher fehlt es an vergleichbaren Strukturen. Von Seiten der Kostenträger wird zumeist auf eine Beratung durch den Leistungsanbieter oder durch den Kostenträger verwiesen. Dies wird den Bedürfnissen behinderter Menschen jedoch nicht gerecht, dass sowohl der Leistungsanbieter als auch der Kostenträger im Hinblick auf den Inhalt und die Ausrichtung der Beratung eigenen Interessen unterworfen sind und sich demnach nicht uneingeschränkt an den Wünschen und Zielen behinderter Menschen orientieren können.

Die Aufnahme der besonderen Hervorhebung des Persönlichen Budgets sowie der Persönlichen Assistenz soll der bisher nur sehr zögerlichen Annahme des Persönli-

chen Budgets einerseits und der bisher nur untergeordneten Bedeutung der Persönlichen Assistenz andererseits im bestehenden Rechtssystem Rechnung tragen.

Zu 13.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Neuformulierung des § 4. Berücksichtigt wird die Einfügung des Absatzes 1a (Maßnahmen zur Beseitigung und Verringerung von Barrieren).

Zu 14.

Die bisherige Vorschrift des § 10 Absatz 2 entfällt, da die Integrationsämter in den Kreis der Rehabilitationsträger aufgenommen werden und demnach der isolierte Hinweis auf die Anwendbarkeit der Grundsätze aus § 10 auf die Leistungen der Integrationsämter nach dem zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht) nicht mehr notwendig ist.

Zu 15.

Die explizite Hervorhebung der Rehabilitationsträger gemäß Nummer 1 - 5 ist überflüssig, da einerseits die Integrationsämter als neuer Rehabilitationsträger hinzu kommen und andererseits die Vorschriften über die Gemeinsamen Empfehlungen für alle Rehabilitationsträger gleichermaßen gelten sollen. Dies gilt auch für die bislang ausgenommenen Träger der Sozialhilfe bzw. der Jugendhilfe.

Zu 16.

Mit der neu eingeführten Nummer 7 wird auch die Schaffung und Erhaltung einer unabhängigen Beratungsstruktur im Sinne des § 9 Absatz 3 nF. in den Anwendungsbereich der Gemeinsamen Empfehlungen einbezogen, um insoweit eine Harmonisierung der Förderpraxis zu erreichen.

Zu 17.

Die bisherige Aufführung der Vertretungsorgane für die dort aufgeführten Rehabilitationsträger erscheint nach der Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch obsolet.

Zu 18.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Änderung von § 2 Absatz 2.

Zu 19.

Mit der Einführung eines Absatzes 5a wird das Prinzip der personenzentrierten Betrachtung behinderter Menschen gegenüber der bisherigen Regelung gestärkt. Auch dient die Neufassung der besseren Koordinierung der einzelnen Gutachter, um ein umfassendes und ganzheitliches Bild über den Teilhabebedarf im Einzelfall zu erhalten.

Zu 20.

Die bisherige Privilegierung der Träger der Sozialhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kriegsofopferfürsorge im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Kosten-erstattung bei selbst beschafften Teilhabeleistungen erscheint nicht mehr geboten.

Zu 21.

§ 17 Absatz 2 nF. begründet einen Anspruch auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets für alle Leistungen zur Teilhabe. Die bisherige Formulierung, wonach Leistungen zur Teilhabe durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden können, ist mit dem seit 2008 normierten Anspruch auf diese Leistungsvariante nicht vereinbar.

Darüber hinaus wird bei Leistungen zur sozialen Teilhabe auf Antrag ein Anspruch auf Leistungserbringung durch eine Persönliche Assistenz festgeschrieben. Damit wird die bisher nur untergeordnete Bedeutung dieser Unterstützungsform bei der Leistungsbewilligung und -praxis aufgegeben.

Ebenfalls neu eingeführt wird ein Anspruch auf ein Budget für Arbeit für voll erwerbs-geminderte Menschen. Dieses Instrument soll dieser Personengruppe die Möglich-keit eröffnen, die bisher nur für die Inanspruchnahme von institutionalisierten Struktu-ren, beispielsweise WfbM, auch für eine Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemei-nen Arbeitsmarkt zu nutzen. Dies trägt dem Gedanken einer inklusiven Teilhabe am Arbeitsleben deutlich stärker Rechnung als bisher.

Zu 22.

Die Einführung separater Vorschriften für das Persönliche Budget, die Persönliche Assistenz sowie das Budget für Arbeit ist geboten, da diese drei Leistungsvarianten in Zukunft deutlich an Bedeutung gewinnen werden.

§ 17a Absatz 2 nF. stellt klar, dass Persönliche Budgets nicht mehr möglichst, son-dern obligatorisch als Geldleistung ausgeführt werden. Die bisherige teilweise vorzu-findende Praxis der Ausführung eines Persönlichen Budgets über Gutscheine wird abgeschafft. Zudem wird festgeschrieben, dass sich die Höhe des Persönlichen Budgets an den sonst zu erbringenden Sachleistungen orientieren soll. Diese Vor-schrift dient der Klarstellung dahingehend, dass nicht der Vergleich der bisherigen, beispielsweise stationären, Leistungserbringung und der über ein Persönliches Budget bewilligten Leistung anzustellen ist. Vielmehr wird ein Vergleich zwischen dem Persönlichen Budget und den anstelle des Budgets in Zukunft zu erbringenden Sachleistungen angestellt.

§ 17b definiert die Persönliche Assistenz über das Ziel dieser Hilfeform, d.h. über die Ermöglichung für Menschen mit Behinderung, gleichberechtigt mit anderen Men-schen an der Gesellschaft teilzuhaben. Dies entspricht den Zielvorgaben der UN-BRK, die keine Besserstellung von Menschen mit Behinderung, sondern lediglich deren gleichberechtigten Zugang zu den Allgemeinen Menschenrechten und deren gleichberechtigten Genuss mit anderen Menschen gewährleisten soll. Charakteris-tisch für die Persönliche Assistenz ist, dass es sich um eine personelle Unterstützung oder Hilfeleistung handelt.

Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass die Persönliche Assistenz bedarfsdeckend und an den individuellen Umständen des Einzelfalls ausgerichtet sein muss. Neben

der unmittelbaren Inanspruchnahme der Persönlichen Assistenz umfasst diese Leistungsform auch die in Absatz 1 Nummer 1-6 aufgeführten Kompetenzen, die dem Leistungsberechtigten auf dessen Wunsch hin einzuräumen sind, d.h. Persönliche Assistenz können auch diejenigen erhalten, die diese Kompetenzen nicht oder nicht vollständig ausfüllen können.

Absatz 2 schreibt vor, dass die Persönliche Assistenz als Komplexleistung zu erbringen ist. Art und Umfang der Persönliche Assistenz müssen so gestaltet werden, dass eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft möglich ist.

Die Erbringung der Persönlichen Assistenz als Komplexleistung ist notwendig, um eine einheitliche Bewilligungspraxis zu erreichen. Dies gilt umso mehr, als in vielen Fällen eine Persönliche Assistenz mehrere Leistungskomplexe wie etwa Pflege, gesellschaftliche Teilhabe, Begleitung am Arbeitsplatz usw. in einer Person abdeckt.

Besonders hervorzuheben ist, dass sich die Vergütung der Persönlichen Assistenz an den örtlichen Gegebenheiten und der Art der Assistenzleistungen orientiert.

Das Budget für Arbeit gem. § 17c erweitert die Ansprüche auf Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gem. Artikel 27 UN-BRK.

Absatz 1 stellt klar, dass das Budget für Arbeit als Leistungsform für Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben Personen zur Verfügung steht, bei denen eine volle Erwerbsminderung vorliegt. Insbesondere Menschen, die derzeit einzig in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sein können, ermöglicht das Budget für Arbeit somit, in Verbindung mit der ‚Beschäftigung unter nicht üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes‘ nach § 26 Absatz 1 Nummer 3 SGB III – neu, eine sozialversicherte Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu einem tariflichen oder ortsüblichen Entgelt auszuüben.

Grundsätzlich können gemäß Absatz 2 zahlreiche Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben Gegenstand des Budgets für Arbeit sein. Dazu gehört die Berufsvorbereitung einschließlich der erforderlichen Grundausbildung, die betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung, die berufliche Anpassung und Weiterbildung und die Berufsausbildung sowie die Arbeitsassistenz.

Insbesondere die berufsfördernden Leistungen, die in der WfbM im Eingangsverfahren, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich (§§ 40, 41 SGB IX) erbracht oder für die Unterstützte Beschäftigung (§ 38a SGB IX) eingesetzt werden, können in das Budget für Arbeit einfließen.

Das Budget für Arbeit kann gemäß Absatz 3 dem Arbeitgeber behinderter Beschäftigter zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung ist ein Arbeitsvertrag über eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung für eine täglich mehr als drei Stunden dauernde Tätigkeit.

Der Minderleistungsausgleich soll eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch bei einer erheblichen Leistungsminderung der behinderten Beschäftigten ermöglichen. Statt bisher gewährter Leistungen der Grundsicherung für voll erwerbsgeminderte und alte Menschen nach dem SGB XII und das Arbeitslosengeld II nach dem SGB II findet – kostenneutral - nunmehr eine Teilfinanzierung der Entlohnung und Unterstützung am Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber statt. Mit dieser Leistungsform können Menschen daher mit einer erheblichen Leistungseinschränkung eine

Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, ohne höhere Kosten zu verursachen.

Denkbar ist es darüber hinaus, die vertragliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erbringung der Unterstützungsleistungen über das Budget für Arbeit auszugleichen oder aber das Budget für Arbeit als Leistung an den Arbeitgeber auf den Minderleistungsausgleich zu beschränken bei gleichzeitiger Organisation erforderlicher Arbeitsassistenz oder Berufsbegleitung durch den beeinträchtigten Beschäftigten im Rahmen des Persönlichen Budgets in der Form der Persönlichen Assistenz. Kombinationen dieser unterschiedlichen Formen der Leistungserbringung sind somit möglich.

Zu 23.

Die Neufassung des § 19 Absatz 3 dient der Stärkung des Grundsatzes der inklusiven Unterstützung, Betreuung, Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.

Zu 24.

Mit dem angestrebten Wegfall der Gemeinsamen Servicestellen sind die §§ 22 - 25 entbehrlich.

Die Gemeinsamen Servicestellen haben sich in der Praxis bislang nur unzureichend bewährt und werden von den Berechtigten nur zögerlich angenommen.

Darüber hinaus sind die Gemeinsamen Servicestellen mit dem wesentlichen strukturellen Nachteil behaftet, dass sie ihr Personal aus vorhandenen Kapazitäten der Rehabilitationsträger rekrutieren, dem sie organisatorisch eingegliedert sind. Damit fehlt es den Gemeinsamen Servicestellen an Unabhängigkeit und Objektivität mit der Folge, dass eine uneingeschränkt an den Bedürfnissen behinderter Menschen nach dem Prinzip der Personenzentriertheit strukturierte Beratung und Unterstützung von den Gemeinsamen Servicestellen nicht erbracht werden kann.

Zu 25.

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung im Hinblick auf die Änderung des 7. Kapitels.

Zu 26.

Das bisherige Rehabilitationsrecht geht immer noch von dem Ziel einer beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. Umschulung zu einem Beruf aus, der aus dem Kanon der dualen Ausbildung ausgewählt wird. In aller Regel werden aktuell erforderliche Rehabilitationsmaßnahmen nur dann von den Rehabilitationsträgern, die für die berufliche Rehabilitation verantwortlich zeichnen, finanziert. Alle Betroffenen, die keine Ausbildung in vorbenanntem Sinn absolvieren möchten und stattdessen lieber ein Studium oder eine vergleichbare Ausbildung wählen, werden auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe in Form der einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen verwiesen. Die dahinter stehende gesetzgeberische Grundentscheidung sowie die daraus resultierenden Konsequenzen für die Betroffenen entsprechen weder den heutigen Anforderungen der Arbeitswelt an eine berufliche Qualifikation, noch wird man so einer zukunftsorientier-

ten und diskriminierungsfreien beruflichen Eingliederung behinderter Menschen gerecht. An Fachschulen, Fachhochschulen und im Studium an einer Universität erworbene Abschlüsse spielen eine immer größere Bedeutung im Arbeitsleben. Teilweise werden klassische Ausbildungen durch Studiengänge ersetzt (z. B. Physiotherapie), was nicht zuletzt auf die Europäisierung des Ausbildungs- und Berufsmarktes zurückzuführen sein dürfte.

Vielfach werden überdies duale Studiengänge angeboten, die Ausbildungsabschnitte in Betrieben ebenso umfassen wie solche an Fachhochschulen oder Hochschulen. Damit verbunden sind aktuell erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Zuordnung von Leistungen zwischen der Eingliederungshilfe einerseits und den Trägern der beruflichen Rehabilitation sowie der allgemeinen Arbeitsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit andererseits.

Es ist weder sachgerecht noch menschenrechtskonform, Menschen mit Behinderung von diesen Ausbildungsgängen auszuschließen bzw. auf nachrangige Fördersysteme zu verweisen und zwar weder bei der erstmaligen Ausbildung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss, noch bei der aufgrund des Eintritts einer Behinderung notwendig werdenden Umschulung. Daher ist eine Anpassung des § 33 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX und die zukünftige Zuordnung aller berufsqualifizierenden Leistungen zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben notwendig.

Zu 27.

Absatz 3a konkretisiert die neu hinzugekommenen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne von Absatz 3 Nummer 4. Zu deren Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 26 verwiesen. Insbesondere wurde bei der näheren Ausgestaltung dieses Rechts (vgl. Absatz 3a Nummer 2) dem Umstand besonders Rechnung getragen, dass Praktika und Auslandsaufenthalten im Rahmen des Erwerbs eines berufsqualifizierenden Abschlusses für die spätere berufliche Tätigkeit und eine dauerhafte Integration in das Erwerbsleben eine immer größere Bedeutung zukommt.

Zu 28.

In § 55 wird nunmehr originär und zentral der Anspruch auf **Leistungen zur Sozialen Teilhabe** festgeschrieben. Bislang war der sog. „Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe in der Gemeinschaft“ in § 55 nur fragmentarisch geregelt. Die verschiedenen Leistungen zur Sozialen Teilhabe fanden sich nicht allein in § 55, sondern auch in der Eingliederungshilfeverordnung (z.B. Schul- und Ausbildung, andere Hilfsmittel).

Die Norm berücksichtigt nunmehr die Anforderungen der UN-BRK, indem statt dem Anspruch auf bloße Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die gleichberechtigte Soziale Teilhabe festgeschrieben wird.

Wie bislang auch, sind die Leistungen nach §§ 55 ff, also insbesondere solche nach den §§ 56 b und g, denen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation nachrangig.

Absatz 2 enthält den - nicht abschließenden - Katalog der zu erbringenden Leistungen, welche anschließend in den folgenden §§ spezifiziert werden.

§ 56 Absatz 1 beschreibt die Ziele der **Persönlichen Unterstützung** zur Sozialen Teilhabe. Die Persönliche Unterstützung im Sinne dieser Vorschrift deckt diejenigen Hilfebedarfe ab, die im Einzelfall notwendig sind, um unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote zur Sozialen Teilhabe eine gleichberechtigte Soziale Teilhabe zu gewährleisten. Die Persönliche Unterstützung schließt die trotz aktueller Bestrebungen zur Realisierung von Barrierefreiheit fortbestehenden Lücken in der Unterstützung von Menschen mit Behinderung, um diesen eine gleichberechtigte Soziale Teilhabe zu ermöglichen. Ähnlich wie in der Sozialhilfe gilt auch hier der Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung, so dass Pauschalierungen nicht zulässig sind.

Der Begriff der Persönlichen Unterstützung lehnt sich zwar eng an die Kriterien der Persönlichen Assistenz in § 17b SGB IX an, erweitert den Anwendungsbereich des § 56 SGB IX jedoch bewusst auch auf Formen der persönlichen Unterstützung, die den Kriterien der Persönlichen Assistenz nicht oder nur unvollständig gerecht werden. Somit ist unter einer Persönlichen Unterstützung in diesem Sinne auch eine personelle Dienstleistung durch einen Assistenzdienst im Rahmen der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB), aber auch durch einen Pflegedienst, der in Abweichung von der modularisierten Leistungserbringung persönliche Dienstleistungen für Zeitkontingente bereitstellt, zu verstehen. Zur Persönlichen Unterstützung im Sinne von § 56 Absatz 1 gehören auch die Angebote von Assistenzgenossenschaften sowie Anbietern von Assistenzleistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift auf neue Formen der persönlichen Unterstützung ist nicht ausgeschlossen.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift auf verschiedene Formen der persönlichen Unterstützung ist notwendig, um den Bedürfnissen aller Menschen mit Behinderung, die eine persönliche Unterstützung benötigen, gerecht werden zu können. Die bestehenden Wunsch- und Wahlrechte für Menschen mit Behinderung in Bezug auf die Ausgestaltung der Leistungen zur Teilhabe erstrecken sich auch auf die Persönliche Unterstützung. Diese Rechte werden dadurch gewahrt, dass sich der Anwendungsbereich der Persönlichen Unterstützung auf eine Vielzahl unterschiedlicher Varianten erstreckt.

In § 56 Absatz 2 SGB IX sind exemplarisch mehrere Anwendungsbereiche der Persönlichen Unterstützung aufgeführt. Dieser Katalog ist nicht abschließend, so dass auch für dort nicht aufgeführte Anwendungsbereiche eine Persönliche Unterstützung im Sinne dieser Vorschrift zu erbringen ist. Allen Anwendungsbereichen ist gemein, dass die begehrten persönlichen Unterstützungsleistungen geeignet und notwendig sein müssen, um Beeinträchtigungen der gesellschaftlichen Teilhabe aufgrund von Krankheit oder Behinderung entgegenzuwirken und Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Soziale Teilhabe im Sinne dieses Gesetzes zu ermöglichen.

Art und Umfang der Persönlichen Unterstützung hängen stets von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei sind insbesondere die jeweilige Behinderung des Leistungsberechtigten und die barriere-technischen Umstände als wesentliche Kriterien für die Frage der Notwendigkeit zu berücksichtigen. Da der individuelle Bedarf ausschlaggebend ist, sind Pauschalierungen nicht zulässig.

§ 56 Absatz 2 Nummer 1 regelt die Persönliche Unterstützung zum Besuch der Kindertagesstätte, der Schule oder einer Hochschule.

Die Einbeziehung der Assistenz zum Besuch der Kindertagesstätte beruht auf dem Gedanken, dass Bildung und Ausbildung bereits in einer Kindertagesstätte beginnen, so dass es sich hierbei insgesamt um eine Persönliche Unterstützung zum Zwecke der Bildung handelt. Beim Besuch einer Kindertagesstätte geht es vorrangig um die Bildung, aber auch um die Förderung der Persönlichkeit und die Erziehung des leistungsberechtigten Kindes.

Ziel dieser Variante der Persönlichen Unterstützung ist die Umsetzung des Gebots einer inklusiven Bildung für Menschen mit und ohne Behinderung.

Die Persönliche Unterstützung im Rahmen der Schul- und Studienassistenz ist insbesondere einsetzbar

- a) zum Besuch allgemeinbildender Schulen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht,
- b) zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluss dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist,
- c) zur Ausbildung an einer Berufsfachschule,
- d) zur Ausbildung an einer Berufsaufbauschule,
- e) zur Ausbildung an einer Fachschule oder höheren Fachschule,
- f) zur Ausbildung an einer Hochschule oder einer Akademie,
- g) zum Besuch sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter schulischer Ausbildungsstätten,
- h) zur Ableistung eines Praktikums, das Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule oder für die Berufszulassung ist,
- i) zur Teilnahme am Fernunterricht,
- j) zur Teilnahme an Maßnahmen, die geboten sind, um die schulische Ausbildung für einen angemessenen Beruf vorzubereiten.

Art und Umfang der Persönlichen Unterstützung im Sinne des § 56 Absatz 2 Nummer 1 orientieren sich an den Umständen des Einzelfalles. Dies kann auch bedeuten, dass der Einsatz einer pädagogischen Fachkraft oder eines Gebärdensprachdolmetschers anzuerkennen ist.

Der Leistungsanspruch erstreckt sich auch auf Angebote der allgemeinen Weiterbildung (§ 56 Absatz 3). Diesem Anspruch kommt eine Ergänzungsfunktion in dem Sinne zu, dass er nachrangig gegenüber den allgemeinen Angeboten und Strukturen im Kindergarten, in der Schule und im Studium besteht und nach dem Grundsatz der Bedarfsdeckung diejenigen Leistungen umfasst, die notwendig sind, weil die allgemeinen Angebote und Strukturen im Einzelfall eine gleichberechtigte Teilhabe nicht ermöglichen.

Die Persönliche Unterstützung bei der Ausübung eines Ehrenamtes, eines Wahlamtes oder einer sonstigen, mit einer Berufsausübung vergleichbaren Tätigkeit ist in § 56 Absatz 2 Nummer 2 geregelt. Der Anspruch ist gerichtet auf die Sicherstellung einer gleichberechtigten Teilhabe bei der Ausübung derartiger Ämter im Sinne einer Partizipation nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention.

Mit dieser Vorschrift wird die Vorgabe aus Artikel 29 UN-BRK umgesetzt, die eine gleichberechtigte Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen, aber auch an Prozessen der Meinungsbildung und der Informationsverschaffung verlangt.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nicht auf Ämter im Bereich von Behindertenpolitik oder Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung beschränkt sondern umfasst ausdrücklich alle Themenfelder und Ämter, in denen der Leistungsberechtigte sich engagieren möchte.

Unter einer sonstigen, mit einer Berufsausübung vergleichbaren Tätigkeit sind solche Aktivitäten zu verstehen, bei denen der Sicherung des Lebensunterhalts keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, die jedoch hinsichtlich der Art der Tätigkeit und der Regelmäßigkeit ihrer Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nahe kommen.

Persönliche Unterstützung zur Begleitung und Unterstützung bei der Mobilität ist in § 56 Absatz 2 Nummer 3 geregelt. Ziel dieser Unterstützungsleistungen ist die Sicherstellung einer persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderung in vergleichbarer Qualität und Flexibilität wie für Menschen ohne Behinderung.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die aufgrund Krankheit oder Behinderung für die außerhäusliche Mobilität auf eine solche Unterstützung durch eine Begleitperson angewiesen sind. Der sachliche Anwendungsbereich ist sehr weit gefasst. Hierunter fällt beispielsweise die Begleitung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch das Führen eines Fahrzeugs des Leistungsberechtigten im Straßenverkehr, sofern dieser behinderungsbedingt hierzu nicht in der Lage ist. Möglich ist aber auch die begleitende Unterstützung bei auswärtigen Aktivitäten im näheren Umfeld der eigenen Wohnung. Neben Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, beispielsweise Personen im Rollstuhl, kommt Mobilitätshilfe auch bei anderen Behinderungsformen in Betracht.

§ 56 Absatz 2 Nummer 4 regelt die Persönliche Unterstützung in Form einer Kommunikationshilfe. Eine gesellschaftliche Teilhabe und Partizipation setzt zwangsläufig voraus, dass Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen miteinander kommunizieren können, um sich in die gesellschaftlichen Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse einbringen und hierüber austauschen zu können.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die bedingt durch Krankheit oder Behinderung auf eine persönliche Unterstützung angewiesen sind, um in einer für sie adäquaten und geeigneten Weise mit ihrer Umgebung kommunizieren zu können. Der Katalog der aufgeführten Kommunikationsformen ist nicht abschließend, die genannten Unterstützungsformen dienen lediglich zur Verdeutlichung des Anspruchsumfanges und haben beispielhaften Charakter. Die Auswahl der Unterstützungsform orientiert sich an den behinderungsbedingten Erforderlichkeiten und obliegt dem Leistungsberechtigten.

Die Persönliche Unterstützung in Gestalt einer Elternassistenz sowie einer begleiteten Elternschaft ist darauf gerichtet, Menschen mit Behinderung eine eigene Elternschaft sowie die Gründung einer Familie zu ermöglichen. Geregelt ist dies in § 56 Absatz 2 Nummer 5. Der Umstand der Erkrankung oder Behinderung darf nicht als Grund für die Herausnahme des Kindes aus der Familie herangezogen werden (Artikel 23 Absatz 4 Satz 2 UN-BRK). Dabei ist es unerheblich, ob die Erkrankung oder Behinderung bei beiden Eltern oder nur einem Elternteil vorliegt.

Eine solche Form der Persönlichen Unterstützung wird erbracht für Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung hierauf angewiesen sind, um ihre Kinder zu versorgen, aber auch um mit der notwendigen Unterstützung ein erfülltes Familienleben zu bekommen. Eine Unterscheidung zwischen leiblichen und angenommenen Kindern wird nicht vorgenommen.

Gegenstand der Hilfe ist die Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung sämtlicher familiärer Verpflichtungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Pflege, Erziehung sowie dem Zusammenleben mit ihren Kindern. Dabei ist die Unterstützung nicht beschränkt auf die objektive Sicherstellung der Pflege, Ernährung oder Versorgung der Kinder. Vielmehr werden Eltern mit Behinderung durch diese Form der Unterstützung in die Lage versetzt, ihre Kinder mit der gegebenenfalls notwendigen Unterstützung eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu pflegen, zu ernähren und zu erziehen sowie ein erfülltes Familienleben zu erleben.

Diese Vorschrift setzt die Vorgaben aus Artikel 23 Absatz 2 UN-BRK um, wonach die Vertragsstaaten verpflichtet sind, Menschen mit Behinderung in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen.

Die in § 56 Absatz 2 Nummer 6 geregelte Persönliche Unterstützung zur Pflege erstreckt sich auf die Grundpflege, die Behandlungspflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung. Dabei geht der Katalog der grundpflegerischen Verrichtungen über den Katalog aus § 14 Absatz 4 SGB XI hinaus und legt einen erweiterten Pflegebegriff zu Grunde. Dies entspricht im wesentlichen dem erweiterten Pflegebegriff aus § 61 Absatz 1 Satz 2 SGB XII. Die Behandlungspflege beinhaltet solche pflegerische Verrichtungen, bei denen eine spezifische pflegerische Qualifikation der unterstützenden Person erforderlich ist. Der Begriff der hauswirtschaftlichen Versorgung greift insoweit den Katalog der Verrichtungen aus § 14 Absatz 4 SGB XI auf.

Schließlich ist in § 56 Absatz 2 Nummer 7 die Persönliche Unterstützung und Begleitung bei Freizeitaktivitäten, kulturellen Veranstaltungen und Reisen normiert. Mit dieser Vorschrift wird der Grundsatz einer inklusiven Gesellschaft für alle Menschen gestärkt. Menschen mit Behinderung erhalten die notwendige Unterstützung, um gleichberechtigt mit anderen an den oben genannten Aktivitäten zu partizipieren. Es ist nicht zulässig, sie alternativ auf speziell für diese Personengruppe gestaltete Veranstaltungen zu verweisen.

Mit dieser Form der Persönlichen Unterstützung erhalten Menschen mit Behinderung erstmals ausdrücklich das Recht, Reisen zu unternehmen. Eine Beschränkung der Reiseziele auf Orte in Deutschland oder im europäischen Ausland ist unzulässig, da dies mit dem Gedanken an eine gleichberechtigte Teilhabe nicht vereinbar wäre.

Der Leistungsanspruch umfasst auch diejenigen Aufwendungen, die der Begleitperson im Zusammenhang mit der Erbringung der Unterstützungsleistungen entstehen. Dies gilt insbesondere für anfallende Eintrittsgelder oder entstehende Reisekosten.

Gemäß § 56 Absatz 6 wird die Persönliche Unterstützung auch bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Kurzzeitpflege sowie einer Behandlung, Förderung oder Unterstützung zum Übergang in das häusliche Wohnumfeld in der Regel bis zu einer Dauer von sechs Monaten weiter erbracht.

Mit dieser Vorschrift wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Menschen mit Behinderung, die sich stationär im Krankenhaus befinden, dort vielfach nicht das notwendige Maß an Pflege und Unterstützung erfahren. Die im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Seite 2495) vorgenommene Unterscheidung zwischen einer Assistenz in Form eines Arbeitgebermodells einerseits und der Inanspruchnahme eines Assistenzdienstes andererseits wird aufgehoben, da diese Ungleichbehandlung beider Modelle das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung hinsichtlich der Form der Persönlichen Unterstützung in unzulässiger Weise einschränken würde.

Gemäß § 56 Absatz 8 SGB IX sind vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungsträger auf den Unterstützungsbedarf anzurechnen. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine Zuständigkeit der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben ist, da der Unterstützungsbedarf auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist. Gleiches gilt beispielsweise, wenn der Bedarf im Zusammenhang mit einem Unfall während eines Militärdienstes im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes entstanden ist.

Die Rechtsetzungskompetenz zu Gunsten der Bundesregierung aus § 56 Absatz 9 SGB IX eröffnet die Möglichkeit, weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Persönlichen Unterstützung zu regeln. Dies gilt auch für Einzelheiten zur Anrechnung Zwecke identischer Leistungen sowie Möglichkeiten der Kostenerstattung zwischen einzelnen Trägern. Damit soll den Zugang zu Leistungen der Persönlichen Unterstützung beschleunigt werden.

Das **Teilhabegehd** (§ 56a SGB IX neu) soll pauschal den behinderungsbedingten Mehraufwand abdecken, der nicht über spezielle Ansprüche geltend gemacht werden kann, sowie behinderungsbedingte Nachteile materieller und immaterieller Natur ausgleichen. Es wird – wie alle neu implementierten Leistungen zur sozialen Teilhabe – einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung erscheint erforderlich, um gleichwertige Lebensbedingungen zu gewährleisten. Es soll die bislang bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen für blinde und hochgradig sehbehinderte, hörbehinderte und pflegebedürftige Menschen weiterentwickeln, da diese in ihrer Ausgestaltung und unterschiedlichen Höhe nicht mehr heutigen Anforderungen entsprechen.

Gleichzeitig soll das sog. Restpflegegeld nach § 66 Absatz 2 SGB XII durch diese Leistungen ersetzt werden.

Die Schaffung eines Teilhabegeldes führt beim Erlass des vorgelegten Gesetzentwurfs durch den Bundesgesetzgeber nicht zur Aufhebung der bestehenden landesrechtlichen Nachteilsausgleiche, wie sie etwa für blinde Menschen in den Landesblindengeldgesetzen geregelt sind. In allen Landesblindengeld bzw. Landespflegegeldgesetzen gibt es jedoch Vorschriften, wonach gleichartige Leistungen auf die insoweit gewährten Leistungen anzurechnen sind. Das trifft z.B. auf Leistungen für Kriegsblinde nach dem BVG oder für Unfallblinde nach dem SGB VII zu. Gleiches würde dann auch für ein neu zu schaffendes Bundesteilhabegehd gelten, sofern, wie in Bezug auf die Leistungen für blinde, sehbehinderte, hörbehinderte oder taubblinde Menschen vorgesehen, zweckgleiche Leistungen abgedeckt sind.

Zur Gegenfinanzierung dieser Leistungen – und allein zu diesem Zweck - erscheint der Wegfall der Steuerermäßigung nach § 33b Absatz 1 bis 3 EStG verantwortbar: Die pauschalierten Steuerfreibeträge begünstigen vor allem behinderte Menschen mit höherem Einkommen und unterstützen nicht diejenigen, die wegen geringem Arbeitseinkommen oder Sozialleistungen keine Einkommenssteuer zahlen.

Absatz 1 regelt den Anspruch, nämlich die einkommens- und vermögensunabhängige pauschalierte Erbringung einer Geldleistung zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehrbedarfe.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 wird diese Leistung ausdrücklich neben allen sonstigen Leistungen im Sinne von § 55 Absatz 2 (neu) erbracht. Keinesfalls soll also durch die Einführung des Teilhabegeldes eine Deckelung der Ansprüche auf soziale Teilhabe der Höhe nach auf den im Einzelnen zu gewährenden Grund- und Zusatzbetrag stattfinden. Vielmehr bleibt es, wie bisher auch, grundsätzlich beim Bedarfsdeckungsgrundsatz. Das Teilhabegeld ergänzt insoweit die sonstigen Leistungen und soll vor allem die Bedarfe abdecken, für die es keine gesondert normierten Anspruchsgrundlagen gibt oder hinsichtlich derer eine am Bedarfsdeckungsgrundsatz orientierte Bedarfsfeststellung keine Präzisierung möglich ist (etwa erhöhter Wäsche- und Schuhverschleiß oder zusätzliche Fahrkosten).

Das Teilhabegeld gliedert sich in einen Grundbetrag (Absatz 2) und einen Zusatzbetrag (Absatz 3). Der Grundbetrag richtet sich nach der Stufe der Beeinträchtigung. Er wird ergänzt durch einen Zusatzbetrag, der bestimmte behinderungsspezifische Aufwendungen für Menschen mit einer Hörbeeinträchtigung (Nummer 1 u. 2), einer Sehschädigung (Nummer 3), Blindheit (Nummer 4), Taubblindheit (Nummer 5), wegen Pflegebedürftigkeit (Nummer 6-9), Menschen mit Lernschwierigkeiten (Nummer 11) oder wegen der Mitarbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (Nummer 10) pauschal ausgleichen soll. Sind Ansprüche auf mehrere Zusatzbeträge gegeben, wird der höchste Zusatzbetrag vollständig anerkannt und hierzu die um die Hälfte gekürzten weiteren Zahlbeträge addiert. Die Leistung wird auf insgesamt 1100 € monatlich begrenzt.

Gemäß Absatz 7 werden die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres entsprechend dem Anstieg des allgemeinen Lebenshaltungskostenindex angepasst. Diese Anpassung betrifft sowohl den Grund- und die Zusatzbeträge, als auch den zu gewährenden Höchstbetrag. Die Bezugnahme auf den allgemeinen Lebenshaltungskostenindex erscheint sachgerecht, die konkrete Lebenswirklichkeit abgebildet wird. Demgegenüber erscheint eine Referenz auf die Rentenleistungen, wie dies bisher etwa bei der Gewährung der Blindenhilfe erfolgte, unter Berücksichtigung der unsicheren Rentenentwicklung nicht zielführend, so dass hierauf verzichtet wurde.

Absatz 8 schließlich regelt, dass das Teilhabegeld grundsätzlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist und auch dem Pfändungsschutz unterliegt. Das gilt für den Anspruchsberechtigten ebenso, wie für eine nicht erwerbsmäßig tätige Person, an die das Teilhabegeld zum Zwecke der Unterstützung des Betroffenen weitergegeben wird. Diese Regelung ist damit zu rechtfertigen, dass das Teilhabegeld ausdrücklich behinderungsspezifische Nachteile und Mehrbedarfe ausgleichen soll. Es ist hingegen nicht dazu bestimmt, den Lebensunterhalt zu sichern, so dass ein Zugriff Dritter bzw. die Minderung anderer Sozialleistungen auszuschließen ist.

In Absatz 4 wird definiert, wann eine wesentliche Seh- oder Hörbehinderung, die zur Inanspruchnahme des Zusatzbetrages nach Absatz 3 Nummer 1 und/oder 3 vorliegt. Abgestellt wird insofern auf die Stufe der Beeinträchtigung, die allein aufgrund der Minderung des Seh- oder Hörvermögens zuerkannt wird.

Die Definition von Taubblindheit i. S. v. Absatz 5 wurde vom „gemeinsamen Fachausschuss Hör-sehbehindert / Taubblind“ (GFTB) im Rahmen eines Fachgutachtens erarbeitet. Diese Definition wird im Rahmen des vorgelegten Gesetzentwurfs unverändert übernommen, da sie zum Einen die Expertise der maßgeblichen Verbände einbezieht, die sich mit den Belangen taubblinder Menschen befassen und zum Anderen den Verfassern dieses Gesetzentwurfs hinsichtlich einer teilhabeorientierten Herangehensweise als schlüssig erscheint. Taubblindheit wird als Behinderung eigener Art anerkannt und damit werden auch die spezifischen Schwierigkeiten, denen taubblinde Menschen begegnen besonders hervorgehoben. Taubblindheit ist dabei nicht lediglich eine Addition von Blindheit (Merkzeichen „BL“) und Gehörlosigkeit (Merkzeichen „Gl“). Vielmehr wird bei der Definition dem Umstand besondere Rechnung getragen, dass die Teilhabefähigkeit im besonderen Maße dadurch eingeschränkt ist, dass ein wechselseitiger Ausgleich der Sinnesfunktionen nicht möglich ist. Blinde Menschen können den Verlust des Sehsinnes teilweise durch das Hören ausgleichen. Wer gehörlos ist, kann vieles durch das Sehen kompensieren. Bei taubblinden Menschen fehlen diese beiden wichtigsten Sinne und ein gegenseitiger Ausgleich ist nicht möglich. Diese Situation tritt schon ein, wenn Hör- und Sehsinn weniger beeinträchtigt sind, als für die Zuerkennung der beiden Merkzeichen nötig.

Die Leistungen in § 56b werden nachrangig zu Leistungen der Krankenversicherung gewährt. § 56b erfasst nur solche **Hilfsmittel**, die nicht Hilfsmittel im Sinne medizinischer Rehabilitation sind.

Die Regelung zu den **heilpädagogischen Leistungen** in § 56c entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 56 a.F.

In Absatz 3 erfolgt die Klarstellung, dass Leistungen nach § 56c sowohl in Einrichtungen als auch zu Hause erbracht werden können, d.h. dass die Leistungserbringung nicht primär in gesonderten Einrichtungen, sondern auch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und zu Hause stattfindet.

In § 56d ist der Grundsatz **inklusive Elementarbildung** verankert.

Die hierfür erforderlichen Leistungen werden in Nummer 1 durch den Verweis auf den Dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches durch den Förderauftrag im Hinblick auf Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes definiert und sind somit in dem Umfang zu erbringen, der für die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Nummer 2 erfasst heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen sofern sie in Kindertageseinrichtungen und nicht gesondert zu Hause erbracht werden. Leistungsträger ist nach der Neuregelung des § 35a Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches nunmehr der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Nummer 3 enthält – ausdrücklich als Einzelfallregelung für Ausnahmefälle – die Möglichkeit der Förderung nicht inklusiv ausgerichteter Hilfen. Ausdrücklich wird die Notwendigkeit solcher Hilfe an die Gesundheit und das Wohlbefinden des Kindes, nicht an seine Entwicklung gekoppelt.

§ 56e führt aus, welche Leistungen nach § 55 Absatz 2 Nummer 6 zur Ermöglichung **inklusive Schulbildung** erbracht werden. Der Katalog ist nicht abschließend.

Unter Nummer 1 fallen dabei keine personelle Hilfen (z.B. derzeit „Integrationshelfer“). Diese Leistungen werden als „Persönliche Unterstützung“ i.S.d. § 56 erbracht. Nummer 1 zielt auf andere Hilfen zur Ermöglichung des inklusiven Schulbesuchs z. B. den Fahrdienst, aber auch beispielsweise Kosten für das Herstellen taktiler Bücher, Karten oder anderer individueller Lernunterlagen.

Nummer 2 erfasst heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen sofern sie im schulischen Zusammenhang und nicht gesondert zu Hause erbracht werden. Im derzeitigen § 56 sind diese Leistungen nur für Vorschulkinder im Neunten Buch geregelt. Im Bereich der Schule finden sie sich in § 12 der Eingliederungshilfe-VO. Da diese durch die Einführung des einheitlichen Teilhabesicherungsgesetzes wegfällt, ist der Anspruch nunmehr hier festzuhalten.

Gleiches gilt für Nummer 4.

Nummer 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass - wenngleich als Ausnahme - besondere Einrichtungen insbesondere für Sinnesbehinderte erhalten bleiben, wobei kein Kind zum Besuch einer solchen Einrichtung gezwungen werden darf. § 24 Absatz 3 UN-BRK sieht insoweit vielmehr ausdrücklich „individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen“ vor.

Die Hilfen zur **schulischen Ausbildung, Weiterbildung und Studium** werden nachrangig gewährt, sofern Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht in Betracht kommen, weil der Leistungsberechtigte aufgrund der bestehenden Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, regelmäßig und auf Dauer einen Beruf auszuüben, mit dem er seinen Lebensunterhalt sicherstellen kann. Das trifft etwa auf Menschen zu, die wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung nur wenige Stunden am Tag und auch nur unregelmäßig arbeiten können, etwa im Rahmen der Erstellung von Gutachten oder anderen Tätigkeiten.

Gleichzeitig schafft die Vorschrift einen Rahmen für die Ermöglichung der Teilhabe am lebenslangen Lernen. Möglichkeiten der Inanspruchnahme bestehen etwa um ein sogenanntes Seniorenstudium absolvieren oder an Volkshochschulkursen etc. teilnehmen zu können. Eine Kostenübernahme erfolgt insofern nur für den behinderungsspezifischen und nicht bereits durch den Anbieter der Maßnahme abgedeckten Mehrbedarf, nicht jedoch für die Kosten der Maßnahme selbst einschließlich der notwendigen Kosten des Lebensunterhalts. Wie jeder andere auch, müssen Menschen mit Beeinträchtigungen die insoweit benötigten Mittel selbst aufbringen, ggf. unter Inanspruchnahme anderer Sozialleistungssysteme.

Die Vorschrift über **Hilfen zur Alltagsbewältigung**, § 56g, umfasst den Anspruch auf Maßnahmen, die zur eigenständigen Bewältigung des Alltags erforderlich sind (Absatz 1).

Absatz 2 beschreibt, was zu Maßnahmen der blindentechnischen Grundrehabilitation gehören kann. Satz 2 stellt dabei ausdrücklich klar, dass durch diese Form der sozialen Rehabilitation die medizinischen Rehabilitationsleistungen in diesem Bereich nicht wegfallen. Vielmehr wird am gegliederten System festgehalten. Beispiel: So kann ein Mobilitätstraining, wenn es dem Erlernen des Umgangs mit dem Blindenlangstock dient medizinische Rehabilitationsleistung sein, während es, soweit es um

das Erlernen von Wegstrecken außerhalb des Nahbereichs um die Wohnung (etwa zum Sportverein oder auf einem ständig benötigten Bahnhof) geht, zu den Leistungen der sozialen Teilhabe gehört.

Absatz 3 beschreibt den Umfang des Kommunikationstrainings für hör bzw. hörschbehinderte und taubblinde Menschen. Klargestellt wird dabei, dass das Training nicht nur mit dem Betroffenen selbst, sondern auch mit Personen stattfinden kann, die in ständigem Kontakt mit dem Betroffenen stehen, wie etwa Familienangehörige oder unter Umständen auch anzulernende Assistenzkräfte. Diese Ausdehnung der Leistung auf das Umfeld des Betroffenen folgt aus der Tatsache, dass Kommunikation nie einseitig erfolgen kann, um zielführend zu sein. Sinn jeder Kommunikation ist es, Informationen zu empfangen, weiterzugeben und sich auszutauschen und dies setzt ein gegenseitiges Verständnis voraus.

Absatz 4 bis 6 definiert den Leistungsrahmen für Menschen mit Lernschwierigkeiten und geistigen Beeinträchtigungen (Absatz 4), Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, die auf spezielle Hilfsmittel zur Mobilitätsbewältigung angewiesen sind (Absatz 5) und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen (Absatz 6). Diese Leistung ist mit Blick auf das in Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention geschützte Recht auf eine eigenständige Lebensführung außerhalb von speziellen Einrichtungen für behinderte Menschen essenziell, um dieses Recht auch tatsächlich selbstbestimmt und möglichst eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Leistungen zur **Ausbildung und Ausübung für eine sonstige angemessene Tätigkeit** nach § 56h werden dann erbracht, wenn die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auch unter Nutzung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund von Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht möglich ist. Erfasst werden insbesondere tagesstrukturierende Maßnahmen.

§ 56i schließt eine bislang vorhandene Lücke im Bereich der Sozialen Teilhabe. Der Anspruch richtet sich auf die Übernahme beeinträchtigungsbedingter Kosten, die dem Leistungsempfänger bei der **Ausübung eines Wahlamtes bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit** (Vereinsämter, Schöffendienst, Mitarbeit in Foren zu gesellschaftlichen Themen etc.) entstehen, wie beispielsweise Fahrtkosten für einen Fahrdienst oder Kosten für die Herstellung barrierefreier Unterlagen. Die Leistung ist jedoch nachrangig gegenüber einer eventuellen Kostentragung durch die jeweiligen Organisation etc.

Nach § 56j, **Wohnungshilfe**, werden Kosten zur Beschaffung von Wohnraum und zur Anpassung der Wohnung und des Wohnumfeldes übernommen.

Die Norm trägt dem Umstand Rechnung, dass barrierefreier Wohnraum nur in unzureichendem Maße vorhanden ist. Da somit sowohl die Suche nach geeignetem Wohnraum als auch die Planung von baulichen Anpassungen professionelle Hilfe erfordern können, sind bereits diese Kosten zu übernehmen, ebenso wie die erforderlichen Kosten der nachfolgenden Ausführung baulicher Maßnahmen.

Ausdrücklich sind die zu übernehmenden Maßnahmen nicht auf solche zur Anpassung der Wohnung beschränkt. Es kann sich ebenso um Arbeiten am Wohnumfeld handeln. So fällt beispielsweise auch ein Verschlag für einen Elektrorollstuhl unter § 56j.

Leistungen der Pflegeversicherung nach § 40 SGB XI sind anzurechnen. Der hier geregelte Anspruch auf Anpassung des Wohnumfeldes ist - anders als in der Pflegeversicherung - nicht auf einen Höchstbetrag je Maßnahme beschränkt und kann somit erforderliche Bedarfe abdecken, soweit sie den dort angesetzten Höchstbetrag überschreiten. Zudem wird der Höchstbetrag nach § 40 SGB XI lediglich „je Maßnahme“ gezahlt, wobei Voraussetzung für die Anerkennung als neue Maßnahme und damit Voraussetzung erneuter Bezuschussung eine Änderung der Pflegesituation ist. Besteht indes nach Ausschöpfung des Höchstbetrages gem. § 40 SGB XI die Notwendigkeit erneuter baulicher Anpassungen ohne Änderung der Pflegesituation, greift ebenfalls § 56j.

§ 56k regelt den Anspruch auf **Hilfen zur Mobilität**, einerseits in Form der sog. Kraftfahrzeughilfe, wie sie ähnlich bislang schon im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bekannt ist, andererseits durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fahrdiensten.

Der Berechtigte soll dabei ein Wahlrecht haben, sich also für eine von beiden Formen entscheiden können.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Kraftfahrzeughilfe, wobei im Wesentlichen auf die Bestimmungen der bisherigen Kraftfahrzeughilfe-VO verwiesen wird. Das bedeutet, dass die dort geltenden Regelungen zukünftig auch für die nach § 56k berechtigten Personen gelten sollen, sofern diese durch ein eigenes Kfz in die Lage versetzt werden, die in Absatz 3 genannten Bereiche der Sozialen Teilhabe wahrnehmen zu können und zwar unabhängig von einer eventuellen Berufstätigkeit. Für Berufstätige soll eine Leistung weiterhin vorrangig nach der KfzHV erfolgen. Sollten jedoch die danach zu gewährenden Leistungen nicht ausreichen, um auch die Soziale Teilhabe zu gewährleisten (z.B. kann ein kleineres Kfz für den berufstätigen Anspruchsberechtigten zwar grundsätzlich genügen, jedoch wird es ihm damit nicht möglich sein, seinen Rollstuhl und zugleich ein Kind mit Kinderwagen zu transportieren), so hat der vorrangige Träger in Abweichung von der KfzHV auch den zusätzlichen Bedarf zu finanzieren.

Durch den Verweis auf die Regelungen der Kraftfahrzeughilfverordnung verbleibt es auch bei der dortigen Festlegung zum Einsatz von Einkommen und Vermögen. Die in § 56k geregelte Mobilitätshilfe wird somit anders als die übrigen Leistungen nach diesem Buch nicht einkommens- und vermögensunabhängig gewährt. Hier verbleibt es vielmehr, wie auch bislang in der Kraftfahrzeughilfverordnung vorgesehen, beim Einsatz eigener Mittel in einem Maß, dass herkömmlicherweise für ein Auto aufzuwenden ist, da sich ansonsten eine ungerechtfertigte Bevorteilung der Berechtigten ergeben würde.

Absatz 4 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Zwecke der mittels Fahrdienst zurückgelegten Fahrten, Absatz 5 definiert den berechtigten Personenkreis, Absatz 6 die Formen der Leistung, unter denen der Berechtigte wählen kann.

Die Höhe der Leistung zur Nutzung des Fahrdienstes richtet sich gem. Absatz 7 nach dem angemessenen Bedarf. Die genannten Bedarfshöhen stellen somit lediglich Mindestwerte dar, bei denen von einer Angemessenheit ohne weitere Prüfung auszugehen ist.

In Absatz 8 findet sich eine Begrenzung der Fahrtstrecke auf die kostengünstigste, jedoch nur sofern diese zumutbar ist. Durch diese Einschränkung wird der Notwen-

digkeit Rechnung getragen, dass im Einzelfall eine kostenintensivere Strecke zu wählen sein kann, insbesondere, wenn dies Gründe erfordern, die in der Beeinträchtigung des Berechtigten liegen (z.B. Vermeidung von unebenen Strecken oder lang andauernden Fahrten).

In § 56 I wird erstmalig der Anspruch auf **Elternassistenz** gesetzlich geregelt.

Die Neuregelung ist im Zusammenhang mit § 55 Absatz 2 Nummer 14 und § 56 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 4 zu sehen und gewährleistet körperlich beeinträchtigten und sinnesbeeinträchtigten Menschen die Unterstützung bei der Versorgung von Kindern in eigener Verantwortung und berücksichtigt insoweit die Anforderungen der UN-BRK.

Obwohl dem allgemeinen Recht auf Elternschaft und freie Wahl der persönlichen Lebens- und Familienform eine zentrale Bedeutung zugemessen wird, gilt dieses trotz der Bestimmungen der UN-BRK für Menschen mit Beeinträchtigungen bisher kaum.

Körperlich beeinträchtigte und sinnesbeeinträchtigte Männer und Frauen erhalten einen Anspruch auf die erforderliche Unterstützung, um die gesellschaftlich anerkannte Elternschaft und damit verbundene Erziehung und Versorgung von Kindern zu ermöglichen, ohne die Erziehungskompetenz grundsätzlich in Zweifel zu ziehen.

Der Umstand, dass körperlich beeinträchtigte und sinnesbeeinträchtigte Mütter und Väter auf Assistenzleistungen angewiesen sind bei der Versorgung von Kindern ist kein Grund, an der Erziehungsfähigkeit zu zweifeln und eine vermeintliche Kindeswohlgefährdung anzunehmen.

Nach bisherigem Recht besteht keine eindeutige behördliche Zuständigkeit und vielfach wird das Recht auf Elternschaft in Zweifel gezogen mit der Folge, als einzige Alternative die Trennung von Eltern und Kind vorzunehmen.

§ 56 I bestimmt, dass der Anspruch auf Elternunterstützung unabhängig von eventuellen Ansprüchen der Kinder- und Jugendhilfe besteht und unabhängig davon besteht, ob ein nichtbehinderter Elternteil bestimmte Verrichtungen übernehmen könnte.

Diese gesetzliche Neuregelung definiert den Begriff „**begleitete Elternschaft**“ und konkretisiert die Bestimmungen des § 55 Absatz 2 Nummer 14 sowie § 56 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 5.

Die Vorschrift berücksichtigt die Anforderungen der UN-BRK hinsichtlich der Unterstützung von Menschen, die aufgrund von geistigen und/ oder seelischen Beeinträchtigungen in ihrer Erziehungskompetenz eingeschränkt sind. Entsprechende Maßnahmen bestehen daher neben anderen Leistungen der Hilfe zur Erziehung. Im Gegensatz zur überwiegend physischen Elternunterstützung wird erstmalig eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Eltern in der Wahrnehmung und Förderung ihrer Erziehungsverantwortung zu begleiten und zu unterstützen.

Durch die grundsätzliche **Zuständigkeit** des Integrationsamtes sollen neue Strukturen geschaffen werden. Mit dem Integrationsamt fiel die Wahl auf den Träger, der auch momentan bereits mit einem inklusiven Auftrag arbeitet und nicht dem überkommenen Fürsorgegedanken verhaftet ist. Bewusst wurde deshalb auch die Entscheidung gegen eine Zuständigkeit des Sozialamtes getroffen, da eine Abkehr vom Fürsorgegedanken nur so zu verwirklichen ist. Gleiches gilt für eine diskutierte Zu-

ständigkeit der Versorgungsämter, die zudem ohnehin in einigen Bundesländern nicht mehr existieren. Durch die Auswahl des Integrationsamtes wird die frühere Diskussion über ein gemeinsames Rehabilitationsamt aufgegriffen und ein gemeinsamer Träger für die berufliche und soziale Rehabilitation geschaffen.

Eine Zuständigkeit vorrangiger Träger (z. B. Träger der öffentlichen Jugendhilfe) bleibt unberührt.

Die **Kostentragung** durch den Bund für die durch die Integrationsämter zu tragenden Aufwendungen ist deshalb sachgerecht, weil die Soziale Teilhabe eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Leistungssystem der sozialen Förderung ist und somit einem bundesleistungstypischen Bereich zuzurechnen ist. Zudem wird durch diese Kostentragung ein bundesweit einheitliches Leistungsniveau sichergestellt. Eine durch die Regelung eventuell notwendig werdende Neuverteilung von Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern wird dabei politisch zu klären sein.

Die in § 59 vorgesehene **Verordnungsermächtigung** soll dem Bund Gestaltungsspielräume einräumen, um detailliertere Zugangsregelungen und Inhalte zu spezifizieren, insbesondere Abgrenzung zu anderen Leistungsträgern auszugestalten.

Zu 29.

Es handelt sich um eine Folgeregelung, da die gemeinsamen Servicestellen durch Streichung der §§ 22 - 25 abgeschafft werden.

Zu 30.

Es handelt sich um eine Folgeregelung, da die gemeinsamen Servicestellen durch Streichung der §§ 22 - 25 abgeschafft werden.

Zu 31.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Änderung von § 2 Absatz 2.

Zu 32.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Änderung von § 2 Absatz 2.

Zu 33.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Änderung von § 2 Absatz 2.

Zu 34.

Redaktionelle Folgeanpassung

Zu 35.

Redaktionelle Folgeanpassung

Zu 36.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Änderung von § 2 Absatz 2.

Zu 37.

Folgeanpassung im Hinblick auf die nunmehr in § 57 begründete Zuständigkeit für soziale Teilhabeleistungen.

Zu 38.

Folgeanpassung im Hinblick auf die nunmehr in § 57 begründete Zuständigkeit für soziale Teilhabeleistungen.

Zu 39.

Aufnahme der bislang nicht enthaltenen Beeinträchtigung der Taubblindheit.

Zu 40.

Aufnahme der bislang nicht enthaltenen Beeinträchtigung der Taubblindheit.

Art. 9: Änderung der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation – Kraftfahrzeughilfeverordnung – (KfzHV)

Es handelt sich um eine an die Marktverhältnisse vorgenommene Preisanpassung.

Art. 10: Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwAwV)

Taubblindheit ist als Behinderung eigener Art anzuerkennen und dementsprechend ein Merkzeichen „TBL“ zu schaffen. Taubblinde Menschen haben in fast allen Lebensbereichen einen Assistenz-, Hilfsmittel- und Förderbedarf, der sich von dem blinder und gehörloser Menschen wesentlich unterscheidet. Im System der Sozialleistungen ist dieser besondere Bedarf bisher kaum verankert.

Es steht zu erwarten, dass ein besonderes Merkzeichen es den Betroffenen erleichtert, die Besonderheit ihrer Behinderung nachzuweisen und ihren spezifischen Bedarf gerade gegenüber blinden oder gehörlosen Menschen abzugrenzen, z. B. bei der Gewährung spezifischer Dolmetschleistungen, der Hilfsmittelversorgung oder der Finanzierung von Unterstützungs- und Assistenzleistungen.

Zudem dient dieses Merkzeichen, wie andere Merkzeichen auch, dem Nachweis einer bestimmten Beeinträchtigung, die zur Inanspruchnahme besonderer Nachteilsausgleiche berechtigt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die spezifischen Leistungen für Taubblinde betreffend die Gewährung des Teilhabegeldes i. S. v. § 56a sowie die Möglichkeit der vollständigen Befreiung von der Rundfunkgebühr im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages zu nennen.

Letztlich ist die Etablierung eines Merkzeichens „TBL“ auch ein Signal an die Betroffenen, dass ihre bislang kaum wahrgenommenen besonderen Bedarfe endlich angemessen Berücksichtigung finden.

Art. 11: Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

Allgemein

Das Recht auf Übertragung und Erläuterung in Leichter Sprache soll im Verwaltungsverfahren wie im § 17 SGB I bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen geregelt werden. § 19 Absatz 1 SGB X enthält in Satz 2 bereits eine Regelung für Hörbehinderte Gebärdensprache verwenden zu können und die Kostenregelung. Der Anspruch wird erweitert auf die Übertragung und Erläuterung von Inhalten von schriftlichen Verfügungen, Entscheidungen oder anderen Verwaltungsakten sowie entscheidungserhebliche Dokumenten. Aus den Worten ‚Übertragung‘ und ‚Erläuterung‘ geht hervor, dass solche Darstellungen in Leichter Sprache nicht den Ursprungsbescheid oder das Originaldokument ersetzen soll. Die Darstellung in Leichter Sprache kommt nicht ohne reduzierende Komplexität aus, um verständlich zu bleiben. Sie kann daher den eigentlichen Rechtsakt ersetzen, soll ihn aber für den berechtigten Personenkreis verständlich machen.

Zu 1.

Folgeregelung aus der Neufassung des § 19 Absatz 1a

Zu 2.

Die Neufassung von § 19 Absatz 1a SGB X erscheint mit Blick auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) notwendig. In der UN-BRK werden besondere Kommunikationsbedürfnisse nicht nur einzelnen Beeinträchtigungen zugeschrieben. Vielmehr weist Artikel 2 umfassend Mittel und Formate der Kommunikation aus, die unter Berücksichtigung der Bedürfnisse jedes Einzelnen zum Einsatz kommen können und, sofern erforderlich, auch müssen. Nur so ist gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Ursache der Kommunikationsbarriere ihre Rechte im Verwaltungsverfahren selbstbestimmt wahrnehmen können.

Daher sind die bisher in § 19 Absatz 1 normierten Ansprüche zu erweitern und in einem neu zu schaffenden Absatz 1a zu regeln.

Buchstabe a enthält Regelungen für sinnesbehinderte Menschen. Dies bedeutet nicht nur eine Erweiterung des Anspruchs auf blinde, sehbehinderte, hörsehbehinderte und taubblinde Menschen, sondern es werden künftig auch all diejenigen hörbehinderten Menschen einbezogen, die nicht über das Merkzeichen „GL“ im Schwerbehindertenausweis verfügen, aber dennoch auf spezifische Kommunikationsformen angewiesen sind. Diese waren bislang von den spezifischen Ansprüchen nach § 17 Absatz 2 SGB I ausgeschlossen.

Buchstabe b umfasst Übertragungen und Erläuterungen in Leichter Sprache. Gerade Menschen mit einer Lernbeeinträchtigung oder anderen kognitiven Beeinträchtigung werden aktuell noch häufig in der Kommunikation mit Behörden benachteiligt und mit Entscheidungen konfrontiert, die nicht in einer für sie verständlichen Form die Entscheidung darlegen. Sinnesbeeinträchtigte Menschen sind in den anspruchsberechtigten Personenkreis aufzunehmen, da nicht alle Menschen mit Hörbeeinträchtigung in der Lage sind, in der Laut- und Schriftsprache der Hörenden zu kommunizieren.

Buchstabe c ist eine Auffangnorm, um bislang nicht erfasste Formen der Kommunikationsbeeinträchtigung zu regeln.

Art. 12: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (SGB XI)

Allgemein

Auch wenn die Soziale Pflegeversicherung nicht in den Kreis der Rehabilitationsträger nach dem Neunten Buch aufgenommen wurde, werden auch im Elften Buch Änderungen und Anpassungen notwendig.

Anpassungsbedarf ergibt sich beispielsweise daraus, dass der Begriff der Pflegebedürftigkeit der Sozialen Pflegeversicherung sehr stark die individuelle Krankheit oder Behinderung in den Vordergrund rückt, ohne die Kontextfaktoren, aus denen sich nach dem Verständnis der UN-BRK von Behinderung eine solche überhaupt erst ergibt, zu berücksichtigen.

Auch in diesem Buch wird das Persönliche Budget nachhaltig gestärkt, da die bisherige Sonderregelung für den Bereich der Sozialen Pflegeversicherung, wonach für Leistungen nach dem Elften Buch lediglich Gutscheine in ein Budget eingestellt werden können, aufgegeben wird.

Zu 1.

Die eingefügte Nummer 6 stellt sicher, dass auch im Rahmen der Pflegeberatung der Aspekt der sozialen Teilhabe berücksichtigt wird. Damit wird ein Brückenschlag zwischen der Pflegeversicherung und dem Recht der Rehabilitation und Teilhabe vollzogen, um dem Gedanken der personenzentrierten Leistungserbringung gerecht zu werden.

Zu 2.

Mit dem Wegfall der Gemeinsamen Servicestellen entfällt auch die Notwendigkeit eines Verweises auf deren bisherige Angebote. Notwendig ist vielmehr eine Aktualisierung in dem Sinne, dass auf die Beratungsangebote der Rehabilitationsträger insgesamt verwiesen wird.

Zu 3.

Die Vorschrift dient der Klarstellung dergestalt, dass Leistungen der Pflegeversicherung den Leistungen der sozialen Teilhabe für behinderte Menschen nach dem Kap.

7 des Neunten Buches vorgehen und Bestandteil einer Komplexleistung zur Persönlichen Unterstützung gemäß § 56 sind.

Zu 4.

Die Vorschrift dient der Verdeutlichung des Nachrangigkeitsverhältnisses zwischen verschiedenen Leistungen zur Sicherung der Pflege.

Zu 5.

Es wird klargestellt, dass bei einem Zusammentreffen von Pflegeleistungen nach dem SGB XI und Leistungen der sozialen Teilhabe nach dem Kap. 7 des Neunten Buches die Leistungen insgesamt durch das Integrationsamt erbracht werden und anschließend ein Erstattungsanspruch zugunsten des Integrationsamts besteht. Damit soll eine Hilfestellung aus einer Hand sichergestellt werden.

Zu 6.

Die bisherige Notwendigkeit, dass Pflegebedarf im Sinne des SGB XI auf eine Krankheit oder Behinderung zurückzuführen sein muss, wird aufgegeben. Damit wird das Finalitätsprinzip weiter ausgebaut und gestärkt.

Zu 7.

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung im Hinblick auf die Änderung von § 14 Absatz 1 Satz 1. Obgleich damit keine Veränderungen der Anspruchsvoraussetzungen verbunden sind, ist diese Anpassung notwendig, um dem Behinderungsbegriff der UN-BRK, der einen deutlichen Schwerpunkt auf das soziale Modell von Behinderung verlegt und gesellschaftliche Barrieren einbezieht, Rechnung zu tragen. Demgegenüber legt die soziale Pflegeversicherung lediglich ein defizitorientiertes und medizinisches Modell von Krankheit und Behinderung dem Begriff der Pflegebedürftigkeit zugrunde.

Zu 8.

Mit dieser Vorschrift soll eine Zusammenführung der pflegerischen Begutachtung mit weiteren Gutachten zur Beurteilung der Frage des Teilhabebedarfs gewährleistet werden, um eine ganzheitliche und personenzentrierte Sichtweise auf den einzelnen Leistungsberechtigten herbeizuführen.

Zu 9.

Mit der Einbeziehung von Beschäftigten im Rahmen eines Budgets für Arbeit soll deren soziale Absicherung in der Pflegeversicherung durch Festschreibung einer Versicherungspflicht gewährleistet werden.

Zu 10.

Die Vorschrift dient der Stärkung des Persönlichen Budgets im Sinne von § 17a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu 11.

Die Einfügung des Satz 2 stellt klar, dass ein Antrag auf Persönliche Unterstützung im Sinne von § 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch einem Antrag auf Pflegeleistungen nach diesem Buch gleichzusetzen ist, sofern die Persönliche Unterstützung auch pflegerische Unterstützungen umfasst. Dies dient wiederum der Stärkung der Personenzentriertheit der Leistungsbewilligung.

Zu 12.

Sprachliche Anpassung einer Überschrift.

Zu 13.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf die Änderung von § 17a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der nunmehr ausführlich das Persönliche Budget regelt. Außerdem wird der Vorbehalt der Leistungserbringung über Gutscheine und die Bindung an zugelassene Pflegedienste gestrichen.

Zu 14.

Die Anpassung dient der Stärkung der Persönlichen Unterstützung als mögliche Form der Leistungserbringung im Rahmen des Rechts der Pflegeversicherung.

Zu 15.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung im Hinblick auf den Wortlaut der Überschrift des Kap. 7 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu 16.

Mit dieser Vorschrift sollen die Modelle der Sicherstellung der eigenen Pflege über selbst beschaffte Pflegekräfte bzw. über ein Persönliches Budget den bisherigen Vertragspartnern der Pflegeversicherung gleichgestellt werden, um insoweit eine Stärkung der Selbstbestimmung und der individuellen Leistungserbringung zu erreichen.

**Art. 13: Änderung des Zwölftes Buches Sozialgesetzbuch
– Sozialhilfe – (SGB XII)****Allgemein**

Da die Eingliederungshilfe insgesamt aus dem Recht der Sozialhilfe herausgenommen und in das Neunte Buch eingegliedert werden soll, sind die Bestimmungen in §§ 53ff. SGB XII anzupassen. Die Regelungen können nicht schlicht gestrichen werden, da sie noch Bedeutung für „Restbereiche“ haben können. Dies kann für Personen gelten, die nicht alle Bestandteile der Definition in § 2 SGB IX erfüllen, etwa Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auch für weder gesetzlich noch privat krankenversicherte Personen kann etwa die Versorgung mit Hilfsmitteln über die Regelungen des SGB XII noch bedeutsam sein. Die Leistungen sollen jedoch hinsichtlich Voraussetzungen und Umfang denen im Neunten Buch entsprechen.

Deshalb können sich die Regelungen im Wesentlichen auf Verweisungen auf die Bestimmungen des Neunten Buches beschränken. Dabei wird allerdings die Terminologie „Eingliederungshilfe“ für die Sozialhilfe ebenso beibehalten wie der vorrangige Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens der hilfebedürftigen Person.

Da die bisherigen Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches für Menschen, die unter die Bestimmung des § 2 SGB IX neue Fassung fallen, in die Hilfen nach dem Neunten Buch aufgehen bzw. in ihnen enthalten sein sollen, haben die Regelungen über die Hilfe zur Pflege im Sozialhilferecht ebenfalls nur noch Bedeutung für solche Personen, die die Definition in § 2 SGB IX nicht oder nicht vollständig erfüllen.

Zu 1.

In der Neufassung des § 53 wird in Absatz 1 Satz 1 eine Umschreibung des berechtigten Personenkreises in Abgrenzung zu den Bestimmungen im Neunten Buch vorgenommen. Im Übrigen entspricht die Neufassung der derzeitigen Fassung des § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII. In Absatz 2 wird in Anknüpfung an Absatz 1 die Aufgabe der Eingliederungshilfe umschrieben. Die Neufassung entspricht im Wesentlichen § 53 Absatz 2 Satz 1 SGB XII derzeitige Fassung und wurde sprachlich angepasst.

Zu 2.

In § 54 reicht es aus, auf die Vorschriften über die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in den §§ 55ff. SGB IX zu verweisen. Die Bestimmung in Satz 2 dient der Sicherstellung des Nachranggrundsatzes in § 2 SGB XII.

Zu 3.

Die Bestimmungen von § 55 bis § 60 SGB XII sind überflüssig und aufzuheben.

Zu 4.

Die Eingliederungshilfeverordnung wird ebenfalls aufgehoben, weil ihr Regelungsgehalt in die Neufassung der §§ 55ff. SGB IX eingeflossen ist.

Zu 5.

Die bisherige Einengung hinsichtlich der Ursache für einen etwaigen Hilfebedarf erscheint nicht erforderlich, weil diese Personen nunmehr Hilfe nach den geänderten Bestimmungen des Neunten Buches erhalten können. Es sind aber andere Umstände denkbar, die ebenfalls einen Bedarf nach Hilfe zur Pflege auslösen können, etwa hohes Alter. Für solche Personen mit Hilfebedarf sollte ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege bestehen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit wird auch die Notwendigkeit vermieden, bei einer Hilfebedürftigkeit aufgrund Alters eine Krankheit diagnostizieren oder eine Behinderung feststellen lassen zu müssen.

Zu 6.

Die Änderung des § 61 Absatz 1 Satz 2 dient demselben Anliegen wie soeben zu 5. beschrieben.

Zu 7.

§ 61 Absatz 3 SGB XII derzeitige Fassung ist nach der Änderung des Absatz 1 Satz 1 und 2 überflüssig.

Zu 8.

Die bisherigen Regelungen in § 66 Absatz 4 Sätze 2 und 3 sind nicht mehr erforderlich, da die Materie im Neunten und im Elften Buch mit geregelt wird.

Zu 9.

Die neue Abgrenzungsregelung stellt sicher, dass Hilfe zur Pflege nicht neben der Hilfe nach § 54 gewährt werden kann, weil diese nach den Bestimmungen des Neunten Buches geleistet wird, die Leistungen der Hilfe zur Pflege bereits enthalten. Dadurch sollen Doppelleistungen vermieden und der Nachrang der Sozialhilfe gesichert werden.

Art. 14: Änderung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz – (BVG)**Zu 1.**

Die Ergänzung dient dem Ziel, auch im Rahmen des Bundesversorgungsgesetzes die Leistungen zur Sozialen Teilhabe unabhängig vom Einkommen und Vermögen der Berechtigten zu gewähren.

Zu 2.

Die Ergänzung des § 26 Absatz 1 dient dazu, auch im Rahmen der Kriegsopferversorgung die Möglichkeit einzuführen, ein Budget für Arbeit zu erhalten.

Zu 3.

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung.

Zu 4.

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Regelungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sechsten Kapitel des SGB XII, auf dessen entsprechende Anwendbarkeit hier bisher verwiesen wird, durch die Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Teil 1, Kapitel 7 des SGB IX ersetzt werden. Deshalb muss auch hier auf die entsprechende Anwendbarkeit dieser Regelungen verwiesen werden. Außerdem sind die Bestimmungen über die Möglichkeit der Leistungsgewährung in Form des Persönlichen Budgets und in Form der Persönlichen Assistenz in §§ 17a, 17b SGB IX mit aufzunehmen.

Zu 5.

Die bisher dort enthaltenen Bestimmungen über die Anwendung von gegenüber den allgemeinen Regelungen in § 25e erhöhten Freibeträgen ist überflüssig, weil nach der Neuregelung ohnehin ein Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens nicht mehr gefordert wird.

Zu 6.

Die bisherige Regelung, die Konkretisierungen hinsichtlich der Regelung in § 27d Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b enthält, ist wegen der unter 5. vorgesehenen Aufhebung dieser Bestimmung überflüssig.

Zu 7.

Auch diese Bestimmung, die für die Eingliederungshilfe für ein behindertes Kind auf die Anrechnungsregel des Einkommens und Vermögens der Eltern nach § 26c Absatz 12 verweist, ist wegen der einkommens- und vermögensunabhängigen Gewährung der Leistung überflüssig.

Art. 15: Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG)

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung.

Art. 16: Änderung des Wohngeldgesetzes (WoGG)

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung.

Art. 17: Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)**Allgemein**

Gegenstand der Rechtsänderung sind Folgeregelungen, die den Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichte geringfügig ändern.

Zu 1.

Durch die Differenzierung in Behinderung und Beeinträchtigung, die Einführung der Stufen der Beeinträchtigung und die Zuordnung der Grade der Beeinträchtigung zu den Stufen, war diese Vorschrift des § 51 Absatz 1 Nummer 7 SGG anzupassen.

Zu 2.

Bisher war die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen als Teil der Sozialhilfe nach § 51 Absatz 1 Nummer 6a SGG dem Zuständigkeitsbereich der Sozialgerichtsbarkeit zugeordnet. Nun soll die Soziale Teilhabe als eigenständiger Bereich unter § 51 Absatz 1 Nummer 9 SGG den Sozialgerichten zugewiesen werden. Eine Änderung der Rechtswegverweisung ist damit nicht verbunden.

Zu 3.

Um eine einheitliche Rechtsprechung im Bereich der Sozialen Teilhabe sicherzustellen, soll nun auch das Recht der Sozialen Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene den Sozialgerichten zugeordnet werden. Bisher werden die Angelegenheiten der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von den Verwaltungsgerichten entschieden. Mit der Zusammenführung der Leistungen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit denen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit anderen Beeinträchtigungen und der Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für diese Personengruppe, macht eine solche Rechtswegzuweisung keinen Sinn mehr. Insgesamt sollte geprüft werden, ob nicht im Sinne der Inklusion das gesamte Jugendhilferecht den Sozialgerichten zugewiesen werden sollte. Damit würde eine größere Sachnähe und Vereinheitlichung der Rechtsprechung erreicht werden.

Art. 18: Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Die Änderungen führen zu einer Abschaffung der Pauschbeträge für behinderte Menschen in der Einkommensteuer. Die Absätze 1 bis 3 sind daher zu streichen und die Überschrift des § 33b anzupassen. Die Regelungen über den Hinterbliebenen-Pauschbetrag über den Pflege-Pauschbetrag in Absatz 4 bis 6 bleiben hingegen erhalten, wobei in Absatz 5 die Regelung auf den Pflegepauschbetrag zu beschränken ist, sodass der Behinderten-Pauschbetrag hier herauszunehmen ist.

Die bisher gewährten Behinderten-Pauschbeträge nutzen der großen Zahl von behinderten Menschen, die kein eigenes Einkommen erzielen können, nichts. Sie kommen nur denjenigen zugute, die eigenes Einkommen erzielen und hieraus auch Einkommensteuer entrichten, wobei die Vergünstigung mit der Höhe des Einkommens steigt. Dies wird vielfach als ungerecht empfunden. In der neuen Konzeption ist daher vorgesehen, die bisher als Steuerermäßigung ausgestaltete Vergünstigung allen gleichmäßig zugutekommen zu lassen. In das Teilhabegeld ist als Grundbetrag ein Betrag aufgenommen, der in etwa bei einem mittleren Einkommen der bisherigen Steuervergünstigung entspricht. Mit dem aufgrund dieser Neureglung eintretenden höheren Steueraufkommen soll gleichzeitig eine teilweise Kompensation für die Erhöhung der Ausgaben erzielt werden, die wegen der einkommens- und vermögensfreien Gewährung der Leistungen zur sozialen Teilhabe zu erwarten ist. Es wird daher auch für Einkommensbezieher als zumutbar angesehen, statt der bisherigen Belastung eines höheren Teils des selbst erzielten Einkommens bei der zuständigen Stelle die Gewährung eines Teilhabegeldes zu beantragen.

Unterstützt von:



Forum selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen e. V.- ForseeA



Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL

Die Erarbeitung des Gesetzentwurfes zur Sozialen Teilhabe des FbJJ wurde finanziell und logistisch von ISL e. V. und ForseeA e. V. unterstützt. Drei weitere Verbände haben finanzielle Hilfe geleistet und wollen dies auch weiter tun: Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV), Weibernetz e. V., Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. (BSK), Mobil mit Behinderung e. V.



Weibernetz e. V.



Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e. V. (BSK)



Mobil mit Behinderung e. V.



Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V. (DBSV)

Impressum

Der Kontakt zum FbJJ kann über horst.frehe@kabelmail.de oder die unterstützenden Verbände erfolgen: www.forsea.de +++ www.isl-ev.de +++ www.weibernetz.de +++ www.dbsv.org +++ www.bsk-ev.org +++ www.mobil-mit-behinderung.de

© Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) c/o Horst Frehe (V.i.S.d.P.), Am Damacker 7, 28201 Bremen, horst.frehe@kabelmail.de

(Gesetzesstand: 2. Auflage vom 1. Mai 2013. Erstveröffentlichung: Berlin, 4. Mai 2011)